

QYM
1083

XI 18

VYŘAZENO

Das

Öffentliche Ministerium

(die Staatsanwaltschaft)

in den

königlich-preussischen Rheinprovinzen,

dargestellt

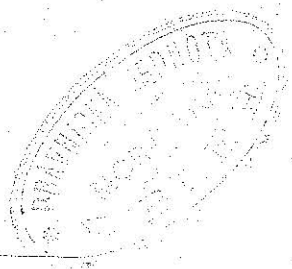
nach den Gesetzen

und

QYM 1083

DAR
PRÁVNICKÉ JEDNOTY
MORAVSKÉ.

nach den auf der Commissionäreise gewonnenen Erfahrungen.



Wien, 1849.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Einleitung.

Die Unabhängigkeit des Richterstandes ist eine der wesentlichsten Bedingungen einer guten Justizpflege. Selbst mangelhafte Gesetze sind weniger gefährlich, als abhängige Richter. Die Regierung muß sich jeder directen oder indirecten Einflußnahme auf das Rechtssprechen enthalten, die Cabinetsjustiz darf nur eine historische Erinnerung, nicht aber Wirklichkeit seyn. Frei und unumwunden muß der Richter sein Urtheil aussprechen können, er darf von seinem Ausspruche weder Tadel noch Verweis, noch gar den Verlust seines Amtes zu befürchten haben; diese Strafen dürfen ihn nur treffen, sie müssen ihn aber auch treffen, wenn er die Würde seines Amtes verletzt. Gleichwohl wird die Regierung durch das Interesse der Staatsgesellschaft aufgefordert, unausgesetzt darüber zu wachen, daß die Gesetze in ihrer Anwendung rein und unverkümmert erhalten und alle Uebergriffe der Richter in das Gebiet der Verwaltung vermieden werden, daß nicht Mißbräuche die zum Schutze der Rechte eingeführten Institutionen schwächen und entwerthen, und daß nicht Unlauterkeit und Eigennuß die Ehre des Richterstandes und der sonstigen zur Justizpflege berufenen Personen bloßstellen, und die Rechtsicherheit gefährden.

Die schwierige Frage, wie die Staatsverwaltung diese Aufsicht auszuüben habe, ohne der Unabhängigkeit des Richterstandes zu nahe zu treten, hat die französische Gesetzgebung glücklich dadurch gelöst, daß sie den Gerichten das öffentliche Ministerium beigesellte, dessen Aufgabe es ist, als das

stets wachsame Auge der Regierung das Interesse des Gesetzes und der öffentlichen Ordnung im Wege von Anträgen an die Gerichte wahrzunehmen, das Benehmen der Richter und der sonstigen Justiz-Organen zu überwachen, und denjenigen, der die Würde und die Pflichten seines Amtes verletzt, klagend zu verfolgen. In Kenntniß von Allem, was im gerichtlichen Leben vorkommt, sucht es überallhin die Herrschaft des Gesetzes zu erhalten, und die dagegen ankämpfende Willkür zu vernichten; es überwacht nicht nur die zwischen der Justiz und der Verwaltung gezogenen, sondern auch die jedem einzelnen Richter auf dem Felde der Justiz angewiesenen Gränzen, damit sie nicht überschritten werden; es stellt sich mit allem Nachdrucke jeder Vernachlässigung oder Pflichtwidrigkeit der Amtsführung, jeder Justizverzögerung entgegen, es sucht die Würde des Richteramtes zu erhalten, und den richterlichen Urtheilen das schuldige Ansehen zu verschaffen.

Die Aufsicht auf die reine und volle Handhabung des Gesetzes, welche die Regierung dem gemeinsamen Interesse der Staatsgesellschaft schuldet, wird zur besonderen Pflicht, wenn es sich um die Rechte von Personen handelt, die, weil sie sich zu Folge ihrer körperlichen oder geistigen Eigenschaften, oder zu Folge der Annahme des Gesetzes nicht selbst zu vertreten vermögen, der Staat in seinen besonderen Schutz nehmen muß, oder wenn die vorkommenden Rechtsstreitigkeiten Gegenstände oder Verhältnisse vom allgemeinen Interesse, wenn sie die öffentliche Ordnung berühren.

Diese Aufsicht übt die Regierung durch das öffentliche Ministerium. Hierbei macht jedoch dasselbe nicht etwa die Parteiensache zur eigenen, sondern es nimmt die Interessen der seinem Schutze anvertrauten Personen nur durch motivirte, begutachtende Anträge nach vorläufiger Einsicht der Acten, und selbst nur in so weit wahr, als die Aufrechterhaltung dieser Interessen nicht gegen das Gesetz streitet; denn in einen

Kampf mit dem Gesetze darf am wenigsten die Behörde treten, deren nächste Aufgabe ist, dasselbe unter allen Verhältnissen zu schützen.

Es gibt aber Fälle, in welchen der Regierung an der Aufrechthaltung der Gesetze so wesentlich gelegen ist, daß sie zu diesem Ende selbst als Partei vor dem Civil-Richter auftritt, und hier ist es, wo das öffentliche Ministerium selbstständig als Kläger oder als Beklagter einschreitet.—

Der nach französischem Rechte in Strafsachen geltende Anklage-Proceß macht die Aufstellung einer Person nothwendig, die als Kläger die Uebertreter der Strafgesetze verfolgt, und deren Bestrafung verlangt. Die Rolle des Anklägers konnte wohl niemanden besser anvertraut werden, als der Behörde, die das Gesetz, und nur das Gesetz aufrecht zu erhalten hat, und von der daher vorausgesetzt werden kann, daß sie bei ihrer Anklage nicht durch blinde Leidenschaftlichkeit, sondern nur durch die Forderungen des Gesetzes werde bestimmt werden.

Nach dem französischen Systeme soll sich endlich der Richter nur mit dem Rechtsprechen, und mit keinerlei Verwaltung beschäftigen.

Da nun das öffentliche Ministerium in seiner von den Gerichten unzertrennlichen Stellung von Allem weiß, was bei den Gerichten vorgeht, und von den Bedürfnissen und Persönlichkeiten derselben die beste Kenntniß erlangt, so fand man in ihm das geeignetste Organ für die gerichtliche Verwaltung und für die Verbindung der Gerichte mit andern Behörden.

Dies sind in Kürze die Grundzüge des öffentlichen Ministeriums, wie selbes aus Frankreich an die gegenwärtigen preussischen Rheinprovinzen überging. Die preussische Regierung, die den aus Frankreich überkommenen Institutionen nicht absonderlich hold war, hat zwar manches nach den in ihren alten Provinzen bestehenden Gesetzen zu modificiren versucht. Allein wesentliche Aenderungen sind nicht eingetreten.

Wird das öffentliche Ministerium nach dem seiner Institution zu Grunde liegenden Geiste verwaltet, so erscheint es als eine der schönsten und wohlthätigsten Einrichtungen in der Gerichtsverfassung. Sein Leitstern in allen seinen Functionen ist das Gesetz, sein Endzweck ist die Aufrechthaltung desselben. Als treuer Wächter des Gesetzes steht es dem guten Rechte eines jeden Einzelnen zur Seite, als unerbitterlicher Rächer jeder Störung der gesellschaftlichen Harmonie beschirmt es das Ganze.

Das öffentliche Ministerium in Rheinpreußen genießt die allgemeine Achtung, und man hält die Ueberzeugung fest, daß es der Rechtspflege ohne ihn an dem belebenden Principe ermangeln würde. Ueberallhin in Deutschland scheint sich dieses Institut nunmehr die Bahn brechen zu wollen, denn die wahre Rationalität fragt nicht nach dem Geburtscheine einer wirklich guten Institution, sie nimmt auf, was sie anderwärts gut findet, und was auf die Zustände ihres Landes paßt.

Nach dem von der hessischen Regierung in neuester Zeit vorgelegten Gesetzesentwurfe über die Grundlagen der Gerichtsorganisation für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen soll das öffentliche Ministerium auch in diesen Provinzen eingeführt werden, was in den Motiven zu diesem Entwurfe wörtlich also begründet wird: „Die Staatsanwaltschaft ist das durch die Erfahrung bewährte Institut, durch welches die oberste Staatsbehörde das ganze Justizwesen überwacht, sie ist das stets wachsame Organ, welches die Interessen des Staates, der Geseßlichkeit und der öffentlichen Ordnung bei den Gerichten vertritt, und trägt durch diese Trennung des Standpunctes der gegenseitigen Wirksamkeit wesentlich bei zur Beförderung der Unabhängigkeit der Rechtsprechung.“

Organisation

des

öffentlichen Ministeriums.

Das öffentliche Ministerium, auch Staatsbehörde genannt, *) ist bei allen Gerichten, mit Ausnahme der Friedensgerichte (als Civiljustiz-Behörden) und der Handels- und Gewerbegerichte, vorhanden. Dasselbe ist unabhängig von den Gerichten, so wie auch diese unabhängig von ihm sind.

Seine Verfassung ist folgende:

Erstens. Bei dem Cassations- und Revisionshofe in Berlin besteht ein General-Procurator mit einem General-Advocaten. (Verordnung vom 21. Juni 1819). Letztere Stelle ist jedoch gegenwärtig nicht besetzt, da die Geschäfte des Cassations- und Revisionshofes, und daher auch jene des bei ihm bestehenden öffentlichen Ministeriums nicht bedeutend sind.

Zweitens. Bei dem Appellations-Gerichtshofe in Köln besteht ein General-Procurator mit 3 General-Advocaten und 3 Staats-Procuratoren.

Drittens. Bei jedem der 8 Landgerichte ist ein Ober-Procurator angestellt, dem 2 oder 3 Staats-Procuratoren und wie in Köln einige Assessoren beigelegt sind.

Viertens. Bei den Friedensgerichten als Polizeigerichten werden die Amtsverrichtungen des öffentlichen Ministeriums von dem Polizei-Commissär des Ortes, und in Ermanglung eines solchen von

*) Die Benennung „Staatsanwaltschaft“ ist in den königlich-preussischen Rheinprovinzen nicht üblich.

dem Bürgermeister wahrgenommen. Sind an einem Orte mehrere Polizei-Commissäre, so ernennet der General-Procurator des Appellhofes denjenigen, der den Dienst des öffentlichen Ministeriums versehen soll. (Art. 144 Crim. Proc. Ord.).

Dem General-Procurator am Cassationshofe, dem General-Procurator am Appellhofe und jedem Ober-Procurator ist ein Secretär zugetheilt, der die Geschäfte zu besorgen hat, die bei uns vom Einreichungs-Protokolle, vom Expedite und von der Registratur versehen werden. Dem Secretär des Ober-Procurators stehen einige Schreiber (in Köln gegenwärtig 6) zur Seite. Diese Manipulationsbeamten sind solche, die sich zu einer Gerichtsschreibers- oder Gerichtsvollziehersstelle bilden, und zur Erlangung einer solchen Stelle im Secretariate des Ober-Procurators einige Zeit arbeiten müssen.

Der Amtsort des öffentlichen Ministeriums heißt das Parquet. Das Parquet der Ober-Procuratoren befindet sich in den Justizgebäuden.

Der General-Procurator am Cassationshofe hat die Oberaufsicht über alle Beamten des öffentlichen Ministeriums (Sen. Cons. vom 16. Therm. X. Art. 84.), die mit ihm dem Justiz-Minister unterstehen. Im Uebrigen steht der General-Procurator am Cassationshofe mit dem General-Procurator am Appellhofe und mit den Ober-Procuratoren nur wenig in Verbindung, und ihr Geschäftsverkehr beschränkt sich wesentlich bloß auf die Cassations-Recurse, die dem General-Procurator am Cassationshofe zur Verfolgung vor dem Gerichte, bei dem er angestellt ist, vorgelegt werden.

Der General-Procurator am Appellations-Gerichtshofe ist im Bezirke dieses Hofes die Seele des öffentlichen Ministeriums. Ihm sind alle Amtsverrichtungen der Staatsbehörde insbesondere und persönlich anvertraut. (Decret vom 6. Juli 1810, Art. 42). Hieraus folgt einerseits, daß er in seinen Amtsverrichtungen im unmittelbaren Verkehre mit dem Justiz-Minister stehe, und andererseits, daß die übrigen Beamten des öffentlichen Ministeriums im Appellations-Gerichtsbezirke bloß seine Stellvertreter seien, die an seine Befehle und Weisungen gebunden sind.

Alle diese Beamten bilden eine einige, der Idee nach untheilbare Behörde, deren Haupt der General-

Procurator am Appellhose ist. Er leitet und beaufsichtigt diese Behörde, er sucht die nöthige Einheit der Grundzüge für das Wirken und Handeln derselben zu erhalten. In soferne ist sein Wirkungskreis ein allgemeiner, der sich auf das gesammte öffentliche Ministerium im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes erstreckt. Er hat aber auch seinen besonderen Wirkungskreis in Bezug auf den Dienst bei diesem Gerichtshose.

Seinem Parquet sind 3 General-Advocaten und 3 Staats-Procuratoren beigegeben, welche an der Ausübung der Verrichtungen des öffentlichen Ministeriums nur unter seiner Leitung Antheil nehmen (Art. 42, Decret vom 6. Juli 1810). Im Verhinderungsfalle wird der General-Procurator vom ersten General-Advocaten vertreten. Den General-Advocaten liegt insbesondere ob, bei den 3 Civil-Kammern des Appellhofes das Wort zu führen; die Zuweisung an die eine oder die andere Kammer hängt vom General-Procurator ab. (Art. 44, Decret vom 6. Juli 1810). Dagegen liegt den Staats-Procuratoren am Appellhose vorzugsweise die Bearbeitung der Strafsachen beim Anklage-Senate und die Anfertigung der Anklageschriften ob. (Art. 45, Decret vom 6. Juli 1810).

Die General-Advocaten sind demnach hauptsächlich für das Plaidoyer in Civilsachen, die Staats-Procuratoren aber für schriftliche Arbeiten in Strafsachen bestimmt. Die übrigen Geschäfte des Parquet weist der General-Procurator beliebig den General-Advocaten und den Staats-Procuratoren zur Bearbeitung zu.

In wichtigen und schwierigen Fällen haben die General-Advocaten den Antrag, den sie in der öffentlichen Sitzung bei der Civil-Kammer des Appellhofes zu nehmen beabsichtigen, dem General-Procurator mitzutheilen; die nämliche Mittheilung haben sie in allen Sachen zu machen, von welchen der General-Procurator Kenntniß nehmen will. Sind der General-Advocat und der General-Procurator nicht der nämlichen Meinung, so hat der General-Advocat die Sache der allgemeinen Versammlung des Parquet vorzutragen, und gemäß dem, was durch Stimmenmehrheit beschloffen worden ist, wird in der Audienz der Antrag genommen. Im Falle der Stimmengleichheit hat die Meinung des General-Procurators den Vorzug, er kann aber auch, wenn seine Meinung im Parquet nicht durchgegangen ist, in der Audienz selbst das Wort führen, und nach seiner eigenen Ansicht antragen. (Art. 48, 49, Decret vom

6. Juli 1810). Dieß liegt in der Consequenz des Grundsatzes, daß dem General-Procurator alle Verrichtungen des öffentlichen Ministeriums persönlich anvertraut sind.

Die Ober-Procuratoren, die in dem General-Procurator des Appellations-Gerichtshofes ihr gemeinsames Haupt, und sich selbst als dessen Stellvertreter bei dem Landgerichte erkennen, sind ihrerseits das Haupt des öffentlichen Ministeriums bei diesem Gerichte, so wie der Beamten der Staatsbehörde bei den im Bezirke des Landgerichtes befindlichen Polizei-Gerichten.

Dem Ober-Procurator sind Staats-Procuratoren zugetheilt, die seine Substituten sind, und unter seiner Leitung und Aufsicht und in seinem Namen arbeiten. Jeder Staats-Procurator hat sein eigenes Referat, oder wie es in Rheinpreußen genannt wird, Decernat, welches der Ober-Procurator beliebig wieder ändern kann. (Art. 19, Decret vom 18. August 1810). So viel möglich soll der Ober-Procurator darauf sehen, daß der Dienst unter den Parquetbeamten jährlich wechselt. (Dlesc. vom 23. Februar 1838).

Er kann, so oft er es für nöthig findet, die Verrichtungen, die der eine oder der andere Staats-Procurator nach seinem Decernate zu versehen hätte, selbst ausüben. (Art. 19, Decret vom 18. August 1810). Im Falle der Verhinderung oder Abwesenheit wird der Ober-Procurator vom ältesten Staats-Procurator vertreten. (Art. 20, Decret vom 18. August 1810).

Wird ein Beamter des öffentlichen Ministeriums verhindert, den ihm übertragenen Dienst bei einer öffentlichen Verhandlung zu versehen, so hat der General-Procurator, und beziehungsweise der Ober-Procurator für dessen Vertretung Sorge zu tragen. Nach der grundsätzlich angenommenen Einheit und Untheilbarkeit des öffentlichen Ministeriums kann diese Vertretung selbst im Laufe der Verhandlung stattfinden, ohne daß hieraus eine Nullität geltend gemacht werden kann, während dagegen bei Richtern eine solche Vertretung unzulässig ist, und Erkenntnisse, wenn sie von Richtern erlassen werden, die nicht der ganzen öffentlichen Verhandlung beigewohnt haben, nach dem Decrete vom 20. April 1810, Art. 7, als nichtig angefochten werden können.

Sollte in einem solchem Verhinderungsfalle kein anderer Beamter des öffentlichen Ministeriums verfügbar seyn, so hat der Präsident des Gerichtes einen der jüngeren Richter zur augenblicklichen

Aushilfe abzuordnen. (Gesetz vom 18. Vendem. IV. Art. 23, vom 27. Vent. VIII. Art. 26, Decret vom 6. Juli 1810, Art. 51 und 52, vom 18. August 1810, Art. 20, 21, 23 und Civ. Proc. Ord., Art. 84.)

Es können also wohl richterliche Beamte die Dienste des öffentlichen Ministeriums aushilfsweise versehen, dagegen darf aber ein Beamter des öffentlichen Ministeriums zu richterlichen Amtshandlungen niemals verwendet werden. (Gesetz vom 24. Mess. III.)

Formelle Geschäftsführung

des

öffentlichen Ministeriums.

Das Geschäft des öffentlichen Ministeriums theilt sich in die Rede bei den öffentlichen Gerichtsitzungen und in schriftliche Ausarbeitungen.

Die Rede, mit der sich das öffentliche Ministerium tagtäglich befaßt, jene unverföhnliche Feindinn des Actenwesens mag zur Vereinfachung der schriftlichen Geschäftsgebarung wesentlich beigetragen haben. Man schreibt nicht für Registraturen, man sucht nicht ohne Noth die Acten zu häufen. Verfügungen an Unterbehörden, Anträge an Gerichte und Ersuchschreiben an gleich gestellte Aemter werden von dem betreffenden Referenten der Staatsbehörde größtentheils gleich auf dem zu erledigenden Stücke concipirt, und laufen in dieser Form (also in Urschrift) ab. Man beschränkt sich hierin nur auf das Wesentliche, und vermeidet alles zu wiederholen, was in den Voracten ohnedieß schon gesagt ist; man setzt bei demjenigen, an den man schreibt, weder Bequemlichkeit noch Mangel an Kenntnissen voraus. Selbst Anklageacte gehen aus dem Parquet des General-Procurators im Concepte (in Urschrift) ab.

Nur Berichte an vorgesezte Behörden oder Schreiben, wo die Aufbehaltung des Conceptes von Wichtigkeit ist, werden mündlich. Was im Concepte (in Urschrift) aus dem Parquet geht, wird bloß von dem Referenten, dagegen jede Heinschrift (jede Ausfertigung) von dem General-Procurator rücksichtlich von dem Ober-Procurator unterfertigt. Nur die Anklageacte, wiewohl sie aus dem Parquet in Urschrift abgehen, werden von dem General-Procurator unterschrieben.

Für gewisse Schreiben, Vorladungen, Ausfertigungen an Parteien zc. bestehen eigene vorgedruckte Formulare, die dieser Abhandlung am geeigneten Orte angeschlossen sind. Man sucht möglichst alle Umwege zu vermeiden, und wendet sich gleich unmittelbar an die betreffende Behörde. So legt der Ober-Procurator seine

Cassations-Recurse unmittelbar, und nicht im Wege des General-Procurators am Appellhose dem General-Procurator am Cassationshose vor. In gewissen Angelegenheiten, z. B. in Gnadenfachen correspondirt selbst der Ober-Procurator unmittelbar mit dem Justiz-Minister.

Auf dem Parket des General-Procurators am Appellhose wird ein Journal nach dem Formulare Nr. 1 geführt. Jedes einlaufende Stück wird mit Nummer und Präsentatum bezeichnet. Außer diesem Journal, das jährlich mit Beginn des Justizjahres (1. November) neu aufgelegt wird, wird kein anderes Register geführt.

Dagegen sind auf dem Parket der Ober-Procuratoren mehrere Bücher und Register vorhanden, was die Natur der dort vorkommenden Geschäfte mit sich bringt. Von diesen Büchern und Registern sind einige gesetzlich vorgeschrieben, andere sind bloß von den Ober-Procuratoren zur besseren Uebersicht angelegt worden.

Selbst in den ersteren herrscht nicht eine durchgängige Gleichheit der Rubriken.

Hier sollen die Bücher und Register angegeben werden, die auf dem Parket der Ober-Procuratoren in Köln und Düsseldorf geführt werden. Sie sind:

- a) Das Journal. In dasselbe werden die einlangenden Stücke in chronologischer Ordnung und unter fortlaufenden Zahlen eingetragen. Die Stücke selbst werden mit Nummer und Präsentatum bezeichnet.

Die Rubriken des Journals sind aus den Formularen Nr. 2 für Köln, und Nr. 3 für Düsseldorf ersichtlich.

In das auf dem Parket des Ober-Procurators in Köln geführte Journal werden alle Sachen ohne Unterschied eingetragen. Dagegen gelangen auf dem Parket des Ober-Procurators in Düsseldorf die gegen Gerichtsvollzieher, Gerichtschreiber, Notare zc. angebrachten Beschwerden nicht in das Journal, sondern es besteht hierfür

- b) das Beschwerde-Register, welches nach dem Formulare Nr. 4 geführt wird.

Ein weiterer Unterschied in der Journalführung wird so gleich zur Sprache kommen.

- c) Das Delicten- oder Straf-Register, welches für jedes Justizjahr neu angelegt wird.

In das Kölner Journal werden auch die Anzeigen über vorgefallene Verbrechen und Vergehen eingetragen.

Sobald aber Antrag auf Untersuchung genommen wird, werden die Beschuldigten unter Angabe des ihnen zur Last gelegten Verbrechens oder Vergehens in dem Delicten-Register unter fortlaufenden Nummern vorgemerkt.

In das Düsseldorfer Journal werden diese Anzeigen nicht aufgenommen, sondern sie werden sogleich in das Delicten-Register unter fortlaufenden Nummern eingetragen.

Der Zweck des Delicten-Registers ist, in Evidenz zu erhalten, in welcher Lage sich die Sache befindet. Zu diesem Ende wird in der Rubrik „Lage der Sache“ alles, was von Seite des Parquet in der bezüglichen Angelegenheit eingeleitet wird, oder was in dieser Angelegenheit an das Parquet gelangt, in Kürze angemerkt. Alle diese Anmerkungen werden unter derselben Nummer, unter welcher der Beschuldigte gleich anfänglich in das Delicten-Register eingetragen wurde, gemacht. Es ist hiebei zu bemerken, daß der Verkehr der Ober-Procuratur in Strafsachen größtentheils nur mit dem Instructionsrichter oder mit dem Gerichte bestehe. In diesem Verkehre werden aber die Acten von dem Parquet an das Secretariat des Instructionsrichters oder an das Secretariat des Gerichtes, und umgekehrt von diesen an das Parquet bloß brevi manu abgegeben, und es findet eine förmliche Journalisirung mit Nummer und Präsentatum nicht Statt. Die in das Delicten-Register unter der Rubrik „Lage der Sache“ aufzunehmenden kurzen Anmerkungen unter Angabe des Datums der getroffenen Verfügungen und der rücklangenden Acten machen eine solche Journalisirung überflüssig, und geben mit Leichtigkeit einen Ueberblick über die Verhandlung. Bei Vergehen wird der ganze Verlauf der Verhandlung bis zum Schlusse in dem Delicten-Register angeführt; bei Verbrechen dagegen geschieht die Anmerkung im Delicten-Register nur bis zur Verweisung der Sache an den Assisenhof.

Das Formular Nr. 5 zeigt das Delicten-Register, wie es in Köln, und das Formular Nr. 6 jenes, wie es in Düsseldorf geführt wird.

d) Das Criminal-Register, in Düsseldorf Anklage-Repertorium genannt. Sobald eine Criminalsache vor den Assisenhof verwiesen ist, scheidet sie aus dem Delicten-Register aus, und wird sodann in dem Criminal-Register oder Anklage-Repertorium bis zur völligen Beendigung fortgeführt. Es wird hierin ersichtlich gemacht, wie der Assisenhof entschieden hat, ob Cassation angemeldet, und wie dieselbe erledigt worden.

Das auf dem Parquet des Ober-Procurators in Köln nach dem Formulare Nr. 7 geführte Criminal-Register enthält zugleich die nöthigen Notizen über die Strafvollstreckung. Das auf dem Parquet des Ober-Procurators in Düsseldorf nach dem Formulare Nr. 8 geführte Anklage-Repertorium enthält diese Notizen nicht, sondern es wird auf diesem Parquet

- e) ein besonderes Register über die Strafvollstreckung in Criminalsachen nach dem Formulare Nr. 9 geführt. Zu den Registern sub c und d bestehen alphabetische Indices.
- f) Das Register über die Strafvollstreckung in Suchtpolizeisachen, welches auf der Ober-Procuratur in Köln nach dem Formulare Nr. 10, auf der Ober-Procuratur in Düsseldorf aber nach dem obigen Formulare Nr. 9 angelegt ist.
- g) Das Controlbuch über die in Strafsachen einlangenden Gegenstände, welches in Köln nach dem Formulare Nr. 11 und in Düsseldorf nach dem Formulare Nr. 12 geführt wird. Ueber den Zweck und die Bestimmung dieses Controlbuches wird unten das Nähere gesagt werden.
- h) Das Control-Register über die durch die Gerichtsvollzieher zu bewirkenden Vorladungen und Befehle. Es ist Sache des öffentlichen Ministeriums alle Vorladungen und Befehle, die vom Instruktionsrichter oder vom Gerichte erlassen werden, durch die Gerichtsvollzieher vollziehen zu lassen. Zur Controle über die den Gerichtsvollziehern gegebenen Aufträge besteht nun dieses Register, in welchem für jeden Gerichtsvollzieher eigene Folien für die Dauer eines Jahres eröffnet sind. Dieses Register wird nach dem Formulare Nr. 13 geführt.

In einer eigenen Rubrik wird die dem Gerichtsvollzieher gesetzlich zukommende Gebühr bemessen. Auf die durch die Gerichtsvollzieher zu vollziehenden Ladungen und Befehle muß die Nummer des Control-Registers gesetzt werden.

Anstellung, Rang, Besoldung und Amts- kleidung der Beamten

des

öffentlichen Ministeriums.

Die General-Procuratoren, die General-Advocaten, die Ober-Procuratoren und sämtliche Staats-Procuratoren werden vom Könige, die Parquet-Secretäre vom Justiz-Minister ernannt.

Zur Anstellung bei dem öffentlichen Ministerium (von den Parquet-Secretären als bloßen Manipulationsbeamten ist hier keine Rede) wird nebst dem gesetzlichen Alter, welches für General-Procuratoren auf 30, für General-Advocaten auf 27, für Ober-Procuratoren und Staats-Procuratoren am Appellhofe auf 25, und für Staats-Procuratoren bei den Landgerichten auf 22 Jahre gesetzt ist (Decret vom 16. Vent. XI. und Decret vom 20. April 1810, Art. 64 und 65), die für höhere Beamte vorgeschriebene dritte juristische Prüfung bei der Immediat-Justiz-Examinations-Commission in Berlin gefordert. Dieser Prüfung müssen vorangehen: ein dreijähriges Rechtsstudium auf einer Universität, die Prüfung als Auscultator und die nachherige in der Regel einjährige Verwendung auf dem Untersuchungsamte, auf der Gerichtsschreiberei und auf dem Parquet, dann die Prüfung als Referendar, in welcher Eigenschaft man sohin ein Jahr theils bei einem Friedensgerichte, theils als Untersuchungsrichter auf dem Untersuchungsamte, theils auf dem Parquet, theils beim Landgerichte, und ein Jahr bei einem Advocaten gearbeitet haben muß.

Groß sind die Forderungen, die an die Bildung des Beamten des öffentlichen Ministeriums gestellt werden; umfassende gründliche Rechtskenntnisse, schnelle Auffassung, und eine, wenn auch

nicht glänzende, doch klare Rede müssen ihm eigen seyn. Allein eben so groß, und vielleicht noch größer sind die Forderungen, die an seinen Charakter gestellt werden. Fleckenlos muß der Ruf des Mannes seyn, der es ungeschweht unternehmen darf, die gesetzwidrigen Handlungen Anderer an das Tageslicht zu ziehen, und die Bestrafung derselben nach der Strenge des Gesetzes zu verlangen. Völlig unparteiisch muß der Mann seyn, der berufen ist, die Gesetze, die keine Parteien, keine Unterschiede der Stände kennen, aufrecht zu erhalten. Wahrheit und rechtlicher Sinn müssen den Mann beleben, der nicht den Menschen, sondern den Verbrecher zu verfolgen hat; fern von aller Eitelkeit und Rechthaberei muß der Mann seyn, der das Gesetz und nicht seine subjectiven Meinungen aufrecht zu erhalten hat, der nicht glänzen, sondern nur von der Wahrheit überzeugen will, und dem es lieber seyn muß, seinen Irrthum anzuerkennen, als auf demselben zu verharren. Unerfrocken und festen Charakters muß der Mann seyn, der es unter allen Verhältnissen, unter Drohungen und Anmaßungen leidenschaftlicher Parteien unternimmt, das Gesetz und die öffentliche Ordnung gegen alle Angriffe, woher sie auch kommen, zu bewahren.

Bisher waren die Beamten des öffentlichen Ministeriums auf lebenslang angestellt, und sie konnten, wie andere Beamte, ohne dem besonders vorgeschriebenen Verfahren nicht entlassen werden. Ob es auch gegenwärtig hiebei verbleiben, oder ob man das in Frankreich geltende, aber selbst dort nicht immer bestandene System, wornach der Beamte des öffentlichen Ministeriums zu jeder Zeit ohne Angabe irgend eines Grundes entlassen werden kann, nachahmen werde, — wird erwartet.

Der General-Procurator am Cassationshofe gehört, wie der Präsident dieses Hofes, zu den Räten erster Classe; der General-Advocat daselbst und der General-Procurator am Appellhofe gehören gleich den Räten des Cassationshofes und dem ersten Präsidenten des Appellhofes zu den Räten zweiter Classe. Der erste General-Advocat am Appellhofe ist gleich den Senats-Präsidenten des Appellhofes und dem Landgerichts-Präsidenten Rath dritter Classe; die übrigen General-Advocaten und die Ober-Procuratoren haben, wie die Räte des Appellhofes und die Kammer-Präsidenten der Landgerichte, den Rang der Räte vierter Classe. Die Staats-Procuratoren am Appellhofe, so wie bei den

Landgerichten sind gleich den Rätthen bei dem Landgerichte Rätthe fünfter Classe.

Die gerichtlichen Beamten in Preußen sind im Vergleiche zu den Verwaltungsbeamten anerkannt geringer besoldet.

Die General-Procuratoren haben 3000 Thaler, die General-Advocaten 2000, 1800 und 1200 Thaler, die Ober-Procuratoren 1500 Thaler, die Staats-Procuratoren am Appellhose 1200 und 1000 Thaler, die Staats-Procuratoren bei den Landgerichten 1000, 900, 800 Thaler Besoldung.

Die Parquet-Secretäre genießen einen Gehalt von 500 und 600 Thaler.

Die Amtskleidung besteht in einem schwarzen, weiten, bis tief an die Füße hinabreichenden Gewande mit weiten Ärmeln (robe) und in einem schwarzen Barret mit goldenen oder silbernen Borten. Diese Amtskleidung müssen die Beamten des öffentlichen Ministeriums überall tragen, wo sie öffentlich auftreten.

Bei feierlichen Sitzungen, wie z. B. bei der jährlichen Wiedereröffnung der Sitzungen am Appellhose trägt der General-Procurator eine rothe, mit Hermelin verbrämte Robe und ein rothes Barret.

Disciplinar-Vorschriften für die Beamten

des

öffentlichen Ministeriums.

Nebst den für alle Beamten geltenden Disciplinar-Vorschriften bestehen für die Beamten des öffentlichen Ministeriums noch folgende besondere:

Dieselben können die mündliche oder schriftliche Vertheidigung von Parteien selbst unter dem Namen eines Gutachtens auch bei Gerichten, wo sie nicht angestellt sind, nicht übernehmen; gleichwohl können sie aber ihre eigenen Sachen und die ihrer Frauen, ihrer Verwandten, oder Verschwägerten in gerader Linie und ihrer Mündel bei allen Gerichten vortragen. (Art. 86, Civ. Proc. Ord.) Sie dürfen sich keine Prozesse, streitigen Rechte und Klagen, welche zur Competenz des Gerichtes gehören, in dessen Bezirke sie ihre Dienstverrichtungen ausüben, übertragen lassen. (Art. 1597, Civ. G. B.)

Sie dürfen sich in das Amt eines Richters nicht einmengen (Gesetz vom 24. Messidor III) und die Verrichtungen eines Geschwornen nicht übernehmen. (Art. 584, Cr. G. O.)

Sie dürfen sich ohne Urlaub nicht entfernen, widrigens sie während der Zeit ihrer Abwesenheit ihrer Besoldung verlustig werden. Dauert die Abwesenheit länger als 6 Monate, so können sie als ihre Entlassung nehmend angesehen werden. Gleichwohl können sie nach einmonatlicher Abwesenheit vom General-Procurator aufgefordert werden, sich auf ihren Posten zu begeben; kommen sie nicht binnen Monatsfrist zurück, so kann der General-Procurator auf Entsetzung antragen. (Decret vom 20. April 1810, Art. 48.)

Der Urlaub wird für den General-Procurator vom Justiz-Minister, für die übrigen Beamten der Staatsbehörde vom General-Procurator, soll er jedoch einen Monat dauern, vom Justiz-Minister ertheilt.

Die Ober-Procuratoren können den ihnen unterstehenden Beamten einen achttägigen Urlaub bewilligen. (Decret vom 6. Juli 1810, Art. 24 und 26, Decret vom 18. August 1810, Art. 30 und 31.)

Nach Art. 127 des Strafgesetzbuches machen sich die Beamten des öffentlichen Ministeriums eines Amtsverbrechens schuldig, wenn sie sich in die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt einmischen, sei es nun durch Verordnungen, welche gesetzgebende Verfügungen enthalten, oder dadurch, daß sie die Vollziehung eines oder mehrerer Gesetze verhindern, oder hemmen, oder dadurch, daß sie über die Frage berathschlagen, ob die Gesetze verkündigt oder vollzogen werden sollen, ferner, wenn sie sich in die den Verwaltungsbehörden zustehenden Gegenstände entweder dadurch einmischen, daß sie Verordnungen über dergleichen Gegenstände machen, oder dadurch, daß sie die Vollstreckung der von der Verwaltung erlassenen Befehle verbieten.

Beamte der Staatsbehörde sind rücksichtlich der Disciplin den Gerichten nicht unterworfen, sondern nur dem General-Procurator und dem Justiz-Minister. Die Gerichte können daher Handlungen dieser Beamten nicht tadeln, noch über dieselben gar eine Strafe im Wege der Disciplin verhängen. Haben sie über einen Beamten der Staatsbehörde Beschwerde zu führen, so haben die unteren Gerichte dieselbe dem General-Procurator, und der Appellhof dem Justiz-Minister vorzutragen. Die Beamten des öffentlichen Ministeriums, deren Betragen tadelnswerth ist, sollen von dem General-Procurator an ihre Pflicht erinnert, und hierüber Bericht an den Justiz-Minister erstattet werden, welcher ihnen nach der Schwere der Umstände die ihm erforderlich scheinende Zurechtweisung durch den General-Procurator ertheilen läßt, oder sie vor sich fordert. (Decret vom 20. April 1810, Art. 60 und 61.)

Wirkungskreis

des

öffentlichen Ministeriums.

Nach dem, was oben in der Einleitung gesagt wurde, läßt sich der Wirkungskreis des öffentlichen Ministeriums unter einem vierfachen Gesichtspuncte betrachten, nämlich in soferne dasselbe:

- I. als Wächter des Gesetzes und als Aufsichtsbehörde,
- II. als Staatsanwalt in Civilsachen,
- III. als Staatsanwalt in Strafsachen, und
- IV. als Organ für die gerichtliche Verwaltung und für die Verbindung der Gerichte mit anderen Behörden einschreitet.

Unter diesem vierfachen Gesichtspuncte soll der Wirkungskreis des öffentlichen Ministeriums hier dargestellt werden.

I.

Das öffentliche Ministerium als Wächter der Gesetze und als Aufsichtsbehörde.

In dieser Eigenschaft wacht es:

Erstens, daß die Gesetze genau angewendet und gehandhabt werden. (Decret vom 30. März 1808, Art. 79). Zur Wahrnehmung dieser Aufsicht wohnt das öffentliche Ministerium jeder Gerichtssitzung bei, wobei der den Dienst desselben versiehende Beamte seinen eigenen Platz neben dem Tische der Richter und gegenüber dem Greffier einnimmt. Dagegen darf die Staatsbehörde den Berathschlagungen der Richter, wenn sich diese behufs Abfassung der Urtheile in die Rathskammer zurückziehen, nicht beiwohnen. (Decret vom 30. März 1808, Art. 88.)

Bei den Gerichtsaudienzen kann sie in jeder Verhandlung, wo sich nach ihrem Erachten eine Verletzung des materiellen oder formellen Gesetzes darstellt, das Wort ergreifen, um den richtigen Sinn des Gesetzes zu entwickeln, und im Interesse desselben Anträge zu nehmen. Hierbei tritt sie nicht als gesetzgebendes oder entscheidendes, sondern bloß als begutachtendes Organ auf, das nicht die Unabhängigkeit des Richters heirren, sondern bloß die Aufmerksamkeit desselben auf den richtigen Sinn des Gesetzes, dem Eigennutz oder Unwissenheit eine irrige Anwendung zu geben versuchen, hinlenken soll. Aber wozu könnte man fragen, ist dies nöthig, wenn, wie man voraussetzen berechtigt ist, nur Männer von gediegenen Rechtskennnissen als Richter aufgestellt werden? Wenn jedoch der Richter durch das Hinzutreten der Staatsbehörde in die Lage gesetzt wird, die Sache von den verschiedensten Seiten beleuchtet zu hören, und nachdem die mehr oder minder befangenen, oft selbst leidenschaftlichen Vertreter der Parteien gesprochen haben, das unbefangene kalte Urtheil eines dritten zu vernehmen, so können sich die Garantien für eine gute Justizpflege nur erhöhen. Im Wolfe, welches sieht, daß keine Rechtsangelegenheit ohne der besondern Aufsicht des Staates auf die reine Anwendung des Gesetzes gelassen wird, erstarkt der Glaube an eine gerechte Justizübung, und wie wesentlich dieser Glaube ist, wird Niemand verkennen.

Wozu soll aber das Gutachten der Staatsbehörde dienen, wenn der Richter hieran nicht gebunden ist?

Der Richter soll und darf hieran nicht gebunden seyn; er ist aber an das Gesetz, er ist an die unabweißlichen Forderungen der Vernunft gebunden. Ist daher das Gutachten der Staatsbehörde hierin gegründet, so wird es seinen Einfluß auf den Richter nicht verfehlen.

Wenn aber selbst der Richter bei seiner Entscheidung auf das Gutachten des öffentlichen Ministeriums keinen Bedacht nimmt, so ist hiedurch die Sache des Gesetzes, für welche dasselbe streitet, noch nicht verloren. Die Staatsbehörde hat ein Rechtsmittel, die Sache des Gesetzes aufrecht zu erhalten, und dieses Mittel ist der Cassationsrecurs im Interesse des Gesetzes, der unstreitig zu den schönsten Schöpfungen der französischen Gesetzgebung gehört.

Eine ungerechte Entscheidung kränkt die Partei, gegen welche sie in dem speciellen Falle erlossen ist, sie kränkt aber auch die bürgerliche Gesellschaft, weil diese das Recht hat, zu verlangen daß die Gesetze unverlezt erhalten werden. Die gekränkte Partei kann gegen die ungerechte Entscheidung ein Rechtsmittel ergreifen, sie kann es aber auch unterlassen, in welchem Falle mit ihrem Willen das materielle Unrecht für sie zum formellen Rechte erwächst. Diese Unterlassung behebt aber nicht die Kränkung, welche die Gesellschaft ohne Rücksicht auf die Partei durch die gesetzwidrige Entscheidung erlitten hat. Es kann zwar weder, noch darf der Gesellschaft daran gelegen seyn, daß diese Entscheidung im Interesse der Partei, die sich damit zufrieden gestellt hat, und der gegen ihren Willen Wohlthaten nicht aufgedrungen werden können, vernichtet werde; um so mehr muß ihr aber im Interesse des Gesetzes und zur Vernichtung irriger Grundsätze um die Cassation der gesetzwidrigen Entscheidung zu thun seyn.

Auf diese Betrachtungen gründet sich der Cassationsrecurs im Interesse des Gesetzes.

Ist nämlich die Staatsbehörde am Landgerichte oder am Appellhofe der Meinung, daß ein richterliches Urtheil, welches bereits in der Art rechtskräftig geworden ist, daß es auch im Cassationswege von den Parteien nicht mehr angegriffen werden kann, die materiellen, oder formellen Gesetze verleihe, so macht sie hievon dem General-Procurator am Cassationshofe die Anzeige, der, wenn

er die Meinung der Staatsbehörde theilt, das Urtheil dem Cassationshofe vorlegt und die Vernichtung desselben im Interesse des Gesetzes beantragt. Dieser Antrag kann jedoch nur wegen Verletzung des Gesetzes, nicht aber wegen eines Irrthums des Richters in Würdigung der factischen Verhältnisse gestellt werden.

Das Cassationsurtheil vernichtet das Urtheil des Instanzrichters nur im Interesse des Gesetzes, in Bezug auf die Parteien bleibt dieses letztere Urtheil in voller Rechtskraft. Das Cassationsurtheil hat keineswegs die Kraft eines Gesetzes, es spricht bloß Rechtsansichten aus, an die die Gerichte nicht gebunden sind. Gleichwohl ist der Einfluß, den die cassirenden Entscheidungen des Pariser Cassationshofes auf die Justizpflege in Frankreich genommen haben, eine bekannte Sache. Und wird der Cassationshof mit der Elite der Richter besetzt, wird ihm eine völlig freie, jeder Verwaltung fremde Stellung gegeben, so werden seine Erkenntnisse überall Achtung gewinnen, sie werden die so nöthige Einheit der Rechtsansichten aufrecht erhalten, sie werden auf der einen Seite eine Masse von Gesetzen ersparen, und auf der anderen Seite die wichtigsten Materialien für den gesetzgebenden Körper liefern, und in dem Cassationsrecurs im Interesse des Gesetzes wird das öffentliche Ministerium das wirksamste Mittel finden, die ihm übertragene Aufsicht auf die Reinhaltung der Gesetze ohne der geringsten Beschränkung der richterlichen Unabhängigkeit auszuüben.

Der Cassationsrecurs im Interesse des Gesetzes findet übrigens in Civil- wie in Strafsachen Statt.

Das gekränkte Gesetz soll nirgends hilflos gelassen, es soll ihm überall sein Ansehen erhalten werden.

Schleichen Mißbräuche ein, droht eine Abweichung vom Gesetze festen Boden zu gewinnen, so kann die Staatsbehörde am Appellhofe, wie am Landgerichte eine Generalversammlung der sämtlichen Kammern bei diesen Gerichten veranlassen, wobei sie ihre Anträge nimmt, und durch gegenseitige Erörterungen dahin zu wirken sucht, daß dem verkannten Gesetze seine Geltung werde. (Decret vom 30. März 1808, Art. 79.) Die hierbei gefaßten Beschlüsse haben jedoch, wie sich von selbst versteht, keine Gesetzeskraft, und binden selbst nicht einmal die Richter.

Jährlich bei Wiedereröffnung der Sitzungen des Appellhofes hält der General-Procurator oder in dessen Namen ein General-

Advocat in einer feierlichen Sitzung, der nebst den Richtern und allen Beamten des öffentlichen Ministeriums auch die Advocaten und Anwälte beizuwohnen haben, eine Rede über einen auf die Gelegenheit passenden Gegenstand, er schildert den Advocaten und Anwälten ihre Pflichten, er äußert sein Bedauern über die etwaigen Verluste, die der Advocatenstand im Laufe des Jahres an Mitgliedern erlitten hat, die sich durch ihre Kenntnisse, ihre Talente, durch nützliche Arbeiten und durch Redlichkeit ausgezeichnet haben, er spricht über die Art, wie während des vergangenen Jahres die Justiz im Umfange des Gerichtsprængels verwaltet worden ist, er macht hiebei auf die wahrgenommenen Mißbräuche aufmerksam, und nimmt die Anträge, welche er den Vorschriften der Gesetze für angemessen erachtet. Das Gericht soll hierüber Beschlüsse fassen, die der General-Procurator nebst einer Abschrift seiner Rede dem Justiz-Minister vorzulegen hat. (Decret vom 20. April 1810, Art. 8 und vom 6. Juli 1810, Art. 34.) Auch diese Beschlüsse sind nicht bindend.

Zweitens. Die Staatsbehörde hat insbesondere darüber zu wachen, daß die Gerichte den Kreis ihrer Thätigkeit nicht ungesetzlich erweitern, und in das Gebiet der Verwaltung eingreifen. Steht sie daher, daß eine auf den Rechtsweg nicht gehörige Sache dennoch dahin gebracht werden will, so hat sie auf die Abweisung derselben anzutragen, und wenn diesem Antrage keine Folge gegeben wird, die betreffende Provinzial-Verwaltungsbehörde zur Erhebung des Kompetenz-Conflictes zu benachrichtigen. Hält die Verwaltungsbehörde über die ihr von der Staatsbehörde oder in anderem Wege zugekommene Benachrichtigung die Sache zur Erhebung des Kompetenz-Conflictes für geeignet, so hat sie ihren motivirten Beschluß, womit sie auf Einstellung des Rechtsverfahrens bis zur Entscheidung über den Conflict anträgt, dem Ober-Procurator oder dem General-Procurator, je nachdem das Rechtsverfahren beim Landgerichte, oder beim Appellations-Gerichtshofe anhängig ist, mitzutheilen. Der Ober-Procurator oder der General-Procurator setzen hievon das Gericht in Kenntniß, welches mittelst Erkenntnisses, gegen welches kein Rechtsmittel zulässig ist, das Rechtsverfahren einstweilen einstellt. Den in der Sache theilhabenden Privatparteien wird freigestellt, sich binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen über den Kompetenz-Conflict schriftlich zu erklären, und diese Erklärung an die Staatsbehörde abzugeben. Ist diese

Frist abgelaufen, so legen der Ober-Procurator oder der General-Procurator die von den Parteien abzufordernden Acten oder wenigstens die Ladung, den Beschluß der Verwaltungsbehörde über die Erhebung des Conflictes, das Erkenntniß des Gerichtes und die etwa eingegangenen Erklärungen der Parteien, wovon unter Einem auch der Verwaltungsbehörde Abschriften mitgetheilt werden, dem Justiz-Minister gutächlich vor, der die ganze Angelegenheit mit seinen Bemerkungen an den eigens aufgestellten Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte leitet, und hievon den betheiligten Verwaltungschef unter Mittheilung jener Bemerkungen in Kenntniß setzt. In soferne nun der Verwaltungschef den Antrag auf Einstellung des Rechtsverfahrens nicht etwa zurücknimmt, hat dieser Gerichtshof zu entscheiden, ob die Sache auf den Rechtsweg gehöre, oder nicht.

Wird in einer bei einem Friedensgerichte anhängigen Sache der Competenz-Conflict erhoben, so wendet sich die Verwaltungsbehörde unmittelbar an das Friedensgericht, welches mittelst Erkenntnisses das Verfahren einstweilen einstellt, und die Parteien hievon mit dem Eröffnen verständiget, daß es ihnen frei stehe, sich binnen einer Präclusivfrist von vier Wochen über den Competenz-Conflict schriftlich zu erklären. Der Friedensrichter übersendet sodin die Acten nebst den etwa eingegangenen Erklärungen der Parteien dem Ober-Procurator, der sie mit seinem Gutachten dem Justiz-Minister zur Veranlassung der weiteren, oben bezeichneten Schritte vorlegt. (Gesetz über das Verfahren bei Competenz-Conflicten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden vom 8. April 1847.)

Nicht minder hat die Staatsbehörde darüber zu wachen, daß die auf den Rechtsweg gehörigen Angelegenheiten vor dem competenten Richter ausgetragen werden, zu welchem Ende sie in jeder Lage der Sache den Antrag auf Verweisung der Angelegenheit vor dem competenten Richter nehmen kann. (Art. 170, Civ. Proc. Ord.)

Drittens. Die Staatsbehörde wacht über die Regelmäßigkeit des Dienstes bei den Gerichten. (Gesetz vom 24. August 1790, Tit. 8, Art. 6). Zu diesem Ende muß sie zu allen Berathschlagungen der Gerichte beigezogen werden, wo es sich um die Geschäftsordnung und um den inneren Dienst handelt, und sie hat das Recht

in die Register des Gerichtshofes die Anträge einschreiben zu lassen, welche sie über diesen Gegenstand zu machen für angemessen erachtet. (Decret vom 30. März 1808, Art. 88). Sie hat über die Innehaltung der Sitzungszeit und Anwesenheit der Richter dem General-Procurator monatlich Präsenztabelle vorzulegen (Gesetz vom 30. März 1808, Art. 16 und 53); sie durchsieht monatlich die Urschriften der Urtheile, ob dieselben gehörig unterfertigt sind, sie nimmt, wenn sie in dieser Beziehung eine Uebertretung bemerkt, ihre Anträge auf Bestrafung, und verfolgt insbesondere die Gerichtsschreiber als Fälscher, wenn sie von einem Urtheile, bevor dasselbe unterzeichnet ist, eine Ausfertigung erteilt hätten. (Art. 140, Civ. Proc. Ord., Art. 196 und 370, Crim. Proc. Ord.). Zur Beseitigung von eingerissenen Unregelmäßigkeiten kann sie auch bei den Gerichten die Zusammenberufung einer Generalversammlung veranlassen. (Art. 79, Decret vom 30. März 1808.)

W i e r t e n s. Jedes höhere Gericht hat zwar die Disciplinaraufsicht über die untergebenen Gerichte zu führen und es sind hiezu namentlich die Präsidenten angewiesen; es ist aber die Staatsbehörde mit berufen auf Handhabung der Disciplin bei den Gerichten zu machen. (Gesetz vom 24. August 1790, Tit. 8, Art. 6). Sie kann daher auf die Disciplinarbehandlung der Richter, welche die Würde ihres Amtes verletzen, antragen. Das Gericht kann eine Disciplinarstrafe nur nach Vernehmung des schriftlichen Antrages der Staatsbehörde erkennen; jedes solche Erkenntniß muß vor seiner Vollstreckung durch den Ober-Procurator an den General-Procurator des Appellhofes zur Bestätigung dieses Gerichtes eingesendet werden, und von der Entscheidung des Appellhofes muß der General-Procurator dem Justiz-Minister Kenntniß geben. (Decret vom 20. April 1810, Art. 49, 51, 54 und 56.)

F ü n f t e n s. Das öffentliche Ministerium hat die Aufsicht über alle Beamten der gerichtlichen Polizei und über die ministeriellen Beamten des Gerichtsprængels. (Decret vom 20. April 1810, Art. 45.)

Zu den Beamten der gerichtlichen Polizei gehören nach Art. 9 der Crim. Proc. Ord. die Feld- und Forsthüter, die Polizei-Commissäre, die Bürgermeister, die Friedensrichter und der Instructionsrichter.

Zu den ministeriellen Beamten gehören Gerichtsvollzieher, Notare, Anwälte und Gerichtsschreiber.

Die Beamten der gerichtlichen Polizei stehen in Ansehung der zur gerichtlichen Polizei gehörigen Amtsverrichtungen unter der Aufsicht des General-Procurators. (Art. 57 und 279, Crim. Proc. Ord.) Zeigen sie sich nachlässig, so soll der General-Procurator sie warnen, und diese Warnung wird von ihm in ein zu diesem Ende zu haltendes Register eingetragen. Lassen sie sich vor Ablauf eines Jahres von dem Tage der in das Register eingetragenen Warnung an gerechnet, in irgend einer Sache wieder betreffen, so zeigt sie der General-Procurator dem Appellhofe an, und ladet sie mit dessen Ermächtigung in die Rathskammer dieses Gerichtshofes, welcher ihnen die Weisung ertheilt, künftig pünktlicher zu seyn, und sie in die Kosten der Vorladung sowohl, als der Ausfertigung und der Zustellung des Erkenntnisses verurtheilt. (Art. 279 und 282, Crim. Proc. Ord.)

Ueber die Bürgermeister und Friedensrichter hat aber das öffentliche Ministerium noch in anderer Beziehung Aufsicht zu pflegen.

Die Bürgermeister sind nämlich Civilstandsbeamte, denen die Führung der Civilstands-Register (Geburts-, Heiraths- und Sterbe-Register) obliegt.

Diese Amtshandlung begründet so wichtige Rechte, daß sie im Interesse des Allgemeinen einer besonderen Ueberwachung unterzogen werden muß. Deshalb müssen diese Register, die der Civilstandsbeamte doppelt zu führen hat, vom Präsidenten des Gerichtes erster Instanz paraphirt, die Duplicate am Schlusse des Jahres auf der Gerichtsschreiberei des Gerichtes erster Instanz hinterlegt, vorher aber vom öffentlichen Ministerium bezüglich ihrer Richtigkeit und Regelmäßigkeit geprüft werden, zu welchem Ende auch die betreffenden Urkunden mit eingeschendet werden müssen. Das öffentliche Ministerium nimmt über diese Prüfung ein summarisches Protokoll auf (Art. 53, Civil-Gesetzbuch), und theilt die Anstände, die sich hierbei veroffenbaret haben, den betreffenden Civilstandsbeamten mit. Diese Mittheilung hat jedoch nur den Zweck der Belehrung für künftige Fälle, indem die Berichtigung der Civilstands-Register nur über ein Urtheil des Gerichtes erster Instanz vorgenommen werden darf. (Art. 99 und 100, Civil-Gesetzbuch.)

Wos in dem Falle, daß die Unterschrift des Civilstandsbeamten oder eines Zeugen ausgelassen worden seyn sollte, kann die Berichtigung von Amtswegen geschehen.

Sindet das öffentliche Ministerium solche Unregelmäßigkeiten, die entweder das Strafgesetzbuch, Art. 192 bis 194 oder das Civil-Gesetzbuch, Art. 50, 68, 157 und 192 mit einer Strafe belegen, so hat dasselbe den Civilstandsbeamten im ersten Falle vor dem Zuchtpolizei-Gerichte, im zweiten aber vor der Civilkammer des Landgerichtes zu verfolgen, wozu jedoch der Ober-Procurator vorher die Autorisation vom General-Procurator einholen muß. (Resc. vom 13. Mai 1836.) Uebrigens sind vom öffentlichen Ministerium auch an Ort und Stelle Revisionen der Civilstands-Register vorzunehmen, nur sind diese Revisionen zur möglichsten Kostenersparung mit Ausführung anderer ebenfalls nothwendigen Zwecke zu verbinden. (Resc. vom 14. Mai 1824.)

Die Friedensrichter sind nebst Civil- und Polizeirichter zugleich Beamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit. In dieser Eigenschaft leiten sie das Vormundschafswesen, nehmen Offenkundigkeitsacte über Geburts- und Sterbfälle auf, und führen die Einregistrirungs-Register, wodurch das Datum von Privatorkunden authentisch gesichert werden soll. Dieser Geschäftsbetrieb muß vom öffentlichen Ministerium in seiner formellen Beziehung besonders überwacht werden, zu welchem Ende dasselbe die Vormundschafts- und Einregistrirungs-Register, so wie die Dienstreperforien von Zeit zu Zeit am Orte des Friedensrichters einzusehen hat. Früher mußten diese Bücher periodisch eingesendet werden, wovon es jedoch gegenwärtig sein Abkommen erhalten hat.

Soll das ganz selbstständige Institut der Gerichtsvollzieher den Rechtsuchenden nicht gefährlich werden, so muß dasselbe einer vorzüglichen Ueberwachung unterzogen werden.

Diese Ueberwachung wird durch die Staatsbehörde geübt und sie bildet in der That keinen unerheblichen Theil der auf dem Parquet des Ober-Procurators vorkommenden Geschäfte. Die Staatsbehörde muß sich die Dienstreger der Gerichtsvollzieher, nämlich das Journal, das Civil-Repertorium, das Criminal-Repertorium, das Wechselprotesten-Repertorium und das Register über Mobilarversteigerungen von Zeit zu Zeit, und alle Vierteljahr wenigstens ein- bis zweimal zur Revision und zum Abschlusse vorlegen lassen.

(Verord. vom 24. April 1815). Sie muß, was insbesondere ihres Amtes ist, darauf sehen, daß die gerichtlichen Urtheile und Erkenntnisse durch die Gerichtsvollzieher vollzogen, und daß durch dieselben dem geregelten Gange der Justizpflege keine Hindernisse in den Weg gelegt werden. Sie muß daher auf Anstehen der Parteien säumige Gerichtsvollzieher zur Erfüllung ihrer Pflicht anhalten (Ges. vom 24 Aug. 1790, Tit. 8 Art. 5), und sollten sich dieselben weigern, in einer Civil- oder Untersuchungssache die gesetzlichen Aufträge der Beamten des öffentlichen Ministeriums oder der Parteien zu vollziehen, oder den Dienst zu leisten, welchen sie den Gerichten schuldig sind, so hat die Staatsbehörde auf Suspension und im Wiederholungsfalle auf Entsetzung anzutragen. (Instruction vom 10. Juni 1833, §. 9.)

Die Disciplinarvergehen der Gerichtsvollzieher am Landgerichte und beim Friedensgerichte (z. B. Weigerung des Dienstes, Gebührenüberhebung, Selbsterstern bei Mobilien-Executionsverkäufen u.) werden von dem Ober-Procurator vor einer Civilkammer des Landgerichtes verfolgt, gegen deren Erkenntniß sowohl dem Ober-Procurator, wie dem Angeschuldigten die Berufung an den Appellhof zusteht. Die Disciplinarvergehen der Gerichtsvollzieher am Appellhofe verfolgt der General-Procurator vor dem zweiten Senate des Appellhofes, gegen dessen Erkenntniß die Berufung an den ersten Senat dieses Gerichtshofes geht. Das Verfahren hierbei ist nicht öffentlich. (Geb. Ord. vom 21. Juli 1826). Uebrigens können Gerichtsvollzieher vom Präsidenten und vom Ober-Procurator innerhalb des Landgerichtsbezirktes, und vom General-Procurator auch in einen andern Bezirk versetzt werden, wogegen ihnen kein Reclamationrecht zusteht.

Die Staatsbehörde hat nicht minder über den Dienst der Notare zu wachen (Verord. vom 14 Mai 1824), und zu diesem Ende die Notariats-Repertorien zu untersuchen, wobei jedoch die Verhandlungen nicht in Absicht der Zweckmäßigkeit oder Rechtsgültigkeit, sondern bloß in der Beziehung zu prüfen sind, ob nicht eine durch die Geseze verpönte Handlung vorgefallen sei. Die Ober-Procuratoren sollen diese Revision bei ihren gewöhnlichen Visitationkreisen vornehmen. Sollte eine solche Revision außer dieser Zeit nothwendig werden, so kann hiezu der Friedensrichter autorisirt werden. (Resc. vom 15. August 1825). Beim Absterben oder bei

dem freiwilligen oder gezwungenen Abtreten eines Notars hat die Staatsbehörde ihre besondere Aufmerksamkeit auf die Uebergabe der Acten an einen anderen Notar zu richten. Bei dem Absterben oder der Dienstentsetzung eines Notars muß der Friedensrichter alle Dienstpapiere, Urschriften, Repertorien und dergleichen unter Siegel legen, und dem Ober-Procurator davon Anzeige machen, auf dessen Antrag das Landgericht einen in dem nämlichen friedensgerichtlichen Bezirke wohnenden Notar bezeichnet, welchem die unter Siegel liegenden Urkunden nach einem anzufertigenden Verzeichnisse überliefert werden, und der, so lange er die Urkunden in Händen hat, auch Ausfertigungen davon ertheilen kann, auf welchen er seine Eigenschaft als einstweiliger Verwahrer anzugeben hat. Im Falle einer freiwilligen Niederlegung des Amtes oder der Versetzung des Notars in einen anderen friedensgerichtlichen Bezirk wird auf gleiche Weise vom Gerichte über Antrag des Ober-Procurators ein Notar zur Uebernahme und Aufbewahrung der Urkunden ernannt, wenn der abgehende Notar nicht selbst denselben bezeichnet hat. Der Notar, welcher freiwillig oder gezwungen sein Amt niederlegt, oder in einen andern friedensgerichtlichen Bezirk versetzt wird, und die Erben eines mit Tod abgegangenen Notars haben eine Frist von 3 Monaten vom Tage der Niederlegung, der Wohnungsveränderung oder des Absterbens, um von den Notaren des nämlichen friedensgerichtlichen Bezirkes denjenigen, welchem die Urkunden des abgegangenen oder verstorbenen Notars definitiv übergeben werden sollen, dem Ober-Procurator bei dem Landgerichte zu benennen. Der Ober-Procurator verordnet alsdann, daß dem benannten Notar die Urkunden von dem einstweiligen Verwahrer ausgeliefert werden sollen, und macht dieses durch die Amtsblätter der rheinischen Regierungen bekannt. Geschieht diese Benennung nicht in der festgesetzten Frist, so hat das Landgericht auf den Antrag des Ober-Procurators einen Notar in dem nämlichen friedensgerichtlichen Bezirke zu bezeichnen, welchem die Urkunden des abgegangenen Notars definitiv übergeben werden sollen, und welcher durch die Amtsblätter bekannt gemacht wird. (Notariats-Ordnung vom 25. April 1822, Art. 53 bis 56.)

Gegen einen Notar, welcher sich eines Vergehens schuldig, oder durch seine Handlungs- und Lebensweise sich der öffentlichen Achtung und des Vertrauens seiner Mitbürger unwürdig macht, oder

dem freiwilligen oder gezwungenen Abtreten eines Notars hat die Staatsbehörde ihre besondere Aufmerksamkeit auf die Uebergabe der Acten an einen anderen Notar zu richten. Bei dem Absterben oder der Dienstentsetzung eines Notars muß der Friedensrichter alle Dienstpapiere, Urschriften, Repertorien und dergleichen unter Siegel legen, und dem Ober-Procurator davon Anzeige machen, auf dessen Antrag das Landgericht einen in dem nämlichen friedensgerichtlichen Bezirke wohnenden Notar bezeichnet, welchem die unter Siegel liegenden Urkunden nach einem anzufertigenden Verzeichnisse überliefert werden, und der, so lange er die Urkunden in Händen hat, auch Ausfertigungen davon ertheilen kann, auf welchen er seine Eigenschaft als einstweiliger Verwahrer anzugeben hat. Im Falle einer freiwilligen Niederlegung des Amtes oder der Versetzung des Notars in einen anderen friedensgerichtlichen Bezirk wird auf gleiche Weise vom Gerichte über Antrag des Ober-Procurators ein Notar zur Uebernahme und Aufbewahrung der Urkunden ernannt, wenn der abgehende Notar nicht selbst denselben bezeichnet hat. Der Notar, welcher freiwillig oder gezwungen sein Amt niederlegt, oder in einen andern friedensgerichtlichen Bezirk versetzt wird, und die Erben eines mit Tod abgegangenen Notars haben eine Frist von 3 Monaten vom Tage der Niederlegung, der Wohnungsveränderung oder des Absterbens, um von den Notaren des nämlichen friedensgerichtlichen Bezirkes denjenigen, welchem die Urkunden des abgegangenen oder verstorbenen Notars definitiv übergeben werden sollen, dem Ober-Procurator bei dem Landgerichte zu benennen. Der Ober-Procurator verordnet alsdann, daß dem benannten Notar die Urkunden von dem einstweiligen Verwahrer ausgeliefert werden sollen, und macht dieses durch die Amtsblätter der rheinischen Regierungen bekannt. Geschieht diese Benennung nicht in der festgesetzten Frist, so hat das Landgericht auf den Antrag des Ober-Procurators einen Notar in dem nämlichen friedensgerichtlichen Bezirke zu bezeichnen, welchem die Urkunden des abgegangenen Notars definitiv übergeben werden sollen, und welcher durch die Amtsblätter bekannt gemacht wird. (Notariats-Ordnung vom 25. April 1822, Art. 53 bis 56.)

Gegen einen Notar, welcher sich eines Vergehens schuldig, oder durch seine Handlungs- und Lebensweise sich der öffentlichen Achtung und des Vertrauens seiner Mitbürger unwürdig macht, oder

der die Geseze der Ehre und des Anstandes verlegt, hat der Ober-Procurator auf Suspension oder Dienstesezsetzung bei dem Landgerichte anzutragen. Die rechtskräftig ausgesprochenen Suspensionen und Entsezungen sind durch die Amtsblätter auf Betreiben des Ober-Procurators bekannt zu machen. (Notariats-Ordnung, Art. 51 und 52.)

Was die Aufsicht über die Anwälte betrifft, so muß die Bemerkung vorangeschickt werden, daß in den preussischen Rheinprovinzen die strenge Sonderung zwischen Avoué und Avocat, wie sie in Frankreich besteht, nicht Platz greife. Es gilt vielmehr der Grundsatz, daß Niemand Anwalt werden könne, der nicht Avocat ist, so daß es wohl Advocaten geben kann, die nicht Anwälte sind, aber keine Anwälte, die nicht Advocaten sind.

Die sämtlichen Advocaten und Anwälte eines Bezirkes haben nun aus ihrer Mitte einen eigenen Disciplinar-Rath, zu dessen Bildung sie nach eingeholter Genehmigung des General-Procurators, ohne welche überhaupt keine General-Versammlung stattfinden darf, drei Monate vor dem Ende eines jeden Justizjahres schreiten. Der General-Procurator ernennt unter den Gewählten die Mitglieder des Disciplinar-Rathes, deren Zahl in Köln aus 9, und bei den Landgerichten, wo wenigstens 12 Advocaten und Anwälte sind, aus 5 besteht. Bei jenen Landgerichten, bei welchen wegen Mangel einer hinreichenden Zahl von Advocaten ein Disciplinar-Rath nicht gebildet werden kann, versieht dessen Stelle eine aus 5 Mitgliedern bestehende Civilkammer des Landgerichtes.

Hat nun das öffentliche Ministerium gegen einen Advocaten oder Anwalt Klage zu führen, so überreicht es bei dem Disciplinar-Rathe die Beschwerde, von deren Erledigung ihm Kenntniß gegeben werden muß. Jeder Avocat und Anwalt ist verpflichtet, über Beschwerden und Anschuldigungen auf Aufforderung des Vorstandes des Disciplinar-Rathes Auskunft zu geben. Kommt es hierbei auf Vernehmung von Zeugen an, so hat der Vorstand den Ober-Procurator um Veranlassung der Vernehmung unter Mittheilung der Acten zu ersuchen. Der Ober-Procurator beauftragt mit der Vernehmung den Friedensrichter, oder ersucht hierum den Instruktionsrichter, und übersendet hienach die Acten dem Vorstande.

Die Strafen sind Ermahnung, Warnung, Verweis, Suspension auf 1 Jahr, Verlust der Eigenschaft als Avocat oder Anwalt.

Der rechtskräftige Ausspruch des Verlustes dieser Eigenschaft wird auf Verfügung des General-Procurators durch die Amtsblätter bekannt gemacht.

Von jedem Disciplinar-Beschlusse ist binnen acht Tagen eine von sämmtlichen Mitgliedern des Disciplinar-Rathes unterschriebene Abschrift dem Ober-Procurator, in Köln dem General-Procurator mitzutheilen. Gegen diesen Beschluß kann die Berufung binnen Monatsfrist eingelegt werden. Ueber diese Berufung erkennt ein aus 2 Civil-Senaten des Appellhofes zusammengesetzter Disciplinar-Senat unter dem Vorzuge des ersten Präsidenten nach Anhörung des General-Procurators und des Beschuldigten.

Der gegen Disciplinar-Beschlüsse zweiter Instanz unter Ausschluß der Opposition allein zulässige Cassationsrecurs ist in der für Civilsachen vorgeschriebenen Frist und Form einzulegen.

Es hat aber schon der Ausspruch des Disciplinar-Rathes auf Suspension oder Verlust der Eigenschaft als Advokat oder Anwalt die Wirkung, daß sich der Verurtheilte vom Tage der Zustellung des Disciplinar-Beschlusses aller Dienstesverrichtungen so lange enthalten müsse, bis über die von ihm ergriffenen Rechtsmittel eine Abänderung zu seinen Gunsten erfolgt.

Von allen Disciplinar-Beschlüssen ist durch das öffentliche Ministerium dem Justiz-Minister eine Abschrift einzusenden. (Gesetz vom 7. Juni 1844.)

Die Staatsbehörde hat endlich die Gerichtsschreiber, falls sie sich Unregelmäßigkeiten zu Schulden kommen lassen, vor Gericht zu verfolgen, und sie kann Hilfsgerichtsschreiber aus eigener Macht zurechtweisen. (Decret vom 5. Juli 1810, Art. 58 und vom 18. August 1810, Art. 26.)

Wo immer die Staatsbehörde findet, daß ein ministerieller Beamter durch nichtige und nutzlose Acte einer Partei unnöthige Kosten verursacht habe, muß sie beantragen, daß dem betreffenden Beamten die Kosten zur Last gelegt werden. (Art. 71, 132 u. 103, Civ. Proc. Ord.)

Auffallend ist es übrigens, daß der Staatsbehörde kein Aufsichtsrecht über die Hypothekenbewahrer zusteht, die doch, wie sich nicht verkennen läßt, einen wichtigen Zweig der gerichtlichen Verwaltung ausüben.

Die Hypothekenbewahrer werden als Steuerbeamte angesehen, und stehen als solche unter der Aufsicht der höheren Steuerbehörde.

II.

Das öffentliche Ministerium als Staats- anwalt in Civilsachen.

Die Wirksamkeit der Staatsbehörde in Civilsachen läßt sich unter einem doppelten Gesichtspuncte betrachten, sie äußert sich nämlich:

- A. in streitigen, und
- B. in nicht streitigen Rechtsangelegenheiten.

A. In streitigen Rechtsangelegenheiten.

Hier tritt die Staatsbehörde entweder als Kläger oder Beklagter, wie eine andere Partei im Proceße auf, sie handelt par voie d'action, oder sie nimmt in den zwischen dritten Personen anhängigen Proceßen die Anträge, die sie im Interesse des Gesetzes nehmen zu können glaubt, sie handelt par voie de requisition.

Im ersten Falle ist sie Hauptpartei (partie principale), im zweiten Nebenpartei (partie jointe).

Nach dem Gesetze vom 24. August 1790, 8 Tit., Art. 2 sollte die Staatsbehörde ihr Amt in Civilsachen nicht im Wege der Klage, sondern nur dadurch ausüben, daß sie in den Proceßen, mit welchen die Richter befaßt sind, ihre Anträge nimmt. Seither ist zwar der Staatsbehörde in verschiedenen Rechtsangelegenheiten die förmliche Vertretung der betheiligten Person oder Sache zugewiesen worden. Immerhin bleibt aber ihr Auftreten als Hauptpartei nur eine Ausnahme, sie schreitet in dieser Eigenschaft nur in den durch das Gesetz bezeichneten Fällen ein (Ges. vom 20. April 1810, Art. 46), während sie in ihrer Eigenschaft als Nebenpartei ein rücksichtlich der Rechtsfälle ganz unbegrenztes Feld behauptet.

Hier ist demnach von der Staatsbehörde a) als Hauptpartei und b) als Nebenpartei zu handeln.

a) Die Staatsbehörde als Hauptpartei.

In dieser Eigenschaft tritt sie in folgenden Fällen auf:

Erstens. Sie klagt auf Interdiction von Großjährigen, die sich gewöhnlich im Zustande von Blödsinn, Wahnsinn oder

Naserei befinden, wenn weder ein Ehegatte noch Verwandte vorhanden sind, oder diese unterlassen, auf Interdiction anzutragen. (Art. 491, b. G. B., Gesetz vom 18. Juni 1811, Art. 117, Gab. Ordre vom 6. November 1831.)

Zweitens. Sie klagt gegen Verschwender auf Bestellung eines gerichtlichen Beistandes, falls die Verwandten oder der Ehegatte unterlassen. Der Artikel 514, b. G. B., gibt allen, welche das Recht haben, auf Interdiction zu klagen, mithin also auch der Staatsbehörde dieses Klagerecht.

Drittens. Die Staatsbehörde klagt auf Nichtigkeit der Ehen in den vom Gesetze bezeichneten Fällen. (Art. 184, 190, 191, b. G. B.)

Viertens. Wenn in den Fällen der Art. 1048 und 1049, b. G. B., der mit der Substitution Beschwerte unterläßt, in Monatsfrist von dem Todestage des Schenkers oder Testators, oder von dem Tage gerechnet, wo nach deren Absterben die die Verfügung enthaltende Urkunde bekannt gemacht worden ist, auf Bestellung eines Vormundes zur Vollziehung der getroffenen Verfügung anzutragen, kann, falls dieß nicht der Substituirte, dessen Vormund oder Verwandte thun, die Staatsbehörde gegen den Beschwerten auf Verlußtigerklärung des ihm durch die Verfügung verschafften Vortheiles klagen. (Art. 1057, b. G. B.)

Fünftens. Bei Klagen der Ehemänner oder Vormünder auf Beschränkung der auf ihren Gütern zu Gunsten ihrer Ehefrauen oder Mündel bestehenden Hypotheken ist die Staatsbehörde Beklagter. (Art. 2145, b. G. B.)

Sechstens. Die Staatsbehörde klagt auf Inscription der stillschweigenden Hypotheken zu Gunsten der Ehefrauen und Mündel gegen die Ehemänner und Vormünder im Falle des Art. 2138, b. G. B.

Siebtens. Sie klagt gegen den Rendanten des Kirchengenvermögens auf Legung der Rechnung und Zahlung des Rückstandes. (Decret vom 30. December 1809, Art. 90 und vom 6. November 1813, Art. 22 und 23.)

Achtens. Sie beantragt die Verhängung der gesetzlich angedrohten Geld- oder Freiheitsstrafen gegen Personenstands-Beamte, Gerichtsschreiber, gerichtliche Hilfsbeamte zc., welche sich Vernachlässigungen, Unregelmäßigkeiten oder Dienstwidrigkeiten zu Schulden kommen lassen (Art. 50, 53, 68, 156,

157 und 192 b. G. B. und Art. 244 und 1030, Civ. Proc. Ord.), ferner gegen öffentliche Beamte, welche die Annahme von Zustellungen, ungeachtet sie hiezu verpflichtet sind, verweigern (Art. 1039, Civ. Proc. Ord.), und endlich gegen Privaten in gewissen Fällen, z. B. wenn jemand die Echtheit seiner Unterschrift bestreitet, dieselbe aber erwiesen wird (Art. 213, Civ. Proc. Ord.), wenn die Recusation eines ganzen Gerichtes oder eines einzelnen Richters verworfen wird (Art. 374 und 390, Civ. Proc. Ord.), u. s. w.

Neunte ns. Das im Falle der angesuchten Abwesenheits-erklärung aufzunehmende Zeugenverhör muß contradictorisch mit dem öffentlichen Ministerium abgehalten werden. (Art. 116, b. G. B.)

Nach den französischen Vorschriften sollte die Staatsbehörde auch den Staat in seinen Rechtsstreitigkeiten vertreten. (Beschluß des Vollziehungs-Directoriums vom 10. Therm. IV.) Es gingen ihr zu diesem Ende nebst den betreffenden Acten die Denkschriften der Verwaltungsbehörde zu, wornach sie den Staat zu verteidigen hatte. (Gesetz vom 27. Vent. VIII. Art. 89.) Da es jedoch in dem wesentlichen Berufe der Staatsbehörde liegt, überallhin und unabhängig von Jedermann das Interesse des Gesetzes zu verwahren, so konnte es geschehen, und es geschah auch wirklich, daß die Staatsbehörde im Grunde der ihr von der Verwaltungsbehörde übergebenen Denkschriften Anträge nahm, gegen deren Rechtmäßigkeit sie sich sohin im Interesse des Gesetzes aussprach. Um nun diesen Uebelstand zu vermeiden, wurde mit Decret vom 26. September 1845 verordnet, daß der Staat in Fiscal-Processen künftighin nicht mehr durch das öffentliche Ministerium, sondern durch Advocat-Anwälte vertreten werden soll.

In allen Fällen, wo die Staatsbehörde als Hauptpartei einschreitet, hat sie sich, wie jede andere Partei, an die allgemeinen Vorschriften der Proceß-Ordnung zu halten. Es kommen ihr, wie jeder andern Partei, die gesetzlichen Rechtsmittel zu Statten.

Der Beamte, der in diesen Fällen den Dienst des öffentlichen Ministeriums versieht, kann nicht recusirt werden. (Art. 381 Civ. Proc. Ord.) Er nimmt auch in diesen Fällen den für die Staatsbehörde bestimmten Platz ein, er spricht stehend, und selbst, wenn er seinen Antrag nimmt, mit bedecktem Haupte, während die Advocaten ihre Anträge mit unbedecktem Haupte nehmen müssen.

b) Die Staatsbehörde als Nebenpartei.

Die Staatsbehörde, welche allen Audienzen beizuwohnen hat, muß in den vom Gesetze bezeichneten Fällen mit ihren Anträgen vernommen werden; sie kann aber auch in allen übrigen Fällen das Wort nehmen, und die Anträge stellen, die sie nach ihrer Amtswirksamkeit für nöthig erachtet. Auch das Gericht kann die Staatsbehörde von Amtswegen vernehmen. (Art. 83, Civ. Proc. Ord.)

Die Fälle, in welchen das Gesetz die Vernehmung der Staatsbehörde vorschreibt, lassen sich in zwei Hauptclassen bringen.

Sie betreffen nämlich:

- a) Angelegenheiten von Personen, denen der Staat eine besondere Fürsorge angedeihen läßt, oder
- β) sie betreffen Angelegenheiten, die, da sie die öffentliche Ordnung, die Grundlagen des materiellen oder formellen Rechtes oder Verhältnisse des allgemeinen Interesse berühren, für den Staat von besonderer Bedeutung sind.

ad α Die Staatsbehörde ist zu hören:

Erstens, bei Angelegenheiten, die den Staat, die Domänen, Gemeinden und öffentliche Anstalten betreffen (Art. 83, Nr. 1 Civ. Proc. Ord.),

Zweitens, in Sachen der Minderjährigen, Interdicirten und aller unter Curatel stehenden Personen (Art. 83, Nr. 2 und 6 Civ. Proc. Ord.),

Drittens, in Sachen der als abwesend vermutheten Personen (Art. 83, Nr. 7 und Art. 114 Civ. Proc. Ord.),

Viertens, bei Angelegenheiten der von ihren Männern nicht autorisirten Ehefrauen, und der autorisirten, wenn sie unter dem Dotalrechte geheirathet haben, und die Dos Gegenstand des Streites ist (Art. 83, Nr. 6 Civ. Proc. Ord.), dann bei Klagen der Ehefrauen gegen ihre Männer auf Ermächtigung zur eigenen Verfolgung ihrer Rechte (Art. 861, 862 und 863, Civ. Proc. Ord.),

Fünftens, bei Geschenken und Legaten zu Gunsten der Armen (Art. 83, Nr. 1 Civ. Proc. Ord.),

Sechstens, in Sachen, welche eine zum Armenrechte zugelassene Partei betreffen. (Verordnung vom 16. Februar 1823, §. 13.)

ad β) Das öffentliche Ministerium ist zu hören:

Erstens, bei Fälschungsklagen (Art. 227, 249 und 251, Civ. Proc. Ord.),

Zweitens, bei Mißbilligungsklagen (Art. 359, Civ. Proc. Ord.),

Drittens, bei der Verifikation von Privathandschriften mit Vergleichungsstücken, die sich in Händen öffentlicher oder anderer Depositarier befinden, wenn sie nicht von der Stelle weggebracht werden können, oder die Inhaber zu weit entfernt sind (Art. 202, Civ. Proc. Ord.),

Viertens, bei Personal-Arrestfragen (Art. 782, 795 und 805, Civ. Proc. Ord.),

Fünftens, bei Güterabtretungen (Art. 900, Civ. Proc. Ord.),

Sechstens, beim Verkaufe von Immobilien durch den Beneficial-Erben (Art. 987 und 988, Civ. Proc. Ord.),

Siebtens, bei Negressklagen gegen Richter (Art. 83, Nr. 5, Civ. Proc. Ord.),

Achtens, bei Kompetenzfragen und bei Kompetenz-Conflicten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden (Art. 83, Nr. 3, Civ. Proc. Ord. und Gesetz vom 8. April 1847 über das Verfahren in derlei Conflicten),

Neuntens, in Sachen, welche die Bestimmung des competenten Richters im Falle eines Gerichtsbarkeitsstreites und Verweisung der Sache an ein anderes Gericht wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft betreffen (Art. 83, sub. Nr. 4 und Art. 371, Civ. Proc. Ord.),

Zehntens, bei Recusationen von Richtern oder Kunstverständigen (Art. 83, Nr. 4 und Art. 47, 311, 385 u. 394, Civ. Proc. Ord.),

Elfte, bei Klagen auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Art. 498, Civ. Proc. Ord.),

Zwölftens, bei Einreden im Subhastations-Verfahren und bei Streitigkeiten über den Vertheilungsentwurf im Distributions- und Collocations-Verfahren (Subhastat. Ord. §. 24 und Art. 668 und 762, Civ. Proc. Ord.),

Dreizehntens, in Sachen, welche den Personenstand und die Vormundschaft betreffen (Art. 83, Nr. 4, Civ. Proc. Ord.),

z. B. wenn auf Berichtigung einer Civilstands-Urkunde geklagt wird (Art. 856, Civ. Proc. Ord. und Art. 99, b. G. B.),

Vierzehntens, bei Klagen auf Ehescheidung und Trennung von Tisch und Bett (Art. 239, 240, 245 — 247, 250, 253, 256, 257, 288, 289, 292, 293, 298 und 308, b. G. B. und Art. 879, Civ. Proc. Ord.),

Fünfzehntens, bei Besitznehmungen von Erbschaften durch den überlebenden Ehegatten oder den Staat (Art. 770, b. G. B.)

Dies sind die Fälle, in welchen das öffentliche Ministerium jedenfalls vernommen werden muß.

Diese Vernehmung hat in beiden Instanzen zu geschehen. Ist aber bei einem Gerichte erster Instanz, wie z. B. bei dem Friedensgerichte, als Civilbehörde, das öffentliche Ministerium nicht vorhanden, so muß nichts desto weniger, wenn eine Sache von einem solchem Gerichte auf dem Wege eines Rechtsmittels an die zweite Instanz gelangt, das dort bestehende öffentliche Ministerium vernommen werden. Obgleich ferner bei Handelsgerichten kein öffentliches Ministerium besteht, daher die von demselben gefällten Erkenntnisse ohne vorläufiger Vernehmung des öffentlichen Ministeriums erstlehen, so muß doch, wenn Landgerichte nach Art. 640 des Handelsgesetzbuches die Functionen des Handelsgerichtes auszuüben haben, die Staatsbehörde bei denselben den Audienzen in Handelsfachen beigezogen und mit ihren Anträgen vernommen werden.

Der General-Procurator am Cassationshofe ist in allen dahin kommenden Sachen zu hören, wie dieß das Gesetz vom 27. Vent. VIII. ausdrücklich verfügt. Es liegt dieß auch in der Natur des Cassations-Recurfes; denn mit demselben wird behauptet, daß die Gesetze unrichtig angewendet, oder die Proceßformen verletzt worden seien, es steht sohin das materielle oder formelle Gesetz in Frage, das in seiner Reinheit zu wahren, die vorzüglichste Aufgabe des öffentlichen Ministeriums ist.

Es handelt sich nun hier den Umfang und die Form der Wirksamkeit des öffentlichen Ministeriums als Nebenpartei näher zu bestimmen. In diese Beziehung lassen sich folgende Regeln aufstellen:

Erstens. Die Staatsbehörde als Nebenpartei kann und soll zu Gunsten der Partei, wegen welcher sie zu hören ist, alle

Einwendungen vorbringen, die sich aus der mangelnden oder ungiltigen Vertretung dieser Person ergeben. Wenn daher z. B. Vormünder ohne Ermächtigung des Familienrathes, wo sie diese gesetzlich haben müssen, oder wenn Gemeinden und Kirchen ohne Ermächtigung der vorgesetzten Behörde als Kläger oder als Beklagter auftreten, hat die Staatsbehörde die dießfälligen Einwendungen zu erheben, Einwendungen, an deren Anbringung auf Seite der Staatsbehörde schon deshalb kein Anstand obwalten kann, weil sie selbst der Richter von Amtswegen berücksichtigen müßte. Dagegen darf die Staatsbehörde Einwendungen, deren Anbringung von der Willkür der Partei abhängt, die aber von derselben nicht angebracht worden sind, wie z. B. die Einwendung der Verjährung, der *rei judicatae* u. s. w. nicht geltend machen. Es wird zwar von einigen das Gegentheil behauptet, jedoch scheint diese Ansicht der Stellung, welche die Staatsbehörde als bloße Nebenpartei einnimmt, zu widersprechen. In soferne aber das Begehren der Klage gegen ein bestimmtes Verbotsgesetz, z. B. wenn auf Waterchast geklagt würde, gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstoßen sollte, so muß die Staatsbehörde in ihrem Berufe, die Aufrechterhaltung der Gesetze zu überwachen, die Unzulässigkeit der Klage einwenden (Art. 6 b. G. V.),

Zweitens. Das öffentliche Ministerium als Nebenpartei kann gegen richterliche Erkenntnisse, die gegen seinen Antrag erfließen, keine Rechtsmittel ergreifen, wohl steht ihm aber im Interesse des Gesetzes der Cassations-Recurs offen.

Drittens. Die Staatsbehörde darf sich in ihren Anträgen nur durch die Gesetzmäßigkeit leiten lassen. Sieht sie daher, daß sich die Sache der Partei, wegen welcher sie zu hören ist, nach den Gesetzen nicht vertheidigen lasse, so würde sie, wenn sie diese Vertheidigung dennoch übernehme, ihren Beruf gänzlich verkennen; denn ihre vorzüglichste Aufgabe bleibt stets die Aufrechterhaltung des Gesetzes ohne Rücksicht auf die Person, um de es sich handelt.

Viertens. Der Beamte des öffentlichen Ministeriums nimmt am Ende der Plaidoirie seine Anträge mündlich und stehend, ohne daß der Inhalt derselben protokolliert wird. (Art. 112, Civ. Proc. Ord. und Resc. vom 8. December 1841.) Ist einmal das öffentliche Ministerium angehört, so kann nach ihm keine Partei das Wort bekommen, sondern sie kann nur auf der Stelle dem

Präsidenten einfache schriftliche Bemerkungen überreichen (Decret vom 30. März 1808, Art. 87.),

Fünften s. Die Staatsbehörde muß in den bezeichneten Fällen jederzeit vernommen, und daß dieß geschehen, muß in dem Erkenntniße erwähnt werden. Wird diese Vernehmung unterlassen, so kann die Partei, zu deren Gunsten das Gesetz die Vernehmung anordnet, die Nichtigkeit des Urtheiles, und zwar durch Berufung oder bei rechtskräftigem Urtheile durch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand geltend machen. (Art. 473 und 480, Nr. 8 Civ. Proc. Ord.) Dieses Recht steht beiden Streittheilen zu, wenn beide zu den Personen gehören, zu deren Gunsten das öffentliche Ministerium als Nebenpartei zu hören ist.

Sechsten s. Als Nebenpartei kann der Beamte des öffentlichen Ministeriums aus den im Art. 378, Civ. Proc. Ord., angegebenen Gründen recusirt werden (Art. 381, Civ. Proc. Ord.),

Siebenten s. Bei den in Sachen, wo das öffentliche Ministerium als Nebenpartei zu hören ist, vorkommenden Verhandlungen, welche vor einem Abgeordneten des Gerichtes stattfinden, z. B. bei Ortsbesichtigungen ist die Beziehung des öffentlichen Ministeriums nicht erforderlich. (Art. 300, Civ. Proc. Ord.) Nur ausnahmsweise ist diese Beziehung vorgeschrieben, wenn eine als falsch oder verfälscht angegebene Urkunde untersucht (Art. 227, Civ. Proc. Ord.), oder wenn derjenige, gegen den die Interdiction angesucht wird, behufs der Erhebung seines Zustandes vernommen wird (Art. 496 b. G. B.),

Achten s. Damit das öffentliche Ministerium seinen gehörig motivirten Antrag nehmen könne, sind die Anwälte gehalten, die Acten auch in summarischen Sachen vor der Audienz, in welcher die Sache abgerufen werden soll, und wenn die Sache contradictorisch verhandelt wird, drei Tage vor dem zum mündlichen Vortrage bestimmten Sitzungstage dem öffentlichen Ministerium auf dem Parquet mitzutheilen, widrigens dasselbe einen Aufschub zu verlangen berechtigt ist. Geschieht diese Mittheilung nicht in der bezeichneten Frist, so passiert sie nicht in der Kostenrechnung.

Nimmt der Beamte des öffentlichen Ministeriums, dem die Acten gehörig mitgetheilt worden sind, nicht auf der Stelle den Antrag, so kann er nur einen einzigen Aufschub verlangen, und

es muß hievon im Audienz-Protokolle Erwähnung geschehen. In schriftlichen Processen muß der Richter, der Berichterstatter ist, Sorge tragen, daß die Mittheilung der Acten an das öffentliche Ministerium nicht verzögert werde. Nach Einsicht der Acten läßt das öffentliche Ministerium solche dem Gerichtsschreiber, oder wenn es dieselben aus Händen des Berichterstatters erhalten hatte, diesem in kürzester Frist wieder zugehen. (Decret vom 30. März 1808, Art. 83—86 und Kosten-Tarif vom 16. Februar 1807, Art. 90, Nr. 2.)

Endlich muß noch bemerkt werden, daß das Gesetz die Vernehmung des öffentlichen Ministeriums in den bezeichneten Streitigkeiten in keinem Falle umgangen wissen will, indem der Artikel 1004 der Civ. Proc. Ord. verbietet, in Ansehung derselben ein Compromiß zu schließen.

B. In nichtstreitigen Rechtsangelegenheiten.

Es gibt außergerichtliche Acte, welche aus Rücksichten für die Person oder die Sache, um die es sich hierbei handelt, für so erheblich angesehen werden, daß sie der vorläufigen Prüfung des öffentlichen Ministeriums und der sodann gerichtlichen homologation unterzogen werden müssen. Das öffentliche Ministerium hat bei dieser Prüfung die Gründe für und gegen die Genehmigung diese Acte zu untersuchen, und hienach seinen Antrag auf Genehmigung oder Verwerfung derselben zu nehmen. Dies ist der Fall:

Erstens; bei Beschlüssen des Familienrathes, wornach das unbewegliche Vermögen des Minderjährigen veräußert oder verhypothekirt, im Namen desselben Anlehen aufgenommen oder Vergleiche abgeschlossen werden sollen. (Art. 458, 467, 483 und 484, b. G. B.) Diese mittelst requête zu überreichenden Beschlüsse werden dem öffentlichen Ministerium mit der Aufschrift „zur gefälligen Antragsstellung“ zugestellt, worauf dieselbe gleich unterhalb dieser Aufschrift seinen Antrag in Urschrift (im Concepte) beifügt. Hierbei ist noch insbesondere zu bemerken, daß, wenn im Namen eines Minderjährigen ein Vergleich abgeschlossen werden soll, das öffentliche Ministerium vorerst um die Bezeichnung dreier Advocaten, die hierüber ihr Gutachten abzugeben haben, angegangen werden müsse. (Art 467, b. G. B.)

Zweitens. Wenn die Geburtsurkunde behufs der einzugehenden Ehe nicht beigebracht werden kann, und dieselbe durch einen Notorietäts-Act supplirt werden will, ist um die Bestätigung dieses Actes beim Landgerichte, welches vorher das öffentliche Ministerium vernimmt, anzufuchen.

Drittens. Die im Falle der Adoption beim Friedensgerichte über die wechselseitige Einwilligung der Parteien aufgenommene Urkunde muß unmittelbar dem öffentlichen Ministerium mit dem Ersuchen vorgelegt werden, die Bestätigung des Adoptions-Actes von Seite des Landgerichtes zu erwirken. Das öffentliche Ministerium stellt hierüber beim Landgerichte seinen Antrag auf Genehmigung oder Verwerfung dieses Actes. (Art. 353, 354 und 356, b. G. B.)

Viertens. Der Antrag des Vaters oder der überlebenden und nicht wieder verheiratheten Mutter oder des Vormundes auf Einsperrung des minderjährigen Kindes oder Mündels zur Züchtigung ist nach vorläufiger Vernehmung des Ober-Procurators vom Präsidenten des Landgerichtes zu bewilligen oder zu verwerfen. (Art. 377, 381 und 468, b. G. B.) Wird die Einsperrung bewilliget, so kann sich das Kind deshalb beim General-Procurator des Appellhofes beschweren, der nach vorläufig vom Ober-Procurator abgefordertem Berichte seinen Antrag an den ersten Präsidenten des Appellhofes zu nehmen hat, in dessen Macht es liegt, den vom Präsidenten des Landgerichtes erteilten Befehl aufzuheben, zu modificiren oder zu bestätigen. (Art. 382, b. G. B.)

In andern Fällen hat der Staat ein besonderes Interesse, daß gewisse Acte schnell, sicher und genau vorgenommen werden, und es ist daher die Staatsbehörde, als das Organ der Regierung, angewiesen, auf die Vornahme dieser Acte hinzuwirken, oder bei denselben zu interveniren. So hat die Staatsbehörde die Siegelanlegung auf die Sachen der Verlassenschaft zu betreiben, wenn nicht alle Erben anwesend oder unter ihnen Minderjährige oder Interdicirte sind, und die übrigen Erben oder die Vormünder die Siegelanlegung nicht verlangen; ferner wenn der Verstorbene öffentlicher Depositär war, in welchem Falle jedoch die Siegel nur auf das Depositum und auf die dazu gehörigen Gegenstände angelegt werden. (Art. 819, b. G. B. und Art. 911, Civ. Proc. Ord.) Ebenso hat die Staatsbehörde auf die Bestellung eines

Curators für eine erblose Verlassenschaft anzutragen (Art. 812 b. G. B.), und im Falle, daß die vermuthlichen Erben eines Abwesenden die Einweisung in den vorläufigen Besitz erlangt haben, die Eröffnung des allfällig vorhandenen Testaments zu verlangen, in soferne dieß nicht von den Betheiligten begehrt wird, und bei der Aufnahme der Inventur zu interveniren. (Art. 123 und 126 b. G. B.)

III.

Das öffentliche Ministerium als Staats- anwalt in Strafsachen.

Auf dem Gebiete der Straf-Justizpflege ist die Thätigkeit der Staatsbehörde am ausgebreitetsten. Sie ist die Trägerin des ganzen Straf-Processes, das große Triebrad in dem ernstern Mechanismus desselben.

Die Staatsbehörde in ihrer Eigenschaft als gerichtliche Polizei forschet nach den strafbaren Handlungen, und sammelt zu deren Verfolgung die Beweise, sie beantragt und controlirt die Untersuchung mit dem Beschuldigten, sie stellt denselben vor das competente Strafgericht, sie tritt daselbst als Kläger auf, und fordert die Anwendung des Gesetzes, sie betreibt den Vollzug der erkannten Strafe, und sie ruhet erst dann, wenn sie den Missethäter der verdienten Strafe überliefert hat.

In Frankreich hatte die Staatsbehörde nicht jederzeit diesen weit ausgebreiteten Wirkungskreis.

In der Betrachtung, daß der Staat nicht nur berechtigt und verpflichtet ist, Uebelthäter zu verfolgen, sondern daß er auch die Verpflichtung auf sich hat, zu wachen, daß das Gesetz in seiner vollen Reinheit bewahrt, daß also nicht gegen das Gesetz Handlungen als Verbrechen oder Vergehen behandelt, und daß selbst nicht die Schuldigen härter bestraft werden, als dieß das Gesetz will, stellte das Decret vom 24. August 1790 zur Wahrnehmung dieser doppelten Verpflichtung zwei verschiedene Beamten auf, deren einer als Accusateur public die öffentliche Anklage betrieb, und der andere als Ministère public, Commissaire du pouvoir executif, Commissaire du gouvernement die Anwendung des Gesetzes forderte. Zwischen dem öffentlichen Ankläger und dem

Vertheidiger des Angeklagten wurde vor dem Assisenhofe über die Thatfachen verhandelt, und nachdem die Geschwornen das Schuldig ausgesprochen hatten, ergriff die Staatsbehörde, als Organ des Gesetzes, das Wort, und verlangte die Anwendung desselben.

Doch gar bald, nämlich mit dem Gesetze vom 20. October 1792 wurden die Functionen des öffentlichen Ministeriums mit jenen des öffentlichen Anklägers vereinigt. Das Gesetz vom 5. Fruct. III. (22. August 1795) trennte zwar diese Functionen wieder, allein mit dem Gesetze vom 22. Frim. VIII. (13. December 1799) wurde die frühere Vereinigung wieder eingeführt, und diese Vereinigung besteht auch noch heutigen Tages. Die Erfahrung blickt mit Schauer auf den öffentlichen Ankläger zurück, der in jeder vor die Schranken des Gerichtes gebrachten Person den Verbrecher erblickte, der seine bessere Ueberzeugung der Gewandtheit, der Rede und der Sophistik unterordnete, der seine Thätigkeit nach den Opfern maß, die er dem Schaffote, der Galeere oder den Gefängnissen überlieferte.

Mit vollem Rechte war daher der öffentliche Ankläger in Frankreich zu jeder Zeit verhaft, und das Andenken an seine vom Blute triefende Rolle empört noch gegenwärtig die Gemüther. Ferne von dieser Rolle des öffentlichen Anklägers steht die Staatsbehörde, die sich in allen ihren Schritten von dem Gesetze leiten läßt, die nur klaget, wenn, und in so weit dieß das Gesetz verlangt, und die den Gründen der Unschuld freudig Gehör schenket. Daß die Staatsbehörde nur dann ihren hohen Beruf erfülle, wenn sie in diesem Geiste wirkt, hat die k. preussische Regierung in einem, vom General-Procurator in Köln unterm 27. Juni 1833 kundgemachten Ministerial-Erlasse mit den trefflichen Worten anerkannt: „daß die Ermittlung und der Schutz der Unschuld für die Regierung eben so sehr Pflicht, und eben so wichtig sei, als die Ermittlung und Bestrafung des Verbrechens, daß das erstere in völlig gleichem, selbst in noch höherem Grade zu den Bestimmungen des öffentlichen Ministeriums gehöre, als das letztere, indem sonst das öffentliche Ministerium von seiner hohen Bestimmung zu einem bloßen öffentlichen Ankläger herabgewürdigt würde.“

Wo diese Worte stets in Wahrheit erhalten werden, reißt sich das öffentliche Ministerium den wohlthätigsten Institutionen an,

indem es mit gleich kräftiger Hand die Unschuld beschützet, wie die Schuld verfolgt.

So weit der Berichterstatter das öffentliche Ministerium in Rheinpreußen kennen zu lernen Gelegenheit hatte, sind die Beamten desselben vom Geiste dieser Worte durchdrungen, und die Achtung gebietende Weise, in welcher sie ihren schwierigen Beruf erfüllen, ist viel Grund zu der großen Vorliebe, die er für dieses Institut gewann.

Es liegt im Principe des Anklage-Processes, daß ohne einer Klage auf Bestrafung der Strafrichter nicht verfahren könne.

Nach Art. 1 der Crim. Proc. Ord. steht die Klage auf Bestrafung nur dem öffentlichen Ministerium zu, dagegen kann die Klage auf Ersatz des durch ein Verbrechen, ein Vergehen oder eine Uebertretung verursachten Schadens von Jedem angestellt werden, welcher den Schaden erlitten hat.

Das Gesetz unterscheidet also zwischen der öffentlichen und der bloßen Civilklage, es legt die erstere in die Hände der Staatsbehörde, während es die Anbringung der letzteren der beschädigten Privatpartei überläßt.

Der im Art. 1 der Crim. Proc. Ord. ausgesprochene Grundsatz, der auf der Betrachtung beruht, daß an der Klage auf Bestrafung nur das öffentliche, nicht aber das Privat-Interesse theilhaftig sei, gilt jedoch unbedingt bloß rücksichtlich der eigentlichen Verbrechen. Denn, was die Vergehen und die Polizei-Contraventionen anbelangt, so können die dießfalls Beschuldigten nach Art. 64, 145 und 182 Crim. Proc. Ord. auch auf Anstehen der beschädigten Civilpartei ohne einer vorherigen öffentlichen Klage von Seite der Staatsbehörde vor die Zuchtpolizei- und beziehungsweise einfachen Polizei-Gerichte geladen werden, die sohin über die Strafe und über den Schadenersatz erkennen.

Die Staatsbehörde übt ihr Recht zur öffentlichen Anklage von Amtswegen, in soferne nicht die Gesetze die Strafverfolgung von der Bedingung einer Anzeige von Seite der Theilhaftigen abhängig machen, wie dieß beim Ehebruch (Art. 336, 337 und 339, Str. G. B.), bei der Entführung (Art. 357, Str. G. B.) oder bei geringen Injurien (Mesc. vom 21 October 1837) der Fall ist.

Die Functionen der Staatsbehörde in Strafsachen lassen sich in folgenden Abschnitten darstellen:

- A. Die Functionen derselben in Ausübung der gerichtlichen Polizei und zur Einleitung der Untersuchung.
 - B. Die Functionen derselben während der Untersuchung.
 - C. Die Functionen derselben am Schlusse der Untersuchung.
 - D. Die Functionen derselben vor dem erkennenden Richter, und
 - E. die Functionen derselben nach erlassenen Erkenntnisse.
-

A. Functionen der Staatsbehörde in Ausübung der gerichtlichen Polizei und zur Einleitung der Untersuchung.

Nach Art. 8 der Crim. Proc. Ord. besteht die Aufgabe der gerichtlichen Polizei darin, den Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen nachzuforschen, die Beweise zu sammeln, und die Thäter den competenten Gerichten zu überliefern.

Diese Aufgabe liegt zunächst der Staatsbehörde ob.

Wenn jedoch die gerichtliche Polizei ihre wichtigen Zwecke schnell und sicher erreichen will, so muß sie aller Orten ihre Organe haben, sie muß, wie ein Netz, über das ganze Land verbreitet seyn. Deshalb stehen im Verbande der Staatsbehörde die Bürgermeister und deren Beigeordnete, die Polizei-Commissäre, die Feld- und Waldhüter und die Friedensrichter als Hilfsbeamte der gerichtlichen Polizei; selbst die Untersuchungsrichter, obgleich sie nur ausnahmsweise, nämlich im Falle des Art. 59 der Crim. Proc. Ord. gerichtspolizeilich fungiren, werden in Bezug auf diese ausnahmsweise Function zu den Beamten der gerichtlichen Polizei gerechnet. In Frankreich gehören auch die General-Polizei-Commissäre und die Officiere der Gensd'armerie zu diesen Beamten. (Art. 9, Crim. Proc. Ord.) In Rheinpreußen gibt es jedoch keine General-Polizei-Commissäre, und die Officiere der Gensd'armerie können deshalb nicht zu den Beamten der gerichtlichen Polizei gerechnet werden, weil die Gensd'armerie durch das Gesetz vom 30. December 1820 von allem directen Verhältnisse zu den Gerichten entbunden wurde.

Alle Beamten der gerichtlichen Polizei stehen in ihren Functionen als solche unter der Aufsicht des General-Procurators am Appellhose; er ist der Mittelpunct der Gerichtspolizei im Bezirke des Appellhofes (Art. 279, Crim. Proc. Ord.), seine Befehle müssen in Beziehung auf alle Handlungen der gerichtlichen Polizei vollzogen werden. (Art. 27, Crim. Proc. Ord.)

Die Ober-Procuratoren sind in den Landgerichtsbezirken die Oberbeamten der gerichtlichen Polizei. (Art. 289, Crim. Proc. Ord.)

Was die Competenz dieser verschiedenen gerichtspolizeilichen Beamten betrifft, so wird die Gerichtspolizei rücksichtlich aller Polizei-

Contraventionen von den Polizei-Commissären, und in den Gemeinden, wo es deren keine gibt, von den Bürgermeistern und deren Beigeordneten ausgeübt, die nach aufgenommenener Verhandlung alle Actenstücke und Nachrichten dem Beamten zu übersenden haben, der beim Polizeigerichte das Amt des öffentlichen Ministers versieht. (Art. 11 — 15, Crim. Proc. Ord.) Die Feld- und Waldhüter sind insbesondere verpflichtet, den Polizei-Contraventionen und Vergehen nachzuforschen, durch welche das Feld oder Waldeigenthum verletzt wird. Die hinsichtlich dieser Verletzungen in den Art. 16 — 21 der Crim. Proc. Ord. enthaltenen Verfügungen haben durch das Gesetz vom 7. Juni 1821 einige Aenderungen erlitten, deren Darstellung jedoch außer der Aufgabe der gegenwärtigen Abhandlung liegt.

Hinsichtlich der Verbrechen und Vergehen liegt die gerichtliche Polizei dem Ober-Procurator (Art. 22, Crim. Proc. Ord.), und zwar dem Ober-Procurator des Ortes, wo das Verbrechen oder Vergehen begangen worden ist, oder wo der Beschuldigte sich aufhält, oder wo derselbe etwa betreten wird, im gleichem Maße ob. (Art. 23, Crim. Proc. Ord.) Handelt es sich um ein außerhalb des Bezirkes des Appellations-Hofes verübtes Verbrechen oder Vergehen, so ist es der Ober-Procurator des Ortes, wo der Beschuldigte sich aufhält, oder wo er seinen letzten Aufenthalt hatte, oder wo er betroffen werden kann, dem die gerichtliche Polizei obliegt. (Art. 24, Crim. Proc. Ord.)

In Handhabung dieses Amtes hat der Ober-Procurator alle Anzeigen anzunehmen, die ihm von Behörden, von den Beschädigten oder von anderen Personen über verübte Verbrechen oder Vergehen gemacht werden.

Alle öffentlichen Behörden, alle öffentlichen Beamten, die in Ausübung ihrer Amtsverrichtungen von einem Verbrechen oder Vergehen Kenntniß erhalten, sind verpflichtet, dem Ober-Procurator bei dem Landgerichte, in dessen Bezirke die That verübt worden, oder der Beschuldigte betroffen werden kann, auf der Stelle davon Anzeige zu machen, und demselben alle darauf Bezug habenden Notizen, Protokolle und sonstigen Actenstücke zu übersenden. (Art. 29, Crim. Proc. Ord.)

In gleicher Art ist Jeder, der Zeuge von einem Attentate gegen die öffentliche Sicherheit, oder gegen das Leben oder das

Elgenthum eines Privaten gewesen ist, verpflichtet, dem Ober-Procurator, in dessen Bezirk die That verübt worden, oder wo der Beschuldigte erreicht werden kann, davon Nachricht zu geben. (Art. 30, Crim. Proc. Ord.)

Die Anzeigen werden von dem Anzeiger, oder von dessen Special-Bevollmächtigten, oder auf Ersuchen von dem Ober-Procurator selbst schriftlich abgefaßt. Von dem letzteren werden sie auf jedem Blatte und sodann von dem Anzeiger oder von dessen Bevollmächtigten unterschrieben. Können oder wollen die Letzteren nicht unterschreiben, so muß davon Erwähnung geschehen. Die Vollmacht wird der Anzeige angegeschlossen, und von der letzteren kann der Anzeiger auf seine Kosten eine Abschrift erhalten. (Art. 31, Crim. Proc. Ord.)

Allein nicht jede Anzeige bestimmt den Ober-Procurator sofort zu dem Antrage auf Einleitung der Untersuchung. Er prüfet wohl, ob die angezeigte That die Kriterien eines Verbrechens oder Vergehens an sich trage, und weist grundlose Anzeigen ohne weiteren zurück. Er sondert strenge die Fälle, die zu einer gerichtlichen Untersuchung Anlaß bieten, von jenen, die hierzu nicht geeignet sind, wohl wissend, daß jeder Schritt, den er ohne zureichendem Grunde einleitet, seinem Ansehen und seiner Wirksamkeit Abbruch thut. Er würdiget sich nie zum Werkzeuge des Privat-hasses herab, sondern, erhaben über alle Leidenschaftlichkeit hat er nur das Interesse der Staatsgesellschaft vor Augen. Er beachtet nicht minder die Umstände und Verhältnisse, unter denen in manchen Fällen die gerichtliche Verfolgung einer an sich strafbaren Handlung schädlicher erscheint, als die Straflosigkeit derselben, und unterläßt Handlungen von nur geringer Bedeutung vor die Gerichte zu ziehen, überzeugt, daß eine Verfolgung solcher Handlungen, ohne der Gesellschaft zu nützen, nur geeignet sei, sein Amt in den Augen der Menge gehässig zu machen.

Eine weit umfassende, und hauptsächlich von der Theorie vielfach angefeindete Thätigkeit äußert die Staatsbehörde in ihrer Eigenschaft als gerichtliche Polizeibehörde in Betreff des sogenannten flagrant délit. Sie hat sich nämlich in allen Fällen der Entdeckung auf frischer That, wenn die That von der Art ist, daß sie eine Leibesz- oder entehrende Strafe nach sich ziehen kann, sogleich an Ort und Stelle zu begeben, und dahin unter

Einem den Instruktionsrichter einzuladen. Ohne gehalten zu seyn, die Ankunft des Instruktionsrichters abzuwarten, constatirt sie den Thatbestand, verhört Zeugen, übernimmt die corpora delicti, hält Hausdurchsuchungen, kurz nimmt alle Handlungen vor, zu welchen sonst nur der Instruktionsrichter berechtigt ist. Sie läßt selbst den Beschuldigten, gegen welchen dringende Anzeigen vorhanden sind, festnehmen, und ist derselbe abwesend, so fertigt sie gegen ihn einen Vorführungsbefehl aus. Sie muß jedoch, in sofern es nicht geradezu unthunlich ist, die Protokolle in Gegenwart des Polizei-Commissärs oder Bürgermeisters der Gemeinde, oder in Gegenwart zweier Zeugen aufnehmen, und diese Protokolle nebst den in Beschlag genommenen Sachen ohne Verzug dem Instruktionsrichter übergeben, damit derselbe das ganze Verfahren unverzüglich prüfe, und nöthigenfalls vervollständige. (Art. 32 — 45 und 60, Crim. Proc. Ord.)

Gleiche Befugnisse räumt der Art. 46 der Crim. Proc. Ord. der Staatsbehörde ein, wenn es sich um ein selbst nicht auf frischer That entdecktes, aber in dem Innern eines Hauses begangenes Verbrechen handelt, und der Hausherr die Staatsbehörde ersucht, dasselbe zu constatiren. In diesem Falle schreitet jedoch nach der in Rheinpreußen geltenden Praxis die Staatsbehörde nicht mehr ein, sondern sie verweist die Sache sogleich an den Instruktionsrichter.

Als gerichtspolizeiliche Hilfsbeamte zur Erforschung der Verbrechen und Vergehen stehen die Friedensrichter, die Bürgermeister und deren Beigeordnete und die Polizei-Commissäre der Staatsbehörde zur Seite. Im Falle der Entdeckung auf frischer That oder des Ansehens von Seite des Hausherrn verfahren sie in gleicher Weise, wie die Staatsbehörde. Im Falle der Concurrenz nimmt die Staatsbehörde die zur gerichtlichen Polizei gehörigen Handlungen vor, sie kann aber auch, wenn sie es für nützlich oder nöthig erachtet, einen Theil dieser Handlungen einem Hilfsbeamten übertragen. Sind ihr die Hilfsbeamten zuvorgekommen, so kann sie das Verfahren fortsetzen, oder den Beamten, welcher den Anfang gemacht hat, ermächtigen, damit fortzufahren. (Art. 48 — 52, Crim. Proc. Ord.) Die Hilfsbeamten der gerichtlichen Polizei haben die an sie einlangenden Anzeigen über begangene Verbrechen oder Vergehen, die aufgenommenen Verhandlungen und Protokolle an die Staatsbehörde einzusenden, welche

dieselben zu prüfen, und erforderlichen Falles ihren Antrag an den Instructionsrichter zu nehmen hat. (Art. 53; Crim. Proc. Ord.)

Die Befugnisse, welche der Art. 32 der Crim. Proc. Ord. dem öffentlichen Ministerium hinsichtlich des flagrant délit einräumt, sind namentlich von der Theorie heftig angegriffen worden.

Sie findet es widersprechend und gegen das reine Princip des Anklage-Processus, daß der Ankläger förmliche Untersuchungen aufnehme, und auf solche Weise das Amt des Untersuchungsrichters in sich vereinige. Sie hält es für die Rechtsicherheit gefährlich, die so mächtige Waffe der Untersuchung in die Hände eines vermöge seiner Stellung als Ankläger zum mindesten Befangenen, wenn nicht leidenschaftlichen Beamten zu legen. Sie glaubt endlich, daß, wenn der Beamte der Staatsbehörde seine Anklage auf die von ihm selbst aufgenommenen Protokolle stützt, möglicher Weise in der Assisenverhandlung über Fragen gestritten werden könne, bei welchen dieser Beamte persönlich theilhaftig ist, und er seine ämtlichen Verrichtungen dem Angeklagten gegenüber vor dem Gerichte rechtfertigen oder vertheidigen müsse, wodurch die Staatsbehörde mehr oder weniger compromittirt werden könne.

Anders sprechen die Praktiker. Nach ihrer Meinung müssen die starren Consequenzen der Theorie dem praktischen Bedürfnisse weichen, auf welches, wenn anders die Regierung Gesetze für das Leben schreiben will, vor allem Rücksicht genommen werden müsse.

Es sei nothwendig, daß die Spuren eines Verbrechens, die leicht und bald verwischt werden können, augenblicklich festgestellt, und daß gleich die ersten Momente zur Aufklärung der Sache benützt werden. Dieß werde um so sicherer erreicht, je größer die Zahl derjenigen sei, welche zur Constatirung des Thatbestandes und zur Vornahme der nöthigen Erhebungen berufen seien. Aus dieser Zahl könne man aber am wenigsten den Staats-Procurator hinweglassen; denn einerseits sei er es, an den sich die Behörden und Parteien zunächst mit ihren Anzeigen wenden, und der daher in der Regel zuerst Kenntniß von dem begangenen Verbrechen erlangt, und andererseits sei er zur Vornahme der dießfälligen Untersuchung zum mindesten eben so gut, wie der Instructionsrichter, der Friedensrichter, der Bürgermeister u. befähiget. Es habe auch

Niemand das Einschreiten der Friedensrichter, der Bürgermeister und der Polizei-Commissäre in den Fällen des *flagrant délit* als unzukömmlich widersprochen, da Untersuchungsrichter nicht aller Orten seyn können, und doch handeln diese Beamten nur als Hilfsbeamten der gerichtlichen Polizei, im Auftrage der ihnen vorgesetzten Staatsbehörde. Wie käme es aber, daß der Wirkungskreis dieser Behörde kleiner seyn sollte, als jener ihrer Hilfsbeamten?

In ihren übrigen Einwendungen fasse die Theorie die Stellung der Staatsbehörde von einem ganz unrichtigen Gesichtspuncte auf. Denn der Staats-Procurator trete zur freich vollbrachten Missethat nicht als leidenschaftlicher Sachwalter des verletzten Privat-Interesse, er bringe so wenig, als der Instruktionsrichter vorgefaßte Meinungen mit sich. Er erscheine als der Anwalt des Gesetzes, dem es nur darum zu thun sei, die Wahrheit zu enthüllen; er eile nicht mit der Sehnsucht, ein Opfer für seine Anklage zu finden, herbei, ihn beherrsche nicht Leidenschaft, sondern nur der Wunsch, dem Gesetze, dem allgemeinen Interesse zu genügen. Ihn controlire nicht nur der Untersuchungsrichter, indem dieser die aufgenommenen Amtshandlungen zu überprüfen habe, sondern noch mehr die Oeffentlichkeit, der er seiner Zeit Rechenschaft zu geben habe. Diese Controle werde den Staats-Procurator stets erinnern, sich von Uebergriffen fern zu halten, und wenn dennoch seine ämtlichen Verrichtungen von dem Angeklagten in der öffentlichen Verhandlung angegriffen werden sollten, so werde er sich nicht zu scheuen haben, seine Handlungen zu rechtfertigen, und diese Rechtfertigung werde das Ansehen der Staatsbehörde eher stärken, als schwächen.

Obgleich aber nach Art. 32 der Crim. Proc. Ord. die Staatsbehörde ohne alle Rücksicht auf eine etwaige Abwesenheit oder sonstige Verhinderung des Untersuchungsrichters das Amt des Letzteren übernehmen kann, so beschränken doch auch die Praktiker das selbstständige Einschreiten der Staatsbehörde nur auf den Fall, daß der Instruktionsrichter nicht bei der Hand ist, wodurch jedenfalls die Arbeit in soferne vereinfacht wird, als die Ueberprüfung und die Ergänzung des von der Staatsbehörde aufgenommenen hinwegfallen. Werden daher Instruktionsrichter in genügender Zahl aufgestellt, so dürfte sich der Streit zwischen der Theorie und der Praxis größtentheils von selbst beheben, und

in dieser Voraussetzung dürfte es keinem Anstande unterliegen, der Theorie des reinen Anklage-Processes durch die ausnahmslose Beschränkung der Staatsbehörde auf die bloße Antragestellung zu huldigen.

Uebrigens wird hier noch auf das k. preussische Gesetz vom 17. Juli 1841, betreffend das Verfahren in den bei dem Kammergerichte und dem Criminal-Gerichte in Berlin zu führenden Untersuchungen, hingewiesen, in welchem (§. 7) ausdrücklich verordnet wird, daß Untersuchungsverhandlungen, Verhaftungen und Beschlagnahmen von der Staatsanwaltschaft nicht vorgenommen werden dürfen. *)

Mit den Anzeigen über begangene Verbrechen und Vergehen gelangen an den Ober-Procurator auch die allfälligen corpora delicti, die sogenannten Ueberführungsstücke, worüber, wie schon oben bemerkt wurde, auf dem Parquet desselben das Controlbuch nach den Formularen sub Nr. 11 und 12 geführt wird.

Da die Thätigkeit der Staatsbehörde bei der Gebarung mit den Ueberführungsstücken mehrfach in Anspruch genommen wird, so dürfte hier der Ort seyn, die Bestimmungen der hierüber bestehenden Instruction vom 24. December 1827 näher darzustellen.

Sobald Ueberführungsstücke zum Parquet des Ober-Procurators gelangen, so werden sie in das Controlbuch eingetragen, und der Ober-Procurator verfügt die Ablieferung derselben an das Secretariat des Landgerichtes. Die Nummer, welche das Asservat im Controlbuche erhält, muß neben dieser Verfügung auf dem Schreiben, Protokolle zc., mit welchem das Asservat eingelangt ist, notirt, und nur wenn dieses geschehen ist, darf das Asservat von dem Secretariate in Empfang genommen werden.

Der Ober-Secretär des Landgerichtes oder der vom Präsidenten hiezu bestimmte Secretär verwahrt die Ueberführungs-

*) Während der Drucklegung dieser Abhandlung erschien die k. preussische Verordnung vom 3. Jänner 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschwornen in Untersuchungsfachen, in welcher, abweichend von dem oben bezogenen Gesetze, dem Staatsanwälte die Vornahme von Untersuchungsverhandlungen, Verhaftungen oder Beschlagnahmen gestattet wird, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, und der Fall der Ergreifung auf frischer That vorliegt.

stücke, und führt hierüber das Asservatenbuch nach dem Formulare Nr. 14.

Zur Verwahrung ist ein eigenes Local bestimmt, wozu einen Schlüssel der Verwahrer, und den zweiten ein anderer vom Präsidenten bestimmter Beamte hat. Der Verwahrer trägt die ihm übergebenen Gegenstände in das Asservatenbuch unter derselben Nummer ein, die sie im Controlbuche der Staatsbehörde erhalten hat, und bescheiniget in dem letzterem und auf dem Exhibit unter der Original-Annahmsverfügung der Staatsbehörde den Empfang derselben. Die Asservaten selbst werden mit Zetteln versehen, worauf die Rubrik der Sache, zu welcher das Depositum gehört, und die Nummer des Asservatenbuches verzeichnet werden.

Wenn Ueberführungsstücke bei der Verhandlung vom Instru-
tionsrichter oder in öffentlicher Sitzung gebraucht werden, so ertheilet der Instru-
tionsrichter respective der Vorsitzende auf einem
besonderen Blatte (Formular Nr. 15) eine Anweisung, dieselben
zu erfolgen. Der Beamte, der sie in Empfang nimmt, bescheiniget
die Extradition, und stellt sie nach gemachtem Gebrauche wieder
zurück. Im Asservatenbuche geschieht wegen solcher interimisti-
scher Erfolge keine Vormerkung, und dient bloß die quittirte
Originalanweisung zum einstweiligen Belege.

Die definitive Herausgabe kann nur vom Ober-Procura-
tor bewilliget werden. Er erläßt zu diesem Ende eine Verfügung
an den Asservator nach dem Formulare Nr. 16 *), und setzt hievon
die Partei mittelst Schreibens (Formular Nr. 17) in Kenntniß.

Der Asservator muß sich genau an die Ausgabeverfügung
des Ober-Procurators halten. Wenn sich daher ein Anderer, als
der genannte Empfänger, selbst mit der Vollmacht des Letzteren
meldet, so muß ihn der Asservator an den Ober-Procurator weisen,
damit er dort ein Ausgabe-Mandat an seine Person erwirke. Der
Asservator muß für eine mit allen Erfordernissen versehene Quittung
sorgen, welche entweder in der betreffenden Colonne des Asser-
vatenbuches verzeichnet, oder abgesondert ertheilt und als Beleg

*) Die auf dem Formulare Nr. 16 enthaltene Schlußverfügung: „Die vor-
genannten Empfänger u. s. w.“ dient als Weisung für den Parquet-Secretär
zur Ausfertigung des Schreibens an die Partei. (Formular Nr. 17.) Dieses
Schreiben wird im Wege des betreffenden Bürgermeisters der Partei zugestellt.

aufbewahrt wird. Zugleich weist er sich über die Befolgung des Ausgabe-Mandats gegen das öffentliche Ministerium aus, welches die entsprechende Anmerkung im Controlbuche macht.

Damit einerseits die Verwaltung der Asservaten unter Aufsicht gehalten, und andererseits die Anhäufung derselben so viel als möglich vermieden wird, nimmt das öffentliche Ministerium, so oft es die Umstände erfordern, regelmäßig aber vierteljährig eine Revision des Asservatenbuches vor, indem es dasselbe mit dem Controlbuche sorgfältig vergleicht, die Ausgabebelege untersucht, den Bestand feststellt und sich vorzeigen läßt. Ergibt sich, daß Asservate vorhanden, deren längeres Zurückbehalten unnöthig ist, so muß zur Wegschaffung derselben die geeignete Verfügung getroffen werden. Sind die Eigenthümer nicht zu ermitteln, oder bleibt die Aufforderung an dieselben zur Rücknahme fruchtlos, so ist nach den im Gesetze vom 11. Germ. IV, und im Resc. vom 23. Juni 1823 enthaltenen Bestimmungen mit der Veräußerung auf Rechnung des Criminalfondes oder mit der Vernichtung der werthlosen oder gefährlichen Gegenstände vorzugehen.

Am Schlusse des Jahres schließt der Asservator das Asservatenbuch ab, heftet und numerirt die Belege, zieht die Bestände heraus, und überträgt sie unter den alten Nummern in die Rechnung des folgenden Jahres. Sodann überreicht er das Asservatenbuch nebst den Belegen dem Landgerichts-Präsidenten, der gemeinschaftlich mit dem öffentlichen Ministerium die ganze Buchführung revidirt, und falls sich keine Anstände ergeben, die Decharge (Absolutorium) ertheilt.

Hält sich die Staatsbehörde nach den ihr zugekommenen Anzeigen und nach den Befehlen, die sie entweder unmittelbar selbst, oder im Wege der ihr unterstehenden Organe der gerichtlichen Polizei oder sonst gesammelt hat, von dem Vorhandenseyn einer strafbaren Handlung überzeugt, so hat sie die Einleitung der Untersuchung zu veranlassen, und zu diesem Ende die Acten mit dem Antrage auf Vornahme der Untersuchung an den competenten Instructionsrichter abzutreten. (Art. 47 und 54, Crim. Proc. Ord.) Die Anträge dieser Art, die dem Berichterstatter in Rheinpreußen zu Gesicht kamen, waren in der möglichsten Kürze, die jedoch der Darstellung der wesentlichen Momente, auf die es ankam, keinen Abbruch that, abgefaßt, und sie waren größtentheils

von dem mit der Bearbeitung des Gegenstandes beauftragten Beamten der Staatsbehörde gleich auf dem Acte, worüber der Antrag genommen wurde, geschrieben.

Es kann sich bei diesen Anträgen natürlich nicht darum handeln, eine monographieartige Darstellung der vorhandenen Inzichten und Anzeigen, eine förmliche Geschichte des begangenen Verbrechens und der dasselbe begleitenden Umstände zu liefern; denn es wäre dieß einerseits eine unnütze Wiederholung dessen, was ohne dieß in den an den Instructionsrichter gelangenden Acten enthalten ist, andererseits aber unpraktisch, weil es ja gerade Aufgabe der Untersuchung ist, das Verbrechen mit allen seinen Umständen zu constatiren. Es genüget vielmehr, wenn in diesen Anträgen das begangene Verbrechen mit Beziehung auf das Gesetz, welches dasselbe verpönt, in Kürze angedeutet, die Personen, gegen welche die Untersuchung einzuleiten ist, so wie die zu vernehmenden Zeugen bezeichnet, und die sonstigen vom Instructionsrichter zu ergreifenden Maßregeln, als: Hausdurchsuchungen, Augenscheine, Beschlagnahmen zc. angegeben werden.

In Rheinpreußen sind diese Anträge gewöhnlich in folgender Form abgefaßt:

„Dem Herrn Instructionsrichter N. N. mit dem Antrage, gegen N. N., der beschuldigt ist, dieses oder jenes Verbrechen, unter diesen oder jenen Umständen, vorgesehen durch Art. — des Strafgesetzbuches, begangen zu haben, die Untersuchung einzuleiten, die Zeugen A, B, C zu vernehmen, u. s. w.“ —

Handelt es sich um ein Verbrechen, so muß die Staatsbehörde jedenfalls den Antrag auf Untersuchung nehmen.

Handelt es sich aber um ein Vergehen, und hält die Staatsbehörde die ihr zugekommenen Protokolle und sonstigen Behelfe zur accusatorischen Verfolgung für zureichend, so kann sie die Sache unmittelbar durch eine Vorladung des Angeschuldigten vor das competente Gericht bringen. (Art. 182, Crim. Proc. Ord.)

Bei bloßen Contraventionen wird ohne alle Antragsstellung an den Instructionsrichter, außer dessen Bereiche die Constatirung derselben liegt, der Angeschuldigte unmittelbar vor das Polizeigericht geladen.

Ohne Antrag der Staatsbehörde darf der Instructionsrichter keine Untersuchung einleiten.

Nur in den Fällen der Entdeckung auf frischer That (flagrant délit) kann der Instructionsrichter die zur Feststellung des Thatbestandes und zur Verfolgung und Festnehmung des Thäters nöthigen Handlungen unmittelbar und ohne vorläufigen Antrag der Staatsbehörde vornehmen. Es müssen aber auch in diesen Fällen die Acten der Staatsbehörde mitgetheilt werden, von deren Antrag es abhängt, ob die Untersuchung fortgesetzt werden soll. (Art. 61, Crim. Proc. Ord.)

Im Grunde liegt jedoch hierin keine Abweichung von dem allgemeinen Grundsatz, weil der Instructionsrichter nicht bloß als Richter, sondern zugleich als Beamter der gerichtlichen Polizei einschreitet, und die Initiative der Staatsbehörde dadurch gewahrt wird, daß, wie gesagt, die Untersuchung ohne ihrem Antrage nicht weiter geführt werden kann.

Nach der aus der Natur der ämtlichen Unterordnung fließenden Bestimmung der Art. 274 und 275 der Crim. Proc. Ord. muß übrigens die Staatsbehörde bei dem Landgerichte die Einleitung von Untersuchungen veranlassen, wenn sie hiezu vom General-Procurator beim Appellhose oder vom Justiz-Minister den Auftrag erhält, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß es ihr unverwehrt bleibe, die Bedenken vorzutragen, die sich nach ihrem Erachten der Ausführung eines solchen Auftrages entgegen stellen.

Wenn sich daher die durch ein Verbrechen verletzte Partei, der wegen ihres Civil-Anspruches an der Durchführung des Strafprocesses gelegen seyn kann, deshalb beschwert erachtet, weil der Ober-Procurator die ihm gemachte Criminal-Anzeige zur Einleitung weiterer Schritte nicht geeignet befunden hat, so steht ihr der Weg offen, mit einer Beschwerde an den General-Procurator beim Appellhose und rücksichtlich an den Justiz-Minister sich zu wenden.

Von der Verfügung des Art. 27 der Crim. Proc. Ord., wornach der Ober-Procurator die ihm bekannt gewordenen Verbrechen und Vergehen sogleich zur Kenntniß des General-Procurators beim Appellhose zu bringen hat, hat es zwar in der Praxis sein Abkommen erhalten. Damit aber der General-Procurator das ihm zustehende Aufsichtsrecht seiner Pflicht gemäß ausüben könne, ist ihm wöchentlich ein Verzeichniß der angezeigten,

oder sonst bekannt gewordenen Verbrechen und Vergehen (nicht aber auch der bloßen Polizei-Contraventionen) mitzutheilen. (Art. 249, Crim. Proc. Ord.)

Aus diesem Verzeichnisse (Formular Nr. 18) ersieht der General-Procurator die Anträge, welche das öffentliche Ministerium über die ihm wie immer zugekommenen Anzeigen genommen hat, so wie die ganze Lage der Procedur, und er ist hiedurch in die Lage gesetzt, nach allfälliger vorläufiger Acten-Abforderung dasjenige zu verfügen, was er für geeignet erachtet.

Nach dem Rescripte vom 11. April 1832 hat übrigens der Ober-Procurator von jedem groben und ein besonderes Aufsehen erregenden Verbrechen dem Justiz-Minister sogleich die Anzeige zu machen.

B. Functionen der Staatsbehörde während der Untersuchung.

Sobald die Staatsbehörde Antrag auf Untersuchung genommen hat, übergeht die Sache aus der Hand der gerichtlichen Polizei in jene des Gerichtes, sie wird Gegenstand der richterlichen Untersuchung und Entscheidung.

Deßhalb steht nach französischem Rechte fest, daß die Staatsbehörde den einmal genommenen Antrag nicht wieder zurückziehen könne.

Nach der rheinpreussischen Praxis kann sie dieß weder einseitig, noch selbst im Einverständnisse mit dem Untersuchungsrichter thun, sie muß vielmehr, wenn sie sich von dem Ungrunde der eingeleiteten Untersuchung überzeugt hält, die Sache vor die Rathskammer, die aus drei Richtern des Landgerichtes, den Instructionsrichter mit eingerechnet, besteht (Art. 127, Crim. Proc. Ord.), mit dem Antrage auf Aufhebung der Untersuchung bringen, und von der Entscheidung dieser Rathskammer hängt es ab, ob die Untersuchung aufgehoben werden soll, oder nicht.

Dieß scheint nun zwar der Theorie des Anklage-Processus entgegen zu seyn, und es haben auch wirklich andere Gesetzgebungen, wie z. B. die badische Strafproceß-Ordnung vom Jahre 1845, §§. 62 und 63 dieser Theorie mehr gehuldigt, indem sie dem Staatsanwälte bald in allen, bald in gewissen Fällen das unbedingte Recht, den Antrag auf Untersuchung zurückzunehmen, eingeräumt haben.

Die praktischen Juristen Rheinpreußens, mit denen der Berichter- statter über diesen Gegenstand zu sprechen Gelegenheit hatte, sind jedoch mit einem solchem Rechte der Staatsbehörde nicht einver- standen. Nach ihrer Ansicht möge die Initiative immerhin in der Macht der Staatsbehörde liegen; allein habe einmal diese Behörde wegen einer Handlung, in welcher sie die Merkmale eines Verbrechens erblickte, auf Einleitung der Untersuchung angetragen, was sie ohne reiflicher Prüfung gewiß nicht thue, so sei man es den hiebei wesentlich theilhaftigen Interessen der bürgerlichen Gesell-

schaft schuldig, die Gründe, aus welchen die Staatsbehörde ihren Antrag zurücknehmen will, der richterlichen Ueberprüfung zu unterziehen.

Staats-Procuratoren, welche die ernstesten Pflichten ihres Amtes erfaßt haben, werden zwar zu gewissenhaft seyn, als daß sie sich zu ihren Anträgen durch die ersten Eindrücke eines Gerüchtes oder einer Anzeige bestimmen lassen sollten; Ruhe und Besonnenheit werden sie bei allen ihren Schritten begleiten. Allein die Unmöglichkeit, von dem einmal gestellten Antrage zu jeder Zeit einseitig abzugehen, dürfte doch selbst dem minder besonnenen Staats-Procurator warnend zurufen, nicht zu voreilig zu handeln, und durch Zuvieltkun die Ehre eines Staatsbürgers zu verletzen, und den häuslichen Frieden so mancher Familie zu stören.

Was die Stellung des Instructors zur Staatsbehörde betrifft, so kann der erstere nur jene Handlungen zum Gegenstande der Untersuchung machen, welche die letztere als unter ein Strafgesetz fallend bezeichnet, und wegen welcher dieselbe den Antrag auf Untersuchung genommen hat. Dieß folgt aus dem Art. 61 der Crim. Proc. Ord. und aus der Natur des Anklage-Processes.

Wenn sich daher im Laufe der Untersuchung herausstellen sollte, daß z. B. A, der auf Antrag der Staatsbehörde wegen eines Diebstahles in Untersuchung gezogen wurde, auch einen Mord verübt habe, so hat zwar der Instructor die Staatsbehörde hievon sogleich zu verständigen, jedoch erst dann wegen des Mordes die Untersuchung zu pflegen, wenn hierauf von der Staatsbehörde Antrag genommen worden ist.

Nicht minder folgt aus der Natur des Anklage-Processes, daß der Instructor nur gegen jene Person die Untersuchung einleiten dürfe, welche in dem Antrage der Staatsbehörde als des Verbrechens verdächtig bezeichnet worden ist. Wenn daher bei der Untersuchung herauskäme, daß auch noch andere Personen als Thäter oder Mitschuldige gravirt seien, so müßte die Staatsbehörde hievon vorher verständigt, und der Antrag derselben auf Untersuchung gegen diese Personen abgewartet werden.

Indessen kann in diesem Falle der Instructor durch Erlassung eines Vorführungs- und selbst eines Verwahrungsbefehles vorsorglich einschreiten. (Art. 61, Crim. Proc. Ord.)

Innerhalb der so eben angedeuteten, durch die Natur des Anklage-Processes vorgezeichneten Gränzen ist der Instructionsrichter Herr der Untersuchung. Er ist daher nicht bloß auf die Erhebungen beschränkt, auf welche die Staatsbehörde angetragen hat, er hat vielmehr alle Erhebungen, die er nach Lage der Umstände zur völligen Aufklärung der Sache als zweckdienlich erachtet, zu pflegen, daher Zeugen zu vernehmen, Kunstverständige abzuhören, Augenscheine und Hausdurchsuchungen vorzunehmen, auch ohne daß ein Antrag der Staatsbehörde hierauf vorliegt. (Art. 71, 87 und 88, Crim. Proc. Ord.)

Gleichwie die Staatsbehörde in ihren Anträgen unabhängig ist von dem Instructionsrichter, eben so ist dieser vermöge seiner richterlichen Selbstständigkeit unabhängig von der Meinung der ersten, und es liegt im Wesen des Richteramtes, daß der Instructionsrichter nicht gehalten ist, Anträgen Folge zu leisten, die ihm ungeseklich oder unangemessen erscheinen.

Was hat aber die Staatsbehörde zu thun, wenn sich zwischen ihr und dem Instructionsrichter in Betreff der Untersuchung eine Meinungsverschiedenheit ergibt?

Das positive Gesetz enthält keine ausdrückliche Bestimmung, wie bei derlei Differenzen zwischen der Staatsbehörde und dem Instructionsrichter vorzugehen sei.

Da solche Differenzen nur sehr selten vorzukommen scheinen, so hat sich auch hierüber keine Praxis gebildet. Da jedoch nach Art. 127 der Crim. Proc. Ord. der Instructionsrichter wenigstens einmal in der Woche über die Sache, die er zu instruiren hat, also selbst über die im Laufe befindlichen Untersuchungen Bericht der Rathskammer zu erstatten hat, — was aber in praxi nicht geschieht — und da über diesen Bericht vorher die Staatsbehörde zu dem Ende gehört werden soll, damit sie das Geeignete in Antrag bringe, so scheint es die Rathskammer zu seyn, welcher die Staatsbehörde ihre Beschwerden vorzubringen, und die hierüber zu entscheiden hat, gegen welche Entscheidung erforderlichen Falls das Rechtsmittel der Opposition ergriffen werden kann.

Ueber die Thätigkeit der Staatsbehörde während der Untersuchung ist noch folgendes zu bemerken:

Erstens. Dieselbe ist berechtigt, vom Stande der anhängigen Untersuchung durch Einsicht der Acten Kenntniß zu nehmen,

und falls sie findet, daß der Instructionsrichter den gesetzmäßigen Gang der Untersuchung nicht einhalte, daß er sich in das Weite verliere, oder Wege einschlage, die zum Ziele nicht führen, die Anträge zu stellen, die sie für angemessen erachtet.

Zweitens. Sie hat alle Beweismittel, die ihr etwa im Laufe der Untersuchung zukommen, mit den geeigneten Anträgen dem Instructionsrichter zu übergeben.

Drittens. Die Staatsbehörde ist den Verhandlungen zuzuziehen, welche der Instructionsrichter an Ort und Stelle vornimmt, also den gerichtlichen Augenscheinen, Hausdurchsuchungen und selbst den Verhören, welche an Ort und Stelle vorgenommen werden. (Art. 62, Crim. Proc. Ord.)

Es handelt sich hierbei um die Erhebung und Feststellung des Thatbestandes, um die Grundlage des abzuführenden Processes. Wie erprieslich hierbei das Sehen durch vier Augen sei, bedarf keiner Erwähnung. Die Beziehung der Staatsbehörde ist aber auch deshalb sehr vortheilhaft, weil sie sogleich die den gemachten Erhebungen entsprechenden Anträge nehmen, und in solcher Art auf die Vereinfachung und auf die zweckmäßige Führung der Untersuchung hinwirken kann. Dagegen darf die Staatsbehörde bei anderen Untersuchungshandlungen nicht gegenwärtig seyn, daher weder einem Verhöre des Angeschuldigten noch einer Zeugeneinvernahme beiwohnen, was in ihrer Stellung vollkommen gegründet ist.

Viertens. Der Staatsbehörde liegt überhaupt die Sorge für die Vollstreckung der gerichtlichen Verordnungen ob, sie hat daher auch die Versendung, Zustellung und die Vollstreckung der vom Instructionsrichter erlassenen Befehle zu besorgen. (Art. 28, Crim. Proc. Ord.) Diese Befehle sind Zeugenvorladungs-, Erscheinungs-, Vorführungs-, Verwahrungs- und Verhaftsbefehle. *) (Formularien Nr. 19, 20, 21, 22 und 23.)

*) Der Erscheinungsbefehl (mandat de comparation) ist eine Vorladung des Beschuldigten zum Verhöre, und wird dann erlassen, wenn der Beschuldigte einen Wohnsitz hat, und die That ihrer Beschaffenheit nach nur eine zuchtpolizeiliche Strafe nach sich ziehen kann. (Art. 91, Crim. Proc. Ord.)

Erscheint der Geladene, so muß er auf der Stelle vernommen werden. (Art. 93, Crim. Proc. Ord.) Erscheint er nicht, so wird ein Vorführungsbefehl (mandat d'amener) erlassen, kraft dessen der Beschuldigte durch die Gens'darmie vor dem Instructionsrichter gestellt wird. Der Vorführungsbefehl wird

Der Instruktionsrichter fertigt diese Befehle aus, und übergibt dieselben im kurzen Wege dem Parquet. Nachdem vorerst die

auch gegen Jeden, der eines Verbrechens beschuldigt ist, und selbst gegen die eines Vergehens Beschuldigten, wenn sie keinen Wohnsitz haben, ausgefertigt. (Art. 91, Crim. Proc. Ord.) Der in solcher Weise vor den Instruktionsrichter Gestellte muß spätestens in den ersten 24 Stunden verhört werden. Auch gegen Zeugen, welche auf die Vorladung nicht erscheinen, können Vorführungs- = Befehle erlassen werden. Der Verwahrungs- und der Verhaftungs- = Befehl (mandat de dépôt, mandat d'arrêt) werden nach stattgefundenem Verhöre in Folge eines gegen den Beschuldigten daraus sich ergebenden Verdachtes, und zwar ohne Unterschied, ob die That ein Verbrechen oder Vergehen ist, erlassen, und kommen der Wirkung nach darin überein, daß der eine, wie der andere die Anordnung enthält, den Beschuldigten in das Arresthaus aufzunehmen. Beide unterscheiden sich jedoch dadurch, daß der Instruktionsrichter den Verwahrungsbefehl ohne vorläufige Anhörung der Staatsbehörde, den Verhaftsbefehl aber nur nach Anhörung der Staatsbehörde erlassen kann.

Ein weiterer Unterschied liegt in der Form. Der Verwahrungsbefehl muß, — was auch von den Erscheinungs- und Vorführungsbefehlen gilt, — von dem Untersuchungsrichter unterschrieben, und mit dessen Amtssiegel versehen seyn, und in demselben muß der Beschuldigte so genau als möglich bezeichnet werden. (Art 95, Crim. Proc. Ord.)

Der Verhaftsbefehl muß außer diesen Förmlichkeiten noch die Handlung, welche denselben veranlaßt hat, und das Gesetz, welches dieselbe als Verbrechen oder Vergehen erklärt, angeben.

Nach der in Rheinpreußen geltenden Praxis wird der Verwahrungsbefehl nur als eine provisorische Maßregel angesehen, der daher vom Instruktionsrichter im Einverständnisse mit der Staatsbehörde wieder aufgehoben werden kann, während die Aufhebung des Verhaftsbefehles von dem Erkenntnisse der Rathskammer abhängig ist.

Diese dem Instruktionsrichter zugestandene Befugniß, einverständlich mit der Staatsbehörde einen Verwahrungsbefehl aufzuheben, ist auch der Grund, aus welchem gewöhnlich nur Verwahrungsbefehle erlassen werden.

Die erwähnten Befehle sind gerichtliche Acte. Die Staatsbehörde kann daher zwar auf die Erlassung solcher Befehle antragen, ohne daß aber der Instruktionsrichter an diesen Antrag gebunden wäre, sie kann jedoch derlei Befehle nicht selbst ausfertigen. Nur zwei Fälle machen hievon eine Ausnahme, aber selbst diese Ausnahmen sind nur scheinbar. Die Staatsbehörde kann nämlich in dem Falle eines flagrant délit nach Art. 40 der Crim. Proc. Ord. einen Vorführungsbeehl gegen den Beschuldigten erlassen; sie verzieht aber in diesem Falle die Stelle des Instruktionsrichters. Die zweite Ausnahme tritt in dem Falle des Art. 100 der Crim. Proc. Ord. ein, wo die Staatsbehörde sogar einen Verwahrungsbefehl erlassen kann. Allein dieser Befehl gründet sich auf einen vorausgegangenen Vorführungsbeehl des Richters, und soll eigentlich nur die Wirkung desselben ermöglichen.

entsprechenden Rubriken des Control-Registers (Formular 13) ausgefüllt worden sind, beauftragt der Ober-Procurator einen Gerichtsvollzieher mit der Vollziehung dieser Befehle, wie aus der den Formularen Nr. 19, 20, 22 und 23 beigefügten Clausel zu ersehen ist.

Nur die Vorführungsbefehle werden der Genäs'armirie zur Vollstreckung übergeben. Ist der vorzuladende Zeuge Soldat, so ist derselbe vom Ober-Procurator im Wege des betreffenden Commandanten vorzuladen. (Resc. vom 22. März 1827.) Der Gerichtsvollzieher zeigt dem Zeugen rückföhllich dem Beschuldigten den Befehl in Urschrift vor, und händigt ihm eine Abschrift davon ein. (Art. 97, Crim. Proc. Ord.)

Er bringt den Beschuldigten, gegen den ein Verwahrungs- oder Verhaftsbefehl erlassen wurde, allenfalls mit Zuziehung der bewaffneten Macht vor dem Director des Arresthauses, der denselben auf Vorzeigung des Befehls in Urschrift daselbst in Verwahrung zu nehmen, und die geschehene Ablieferung des Beschuldigten auf diesem Befehle zu bestätigen hat. (Art. 107 u. 111, Crim. Proc. Ord.)

Ueber die geschehene Zustellung fertigt der Gerichtsvollzieher eine eigene Urkunde aus, die er entweder auf dem Rücken des Befehles oder auf einem besonderen Blatte, das sohin dem Befehle angeheftet wird, schreibt. (Formulare einer Zeugenvorladung sub Nr. 24.)

Der Vollzug der Befehle muß auf dem Parquet ausgewiesen werden, welches hierüber die Anmerkung in der betreffenden Rubrik des Control-Registers macht.

Fünftens. Die Staatsbehörde muß vom Instructio-nsrichter mit ihren Anträgen vernommen werden:

- a) wenn gegen den Zeugen, der auf die Ladung nicht erschienen ist, eine Geldbuße verhängt werden will (Art. 80, Crim. Proc. Ord.),
- b) wenn der Zeuge sein Ausbleiben rechtfertiget, und um Auflassung der Geldbuße ansuchet (Art. 81, Crim. Proc. Ord.),
- c) wenn der Instructio-nsrichter einen Verhaftsbefehl erlassen will (Art. 94, Crim. Proc. Ord.), und
- d) wenn Steckbriefe ausgefertigt werden sollen, wobei bemerkt wird, daß die Kundmachung derselben durch die Staatsbehörde geschieht.

Sechstens. Wenn der inhaftirte Beschuldigte um die provisorische Freilassung gegen Cautionsleistung ansuchet, welchem Ansuchen nur in der Voraussetzung Folge gegeben werden darf, daß die That keine Leibes- oder entehrende, sondern nur eine zuchtpollzeiliche Strafe nach sich zieht, so hat die hierüber zu erkennende Rathskammer die Staatsbehörde mit ihrem Antrage zu vernehmen. (Art. 114, Crim. Proc. Ord.) Diese prüfet die Caution, verlangt erforderlichen Falles die Eintragung in die Hypotheken-Bücher, beantragt den Befehl auf Zahlung bei dem Instructionsrichter, und betreibt die Vollstreckung dieses Befehles. (Art. 117, 121 und 122, Crim. Proc. Ord.)

C. Functionen der Staatsbehörde am Schlusse der Untersuchung.

Ist die Untersuchung geschlossen, so übergibt der Instructionsrichter die sämmtlichen Acten dem Ober-Procurator, damit derselbe seinen Antrag an die Rathskammer nehme. (Art. 61 und 127, Crim. Proc. Ord.) Dieser Antrag wird schriftlich genommen, und mit den aus den Acten hervorgehenden factischen Verhältnissen und mit dem entsprechenden Artikel des Strafgesetzes begründet.

Die Beilage Nr. 25 enthält einen solchen Antrag.

Je nachdem nun die Staatsbehörde findet, entweder 1. daß kein Grund einer weiteren gerichtlichen Untersuchung vorhanden, oder 2., daß die That bloß eine Polizei-Contravention, oder 3. daß sie ein Vergehen, oder 4. ein Verbrechen sei, beantragt sie ad 1. die Aufhebung des weiteren Verfahrens und die Freilassung des etwa inhaftirten Beschuldigten, ad 2. die Verweisung des Beschuldigten an das Polizeigericht, ad 3. die Verweisung desselben an das Zuchtpolizei-Gericht, und ad 4. die Erlassung eines Criminal-Arrestbefehles und die Uebersendung der Acten an den General-Procurator beim Appellhofe. Fällt dem Beschuldigten nebst einem Verbrechen auch ein Vergehen oder eine Polizei-Uebertretung zur Last, so werden rücksichtlich aller dieser Handlungen die entsprechenden Anträge genommen.

Erkennt die Rathskammer nach den Anträgen der Staatsbehörde, so hat diese ad 1. sogleich die Freilassung des Beschuldigten zu veranlassen, ad 2. und 3. die sämmtlichen Actenstücke, nachdem sie vorher numerirt und mit einem Rotulus versehen worden sind, an das Secretariat des Polizei- und rücksichtlich Zuchtpolizei-Gerichtes zu übersenden, und ad 4. die Untersuchungsacten mit den, den Thatbestand feststellenden, Protokollen, mit einem Verzeichnisse der Ueberführungsstücke und mit dem Criminal-Arrestbefehle (Veibhaftsbefehle, ordonnance de prise de corps), den die Rathskammer in diesem Falle gegen den Beschuldigten zu erlassen hat, dem General-Procurator beim

Appellhofe mitzutheilen, der, wie gleich unten dargestellt werden wird, die Sache weiter zu verfolgen hat.

Berwirft aber die Rathskammer die Anträge der Staatsbehörde, so steht dieser das Recht der Opposition zu, welche sie binnen 24 Stunden vom kundgemachten Beschlusse beim Secretariate des Landgerichtes einzulegen hat.

Nach den Worten des Art. 135 der Crim. Proc. Ord. findet zwar dieses Rechtsmittel nur dann Statt, wenn das Gericht auf den Grund der Art. 128, 129 und 131 der Crim. Proc. Ord. die Freilassung des Beschuldigten verordnet; nach einer vieljährigen Praxis kann aber der Ober-Procurator gegen alle Beschlüsse der Rathskammer die Opposition ergreifen.

Ueber diese Opposition entscheidet der Anklage-Senat des Appellhofes. Der Ober-Procurator hat daher die sämmtlichen Acten nebst einer Abschrift der Opposition dem General-Procurator mitzutheilen, der die Sache dem Anklage-Senate zur Entscheidung vorlegt.

Der General-Procurator kann zwar die Opposition nicht hemmen, wenn er aber mit dem Ober-Procurator nicht einverstanden ist, darnach seinen Antrag nehmen.

Es ist bereits oben bemerkt worden, daß, wenn die That von der Rathskammer als ein Verbrechen befunden wird, die Acten dem General-Procurator beim Appellhofe übersendet werden müssen.

Dies geschieht aus dem Grunde, weil über den von der Rathskammer gefaßten Beschluß erst noch das Erkenntniß zu erfolgen hat, ob der Beschuldigte in den Anklagestand versetzt, und vor die Assisen verwiesen werden soll oder nicht?

Hierüber entscheidet der sogenannte Anklage-Senat, der aus einem Präsidenten und vier Råthen des Appellations-Gerichtshofes besteht.

Diese Entscheidung herbeizuführen, ist Sache des General-Procurators. Zu diesem Ende ist er verpflichtet, nach Empfang der ihm zugesandten Acten die Sache so vorzubereiten, daß er dieselbe spätestens in zehn Tagen dem Anklage-Senate vortragen kann.

Innerhalb dieser zehn Tage hat er dem Präsidenten des Anklage-Senates die Acten mitzutheilen. In der hierüber angeordneten Sitzung dieses Senates trägt der General-Procurator

das Sachverhältniß vor, in seiner Gegenwart werden sodann die Untersuchungsacten, so wie die etwa eingereichten Bemerkungen des Beschuldigten oder des Civilklägers durch den Secretär vorgelesen; der General-Procurator übergibt hierauf seinen von ihm unterschriebenen Antrag, und tritt sodann mit dem Secretär ab. (Art 217 — 224, Crim. Proc. Ord.)

Der schriftliche Antrag des General-Procurators enthält eine kurze factische und gesetzliche Begründung des gestellten Begehrens. Die Beilage sub Nr. 26 enthält einen solchen Antrag.

Es bedarf übrigens nicht erst einer besondern Erwähnung, daß der General-Procurator in seinen Anträgen an den Beschluß der Rathskammer durchaus nicht gebunden sei. Es ist lediglich seinem Ermessen anheimgestellt, auf Vernehmung des Beschuldigten in den Anklagestand, oder auf dessen Freilassung oder Verweisung vor das Polizei- oder Zuchtpolizei-Gericht, oder aber auf Vervollständigung der Untersuchung anzutragen.

Wenn der Anklage-Senat auf Verweisung des Beschuldigten vor den Assisenhof erkennt, hat der General-Procurator einen Anklage-Act auszuarbeiten, in welchem das der Anklage zu Grunde liegende Verbrechen mit allen erschwerenden und mildernden Umständen angegeben, und der Angeklagte genannt, und genau bezeichnet seyn muß.

Der Anklage-Act schließt sodann mit den Worten: Demnach wird N. N. angeklagt, diesen oder jenen Mord, diesen oder jenen Diebstahl, dieses oder jenes andere Verbrechen mit diesen oder jenen Umständen begangen zu haben. (Art 241, Crim. Proc. Ord.)

Diese Anklage muß auf die Entscheidung des Anklage-Senates gegründet seyn, da es bloß diese ist, in Kraft deren der Beschuldigte vor die Assisen gewiesen wird.

Die Anklage darf also weder ein anderes Verbrechen, noch selbst einen neuen erschwerenden Umstand aussprechen, bei Strafe der Nichtigkeit und im geeigneten Falle der Negresslage. (Art. 271, Crim. Proc. Ord.)

Sub Nr. 27 ist ein Anklage-Act angeschlossen.

Der General-Procurator übersendet das Erkenntniß des Anklage-Senates und den Anklage-Act in Urschrift nebst allen Untersuchungsacten dem Ober-Procurator des Landgerichtes, an welches der Angeklagte verwiesen worden ist.

Der Ober-Procurator verfährt hienach, wie weiter unten angegeben werden wird.

Unter Einem verständiget der General-Procurator den Bürgermeister des Ortes, wo der Angeklagte seinen Wohnsitz hat, soferne dieser bekannt ist, und den Bürgermeister des Ortes, wo das Verbrechen begangen worden ist, von dem Erkenntniße über die Verweisung vor die Assisen. (Art. 245, Crim. Proc. Ord.)

Die Beilagen Nr. 28 und 29 sind Formulare von den obigen Erlassen an den Ober-Procurator und an die Bürgermeister.

So lange übrigens der Anklage-Senat über die Zulässigkeit der Anklage nicht entschieden hat, ist derselbe befugt, von Amtswegen die Einleitung von Untersuchungen zu verordnen, die in den frühern Instanzen noch nicht stattgefunden haben. In diesem Falle hat ein Mitglied des Anklage-Senates das Amt des Untersuchungsrichters zu übernehmen. Sobald die Untersuchung geschlossen ist, werden die sämmtlichen Verhandlungen dem General-Procurator zugestellt, der in den darauf folgenden fünf Tagen seinen Vortrag zu erstatten hat. (Crim. Proc. Ord., Art. 235 — 240.)

Gegen das Erkenntniß des Anklage-Senates steht dem General-Procurator, wie dem Beschuldigten, das Rechtsmittel des Cassationsrecurses offen.

Allein der eine, wie der andere, kann diesen Recurs nur gegen das Erkenntniß, wodurch die Verweisung vor den Assisenhof ausgesprochen wird, und auch gegen dieses nur in den folgenden drei Fällen ergreifen, nämlich:

Erstens, wenn die That in dem Gesetze nicht für ein Verbrechen erklärt ist,

Zweitens, wenn das öffentliche Ministerium nicht vernommen, und

Drittens, wenn das Erkenntniß nicht von der durch das Gesetz bestimmten Zahl von Richtern erlassen worden ist. (Art. 299, Crim. Proc. Ord.)

Es dürfte ohne Zweifel im Interesse der Rechtspflege erwünscht seyn, diesen Recurs auch dann zu gestatten, wenn der Gerichtshof, an welchen der Angeklagte verwiesen wird, nicht competent ist, oder wenn das Verbrechen bereits rechtlich getilgt oder verjährt ist.

Der von der großherzoglich-hessischen Regierung vorgelegte transitorische Gesetzesentwurf, die Einführung des mündlichen und öffentlichen Strafverfahrens mit Schwurgerichten in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend, welchem der in Rheinhessen geltende Code d'instruction criminelle zur Grundlage diente, hat hierauf Rücksicht genommen, ja er ist selbst von dem Principe der französischen Gesetzgebung in soferne abgegangen, als er den Recurs auch in dem Falle gestattet, daß der Criminal-Senat (Anklage-Senat) eine an den Appellhof gehörige Sache nicht an dieses Gericht verwiesen, oder für straflos erklärt hat.

Der General-Procurator muß den Recurs binnen fünf Tagen von dem Zeitpuncte an, wo der Angeklagte nach Vorschrift des Art. 293 der Crim. Proc. Ord. von dem Präsidenten des Appellhofes oder von dem delegirten Richter verhört worden ist, auf dem Secretariate des Anklage-Senates zu Protokoll geben. Eine Ausfertigung dieses Protokolles wird dem Ober-Procurator übersandt, von welchem dieselbe nebst einer Ausfertigung des Verweisungsurtheiles und den Acten dem General-Procurator am Cassationshofe zur Veranlassung der weiteren Schritte vor diesem Hofe mitgetheilt wird.

D. Functionen der Staatsbehörde vor dem erkennenden Richter, und zwar:

- a) vor dem Polizeigerichte,
- b) " " Zuchtpolizei-Gerichte,
- c) " " Assisenhofe.

a) Vor dem Polizeigerichte.

Wer vor diesem Gerichte, welches über die Polizei-Contraventionen zu entscheiden hat, die Geschäfte des öffentlichen Ministeriums versteht, ist bereits oben gesagt worden. Zur Verhandlung vor dem Polizeigerichte sind der Beschuldigte und die Zeugen, wenn sie nicht freiwillig und auf eine bloße Benachrichtigung erscheinen, auf Anstehen des öffentlichen Ministeriums oder der klagenden Partei vorzuladen. Das öffentliche Ministerium besorgt diese Vorladung durch die Gerichtsvollzieher. (Art. 145 und 147, Crim. Proc. Ord.)

Vor der öffentlichen Sitzung kann das öffentliche Ministerium die Erhebung des allenfalls durch die Contravention verursachten Schadens und die Aufnahme von Protokollen oder Verhandlungen, welche nicht verschoben werden können, beantragen. (Art. 148, Crim. Proc. Ord.)

Dasselbe ist mit seinem Antrage über die Bestrafung der ausbleibenden Zeugen, und wenn diese ihr Ausbleiben rechtfertigen, über die Losprechung von der Strafe zu vernehmen (Art. 157 und 158, Crim. Proc. Ord.), es kann Einsprache erheben, wenn die Ascendenten oder Descendenten des Beschuldigten, dessen Brüder oder Schwestern, oder dessen Verschwägerter im gleichen Grade, dessen Ehegattin oder Ehegatte selbst nach ausgesprochener Ehescheidung als Zeugen vernommen werden wollen. (Art. 156, Crim. Proc. Ord.)

Bei der öffentlichen Sitzung faßt das öffentliche Ministerium, nachdem die Protokolle vom Gerichtsschreiber verlesen, die von ihm oder von der Civilpartei vorgeladenen Zeugen vernommen,

und die Civilpartei mit ihrem Antrage, und der Beschuldigte mit seiner Vertheidigung gehört, auch die Entlastungszeugen des letzteren vernommen worden sind, die Sache in einer kurzen Darstellung zusammen, und nimmt seinen Antrag, worüber der Beschuldigte seine Bemerkungen machen kann. (Art. 153, Crim. Proc. Ord.)

b) Vor dem Zuchtpolizei-Gerichte.

Das Zuchtpolizei-Gericht ist eine aus drei Rätthen, wovon einer das Präsidium führt, bestehende Abtheilung des Landgerichtes, welche auch Zuchtpolizei-Kammer des Landgerichtes genannt wird.

Es ist bereits bekannt, daß die Beschuldigten vor das Zuchtpolizei-Gericht in Folge eines Rathskammer-Beschlusses gestellt, daß sie aber auch in gewissen Fällen ohne einen solchen Beschluß unmittelbar dahin geladen werden. In dem einen, wie in dem andern Falle ersucht der Ober-Procurator den Präsidenten der Zuchtpolizei-Kammer des Landgerichtes um Bestimmung einer Sitzung, indem er zugleich den Namen, Stand und Wohnort der Beschuldigten und der Zeugen angibt, die zur Sitzung vorzuladen sind. Unter Einem mit dieser Requisition (Formular Nr. 30) werden die Acten zum Secretariat der Zuchtpolizei-Kammer abgegeben.

Die Requisition gelangt mit der beigefügten Ordonnanz des Präsidenten, mit welcher der Tag der Audienz bestimmt wird, jedoch ohne die Acten zum Parquet zurück, welches nunmehr die Vorladung des Beschuldigten und der Zeugen mittelst der Gerichtsvollzieher veranlaßt.

Formulare der diesfälligen Vorladungsbefehle, denen zugleich die von dem Gerichtsvollzieher auszustellenden Vorladungsacte indorsirt sind, sind sub Nr. 31 und 32 angeschlossen.

In der öffentlichen Sitzung entwickeln der Ober-Procurator, der Civilkläger oder dessen Sachwalter den Gegenstand der Untersuchung, es werden die allenfalls vorliegenden Protokolle oder amtlichen Berichte vom Secretär vorgelesen, die Zeugen zur Belastung und Entlastung vernommen, nachdem vorher über die gegen dieselben vorgebrachten Verwerfungsgründe entschieden worden ist; es werden die Stücke, welche zur Ueberführung oder zur Entlastung dienen können, den Zeugen und den Parteien vorgezeigt, es wird der Beschuldigte verhört, und nachdem dieser

sowie die civilrechtlich verantwortlichen Personen ihre Vertheidigung vorgebracht haben, stellt der Ober-Procurator die wesentlichen Resultate der Verhandlung zusammen, und macht seinen Antrag, worauf der Beschuldigte und die civilrechtlich verantwortlichen Personen ihre Bemerkungen machen können. (Art. 190, Crim. Proc. Ord.)

Uebrigens kann sich das öffentliche Ministerium auch hier der Vernehmung der bereits oben beim Verfahren vor dem Polizeigerichte genannten Personen als Zeugen widersetzen, und dasselbe ist nicht minder über die Bestrafung der ausbleibenden Zeugen mit seinen Anträgen zu vernehmen.

Findet das Gericht, daß die That bloß eine Contravention sei, so kann das öffentliche Ministerium, sowie die Civilpartei, nicht aber der Beschuldigte die Verweisung der Sache vor das Polizeigericht verlangen; ohne einen solchen Verlangen entscheidet sogleich das Zuchtpolizei-Gericht über die Contravention, und zwar in letzter Instanz. (Art. 192, Crim. Proc. Ord.)

e) Vor dem Assisenhofe.

An dem Sitze eines jeden Landgerichtes wird von drei zu drei Monaten, und wenn die Umstände es erfordern, auch öfter ein Assisenhof gebildet, um über die von dem Anklage-Senate an denselben verwiesenen spruchreifen Untersuchungen zu erkennen.

Der Assisenhof besteht:

Erstens, aus einem Präsidenten, der aus den Räten des Appellations-Gerichtshofes gewählt wird. Wenn die Ernennung dieses Präsidenten nicht während der Dauer einer Assise für das folgende Vierteljahr vom Justiz-Minister geschehen ist, so hat der erste Präsident des Appellations-Gerichtshofes diese Ernennung binnen acht Tagen nach dem Schlusse der Assise zu bewirken. (Decret vom 6. Juli 1810, Art. 79.)

Seit der Vereinigung der Rheinprovinz mit Preußen hat der Justiz-Minister von seinem Ernennungsrechte nur zwei Mal Gebrauch gemacht, wobei freilich bemerkt werden muß, daß politische Verbrechen den Geschwornengerichten entzogen waren.

Die Ernennung geschieht daher in der Regel vom ersten Präsidenten des Appellations-Gerichtshofes, was, um selbst den Schein einer Einflußnahme der Krone auf die Urtheilsfällung zu

vermeiden, um so angemessener erscheint, als der Assisen-Präsident namentlich in seinem Resumé ein gewaltiges Mittel hat, auf den Ausspruch mancher Geschwornen einzuwirken;

Zweitens, aus 4 Mitgliedern des Landgerichtes, die entweder Rätthe oder Assessoren sind;

Drittens, aus dem Ober-Procurator oder einem Staats-Procurator. Daß aber der General-Procurator das Recht habe, die Functionen der Staatsbehörde bei dem Assisenhofe in eigener Person zu versehen, oder hiezu einen seiner General-Advocaten zu delegiren, ergibt sich nicht nur aus dem, was oben über die Organisation der Staatsbehörde gesagt worden ist, sondern auch aus der positiven Bestimmung des Art. 284 der Crim. Proc. Ord.

Viertens, aus einem Secretär des Landgerichtes.

Die vom Justiz-Minister oder vom ersten Präsidenten des Appellations-Gerichtshofes erfolgte Ernennung des Assisen-Präsidenten wird durch eine Ordonnanz des ersten Präsidenten des Appellations-Gerichtshofes, in welcher zugleich der Tag bestimmt werden muß, an welchem der Assisenhof zusammen treten wird, bekannt gemacht. Diese Ordonnanz wird durch den General-Procurator, auf dessen Anstehen sie erlassen wird, dem Landgerichte mitgetheilt, und sofort auf Betreiben des Ober-Procurators in den öffentlichen Blättern des Bezirkes abgedruckt, und in der öffentlichen Sitzung des Landgerichtes verlesen. (Decret vom 6. Juli 1810, Art. 88 und 89.)

Der Assisenhof bleibt so lange in Thätigkeit, bis über alle Untersuchungen, die zur Zeit der Eröffnung der Sitzung zur Verhandlung vorbereitet waren, entschieden ist. (Art. 260, Crim. Proc. Ord.)

Es müssen daher alle Strafsachen, die während der Assisen zur Verhandlung reif werden, bis zu den nächsten Assisen verschoben werden, es wäre denn, daß der Ober-Procurator auf die Verhandlung der Sache in den laufenden Assisen anträgt, der Angeklagte darein williget, und der Präsident solches verordnet, in welchem Falle zugleich angenommen wird, daß die Staatsbehörde sowohl, als der Angeklagte auf den Cassations-Recurs gegen das Urtheil des Anklage-Senates verzichtet haben. (Art. 261, Crim. Proc. Ord.)

Es ist Aufgabe des Ober-Procurators, die Strafsachen zur Verhandlung bei der öffentlichen Sitzung vorzubereiten. (Art. 272, Crim. Proc. Ord.)

Zu diesem Ende muß er, sobald ihm das Urtheil des Anklage-Senates, die Anklageschrift und die Untersuchungs-Acten vom General-Procurator zugekommen sind, dafür Sorge tragen, daß dem Angeklagten Abschriften des Verweisungsurtheiles und der Anklageschrift zugestellt werden, was mittelst eines Gerichtsvollziehers geschieht. Unter Einem mit dieser Zustellung veranlaßt der Ober-Procurator die Abführung des Angeklagten in das Criminal-Gefängniß des Landgerichtes, wo die Assisen gehalten werden, und übergibt die sämtlichen Acten dem Secretariate des Landgerichtes zu dem Ende, damit von den über den Thatbestand aufgenommenen Verhandlungen und von den Protokollen über die Zeugenaussagen Abschriften angefertigt, und dieselben dem Angeklagten unentgeltlich mitgetheilt werden, worüber der Ober-Procurator, der Präsident und die Richter des Assisenhofes insbesondere zu wachen haben. (Art. 305, Crim. Proc. Ord.)

Ist dieß geschehen, so gelangen die Acten wieder auf das Parquet zurück, und sie werden nunmehr mit der Liste der zur öffentlichen Verhandlung vorzuladenden Zeugen dem Präsidenten des Assisenhofes, oder, wenn derselbe noch nicht im Orte der abzuhaltenden Assisen sich befindet, dem die Stelle desselben einstweilen vertretenden Landgerichts-Präsidenten mitgetheilt, von welchem sodin die Ordonnanz, mit welcher der Tag der Audienz bestimmt und die Vorladung der Zeugen anbefohlen wird, nach dem Formulare Nr. 33 ausgefertigt wird.

Die Bestimmung des Tages der Audienz geschieht unter vorzüglicher Mitwirkung des Ober-Procurators, indem er am besten zu beurtheilen in der Lage ist, durch wie viel Tage eine Verhandlung andauern könne.

Diese Mitwirkung ist um so nothwendiger, je wichtiger es ist, den Tag, an welchem die öffentliche Verhandlung in einer gewissen Sache stattfinden kann, präcise zu bestimmen, damit die oft von der Ferne vorgeladenen Zeugen nicht genöthiget sind, zum offenbaren Abbruche ihres Gewerbes oder Geschäftes an dem Orte der Assisen länger zu verweilen, als dieß die Verhandlung

nothwendig macht, und damit der Staatschah, der dem Zeugen für Zeitverschwendung und für die Reise Entschädigung nach einem gewissen Tarife (Decret vom 18. Juni 1811, Art. 26 — 34 und 36 und Decret vom 7. April 1813, Art. 1 bis 4) zu leisten hat, und der sich dießfalls nur höchst selten an die schuldig befundenen Angeklagten regressiren kann, nicht mit unnützen Kosten beschwert wird.

Ist nun für alle einzelnen Verhandlungen der Tag der Audienz bestimmt, so wird das Verzeichniß dieser Verhandlungen, die sogenannte Assisen-Rolle, nach dem Formulare Nr. 34 entworfen, und bekannt gemacht.

Die Zeugen werden durch den Ober-Procurator mittelst der Gerichtsvollzieher zur Sitzung vorgeladen; der dießfällige Befehl an den Gerichtsvollzieher wird nach dem Formulare Nr. 35 ausgefertigt.

Glaubt die Staatsbehörde Gründe zu haben, daß eine, obgleich spruchreife Sache erst bei der nächsten Assise vorgenommen werde, so kann sie um Prorogation bei dem Präsidenten des Assisenhofes ansuchen, der hierüber, so wie über den Antrag der Staatsbehörde auf Verbindung von connexen und auf Trennung von nicht connexen Sachen zu entscheiden hat. (Art. 306, 307 und 308, Crim. Proc. Ord.)

Vor der Sitzung hat die Staatsbehörde vorzüglich auf zwei Punkte zu sehen.

Sie muß nämlich

Erstens, wenigstens 24 Stunden vor der Sitzung dem Angeklagten die nach ihrem Antrage zu vernehmenden Zeugen mit Vor- und Zunamen, Gewerbe und gewöhnlichem Aufenthaltsorte bekannt geben, was mittelst Zustellung der nach dem Formulare Nr. 36 angefertigten Zeugenliste geschieht.

Der Vernehmung der Zeugen, die in dieser Liste nicht enthalten sind, kann sich der Angeklagte widersetzen, worüber der Gerichtshof zu erkennen hat. (Art. 315, Crim. Proc. Ord.) Uebrigens ist es aber gleichgiltig, ob diese Zeugen in der Untersuchung vernommen worden sind, oder nicht. (Art. 324, Crim. Proc. Ord.) Nicht minder hat der Angeklagte seine Zeugen in der nämlichen Frist und unter derselben Rechtsfolge der Staatsbehörde bekannt zu geben. (Art. 315, Crim. Proc. Ord.)

Die Staatsbehörde muß

Zweitens, dem Angeklagten die Liste der Geschwornen am Tage vor der Sitzung, nicht früher, und nicht später zustellen lassen. (Art. 394, Crim. Proc. Ord.)

Es ist so eben gesagt worden, daß der Angeklagte die Zeugen, die nun entweder zur Entlastung oder zur Bestätigung des guten Leumundes dienen sollen, der Staatsbehörde anzuzeigen habe.

Diese Zeugen hat der Angeklagte auf seine Kosten vorladen zu lassen. Es hat aber die Staatsbehörde die Befugniß, diese Zeugen auf ihr Ansehen vorzuladen, wenn sie dafür hält, daß die Aussagen derselben zur Entdeckung der Wahrheit beitragen können. (Art. 321, Crim. Proc. Ord.) Damit es nicht den Anschein gewinne, als sei der Staatsbehörde darum zu thun, dem dürftigen Angeklagten, der die Kosten der Zeugenvorladung nicht zu bestreiten vermag, die Beweismittel für seine Entlastung zu entziehen, wird von dieser Befugniß häufig Gebrauch gemacht, und dieselbe zeigt zugleich, daß die Aufgabe der Staatsbehörde nicht auf die rücksichtslose Verfolgung ihrer Anklage, sondern nur auf die Entdeckung der Wahrheit, gleichviel ob ihre Anklage hiemit fällt, oder nicht, gerichtet seyn dürfe.

Bei der, der Eröffnung der Sitzung vorhergehenden, Bildung des Geschwornengerichtes kann die Staatsbehörde Geschworne recusiren, ohne verpflichtet zu seyn, hiefür einen Grund anzugeben. Sie übt dieses Recht, so wie die Namen der Geschwornen aus der Urne gezogen werden, jedoch erst nach dem Angeklagten. (Art. 398, Crim. Proc. Ord.) Die Staatsbehörde und der Angeklagte sind zu einer gleichen Zahl von Recusationen berechtigt; erscheinen aber die Geschwornen in ungleicher Zahl, so hat der Angeklagte eine Recusation mehr, als die Staatsbehörde auszuüben. (Art. 401, Crim. Proc. Ord.) Das Recht der Recusation fällt weg, sobald nur noch 12 Geschworne übrig bleiben. (Art. 400, Crim. Proc. Ord.)

Nachdem in der Sitzung der Secretär auf die Weisung des Präsidenten das Urtheil des Anklage-Senates und die Anklageschrift mit lauter Stimme vorgelesen (Art. 313, Crim. Proc. Ord.), und nachdem der Präsident dem Angeklagten den wesentlichen Inhalt des Anklage-Actes wiederholt hat (Art. 314, Crim. Proc. Ord.), entwickelt die Staatsbehörde den Gegenstand der Anklage, und übergibt hierauf die Liste der Zeugen, die auf sein oder des

Angeklagten Aufsuchen vorgeladen worden sind. (Art. 315, Crim. Proc. Ord.) Auf solche Weise wird die Anklage eigentlich dreimal vorgetragen. Wenn es nun gleich richtig ist, daß das oftmalige Wiederholen einer und derselben Sache ermüde, und daß gerade am Eingange des traurigen Drama, das sich nunmehr entwickeln soll, alles vermieden werden dürfte, was die Aufmerksamkeit der Geschwornen abzuspannen vermag, so wäre es doch nach der vom Berichterstatter gemachten Erfahrung am wenigsten die Rede der Staatsbehörde, die, besonders in wichtigen Angelegenheiten, hinweg gelassen werden könnte. Das Vorlesen der Anklageschrift durch den Secretär geschieht gewöhnlich so monoton, und oft auch so schlecht, daß namentlich bei größeren Anklageschriften die Aufmerksamkeit der Geschwornen in einer Weise geschwächt wird, die die Darstellung der Sache durch die freie, und eben deshalb wirksamere Rede der Staatsbehörde nichts weniger, als entbehrlich macht, zumal auch die Präsidenten sich nur auf die Wiederholung der wesentlichsten Punkte der Anklage zu beschränken pflegen. Für die Staatsbehörde ist diese Rede aber auch aus dem Grunde von großer Bedeutung, weil sie derselben die Gelegenheit eröffnet, die Geschwornen auf die Beweismittel hinzuweisen, denen sie ihre volle Aufmerksamkeit zu schenken hätten. Nur würde es die Rechtsgleichheit erfordern, auch dem Vertheidiger des Angeklagten eine gleiche Rede einzuräumen.

Der erst vor Kurzem erschienene Entwurf des kön. bairischen Gesetzes, die Abänderungen des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend, stellt es dem Staatsanwalte frei, nach Ablefung des Anklage-Erkenntnisses und der Anklageschrift durch den Protokollführer die Beweismittel zur Durchführung der Anklage kurz zu bezeichnen, und räumt dem Angeklagten oder dessen Beistande in Beziehung auf die Vertheidigung dieselbe Befugniß ein (Art. 149). Diese Verfügung scheint allerdings Nachahmung zu verdienen; denn der Staatsanwalt ist wohl am besten in der Lage, die Nothwendigkeit seiner Rede mit der Gefahr abzuwägen, durch unnütze Wiederholungen zu langweilen.

Die Zeugen müssen in der von der Staatsbehörde festgestellten Ordnung vernommen werden. (Art. 317, Crim. Proc. Ord.) Denn da der Staatsbehörde die Begründung ihrer Anklage obliegt, so muß es ihr zustehen, die auf den Zeugenaussagen

beruhenden Beweismittel in solcher Art zusammen zu stellen, wodurch sie auf die Ueberzeugung der Geschwornen einwirken zu können vermeinet.

Wo viele Zeugen zu vernehmen sind, gehört es nicht zu den leichtesten Aufgaben der Staatsbehörde, die Zeugen so zu ordnen, daß die Aussagen derselben, wie die Glieder einer Kette, in einander greifen, und daß die Züge des Bildes, das die Staatsbehörde zu liefern hat, immer klarer und schärfer hervortreten, bis sich dasselbe den Augen der Geschwornen in seiner Vollendung darstellt.

Weicht der Zeuge von seiner in der Untersuchung abgelegenen Aussage ab, macht er hierzu Zusätze oder ändert er dieselbe wie immer, so kann die Staatsbehörde verlangen, daß diese Veränderungen, Zusätze und Abweichungen im Protokolle aufgezeichnet werden. (Art. 318, Crim. Proc. Ord.)

Sie kann an die Zeugen, gleichviel, ob diese von ihr oder von dem Angeklagten vorgeladen wurden, Fragen stellen, nur hat sie, — was jedoch in praxi nicht geschieht, — vorher den Präsidenten um das Wort zu bitten. (Art. 319, Crim. Proc. Ord.)

Sie kann sich der Vernehmung der im Art. 322 der Crim. Proc. Ord. benannten Zeugen widersetzen, und verlangen, daß Zeugen nach abgelegter Aussage aus dem Sitzungssaale sich entfernen, daß einer oder mehrere wieder hereingeführt, und entweder für sich besonders oder in Gegenwart der Andern vom Neuen vernommen werden. (Art. 326, Crim. Proc. Ord.)

Wünschen Zeugen nach Ablegung ihrer Aussage nach Hause entlassen zu werden, so kann dieß nur mit Zustimmung der Staatsbehörde und des Angeklagten geschehen, weil sie nach Art. 320 der Crim. Proc. Ord. so lange im Sitzungssaale zu bleiben haben, bis die Geschwornen, um ihren Ausspruch zu thun, abgetreten sind.

Wenn nach dem Ergebnisse der mündlichen Verhandlungen die Aussage eines vernommenen Zeugen falsch erscheint, so kann die Staatsbehörde die gefängliche Verwahrung desselben und die Verweisung der Sache zur nächsten Assise beantragen (Art. 330 und 331 Crim. Proc. Ord.). Sie kann den im Falle, daß der Angeklagte und die Zeugen nicht dieselbe Sprache oder dieselbe Mundart sprechen, vom Präsidenten ernannten Dolmetscher recusiren, worüber der Gerichtshof zu erkennen hat (Art. 332 Crim. Proc. Ord.).

Erscheint ein vorgeladener Zeuge nicht, so kann sie die Vertagung der Sache bis zur nächsten Affise beantragen; dieser Antrag muß jedoch vor Vernehmung des ersten in der Liste genannten Zeugen gestellt werden, weil, wenn einmal die Verhandlung begonnen hat, dieselbe ohne Unterbrechung bis zu ihrem Ende fortgesetzt werden muß. (Art. 353 und 354, Crim. Proc. Ord.)

Daß die Staatsbehörde von diesem Antrage nur dann Gebrauch machen werde, wenn ohne die Aussage des ausgebliebenen Zeugen die Anklage nicht begründet werden könnte, versteht sich von selbst.

Muß wegen Ausbleiben des Zeugen die Sache bis zur nächsten Affise vertagt werden, so wird derselbe auf Antrag der Staatsbehörde zum Erfasse aller Kosten, selbst mittelst Personalarrestes verurtheilt. (Art 355, Crim. Proc. Ord.)

Die Frage, ob und in wie weit das Vorlesen schriftlicher Aussagen der nicht erschienenen Zeugen von der Staatsbehörde oder vom Angeklagten verlangt werden könne, hat die Verordnung vom 14. October 1814, Abschnitt 7, §§. 4 und 6 dahin beantwortet, daß, wenn die Zeugen verstorben, oder die Ursachen, welche ihr Erscheinen verhindert haben, von der Art sind, daß man mit Gewißheit abnehmen kann, sie werden auch bei der nächsten Sitzung nicht angehalten werden können, zu erscheinen, die schriftlichen Aussagen derselben, sofern sie vom Instructionsrichter oder einer von ihm beauftragten Gerichtsperson aufgenommen und von den Zeugen beschworen sind, vorgelesen werden können, wobei es dem Gewissen der Geschwornen überlassen bleibt, welcher Glaube diesen schriftlichen Aussagen beizulegen sei. Unbeleidigte Aussagen dürfen aber nur verlesen werden, wenn die Staatsbehörde und der Angeklagte einverständlich darauf antragen.

Nach Beendigung der Zeugenvernehmung hat die Staatsbehörde die Gründe zu entwickeln, welche die Anklage unterstützen. Auf die Vertheidigung des Angeklagten kann sie repliciren, jedenfalls aber hat der Angeklagte das letzte Wort.

Gewinnt die Staatsbehörde im Laufe der öffentlichen Verhandlung die Ueberzeugung, daß die Anklage ungegründet sei, so kann sie zwar weder den bestimmten Antrag auf Freisprechung des Angeklagten stellen, noch die Anklage zurückziehen, was Folge des Grundsatzes ist, daß eine Sache, die einmal vor das Gericht

gebracht wurde, demselben nicht mehr entzogen werden könne; allein Herr ihrer Ueberzeugung und wohl bewußt, daß ihre Bestimmung in der Vertheidigung des Gesetzes liege, daß die Unschuld ebenso beschirmet, wie die Schuld bestrafet, — bleibt es ihr unbenommen, die Gründe ihrer Anklage fallen zu lassen, dagegen die Gründe der Vertheidigung geltend zu machen, und der Wahrheit die schuldige Rücksicht zu tragen. Die Worte: „Ich beziehe mich hiebei auf die Weisheit der Richter“ (Je me rapporte à la sagesse des juges) sind die Formel geworden, deren sich die Staatsbehörde bedient, wenn sie ihre Anklage für ungegründet hält.

Die Staatsbehörde ist nicht berechtigt, ihre Anklage abzuändern, und dieselbe auf ein anderes Verbrechen zu richten. Wenn sich daher im Laufe der mündlichen Verhandlung ergäbe, daß A, der wegen Brandlegung angeklagt wurde, nicht dieses Verbrechen, wohl aber zur Zeit des ausgebrochenen Feuers einen Diebstahl begangen habe, so kann die Staatsbehörde nicht verlangen, daß an die Geschwornen die Frage wegen des Diebstahls gestellt werde.

Sie kann aber auf die gerichtliche Verfolgung wegen dieses Verbrechens antragen, was sie jedenfalls vor dem Schlusse der mündlichen Verhandlung thun muß. Dieser Antrag hat die Folge, daß, nachdem der Angeklagte von der Anklage losgesprochen wurde, der Präsident denselben wegen des neuen Verbrechens vor den Instructionsrichter verweist. (Art. 361, Crim. Proc. Ord.)

Ergäbe sich aber, daß der Angeklagte den Diebstahl, dessen er angeklagt war, zwar nicht verübt, wohl aber versucht habe, oder daß er Mitschuldiger des Diebstahls sei, so kann zwar die auf den wirklich verübten Diebstahl gestellte Frage nicht beseitiget, dagegen aber die Zusatzfrage wegen des Versuches oder der Mitschuld beantragt werden, welchem Antrage unbedenklich Folge gegeben wird.

Ist der Angeklagte für schuldig erklärt worden, so nimmt die Staatsbehörde ihren Antrag auf Anwendung des Gesetzes. (Art. 362, Crim. Proc. Ord.) Sie erläutert, daß die Handlung, deren der Angeklagte für schuldig erklärt worden ist, nach dem Gesetze als ein Verbrechen angesehen werden müsse, und daß für dieses Verbrechen diese oder jene Strafe im Gesetze ausgesprochen sei, wornach sie auf ein bestimmtes Strafmaß den Antrag nimmt.

Ueber diesen Antrag entscheidet der Gerichtshof, der übrigens auch eine größere, als die von der Staatsbehörde beantragte Strafe aussprechen kann, wenn diese nur überhaupt im Gesetze gegründet ist.

Wird der Angeklagte für nicht schuldig erklärt, so verordnet der Präsident die Freilassung desselben über die vorher an die Staatsbehörde gestellte Frage, ob derselbe nicht aus einem andern Grunde verhaftet sei. Die Staatsbehörde wird in diesem Falle auch über die Entschädigungsansprüche des Angeklagten gegen die Civilpartei vernommen, und sie muß demselben auf Verlangen den Denuncianten bekannt machen. (Art. 358, Crim. Proc. Ord.)

Die Staatsbehörde hat während der ganzen Verhandlung über die Legalität des Verfahrens zu wachen; sie kann zu diesem Ende die geeigneten Anträge nehmen, die der Secretär in das Protokoll aufzunehmen, und der den Dienst des öffentlichen Ministeriums versiehende Beamte zu unterzeichnen hat. Das Gericht muß über diese Anträge entscheiden; gibt es denselben keine Folge, so wird zwar die Verhandlung nicht aufgehalten, die Staatsbehörde kann aber im geeigneten Falle nach dem Erkenntnisse den Cassations-Rekurs ergreifen. (Art. 276, 277 und 278, Crim. Proc. Ord.)

Die Staatsbehörde muß endlich auch mit ihren Anträgen vernommen werden, wenn das Gericht über Vergehen oder Beleidigungen, welche in der Gerichtsitzung vorkommen, sofort entscheidet.

Der den Dienst der Staatsbehörde versiehende Beamte kann nicht recusirt werden; denn die Staatsbehörde schreitet hier als Hauptpartei ein, in welcher Eigenschaft sie nach der analogen Bestimmung des Art. 381 der Civ. Proc. Ord. nicht recusirt werden kann.

Gleichwohl wird der Vorstand der Staatsbehörde Bedacht nehmen, daß nicht ein Beamter die Functionen des öffentlichen Ministeriums bekleide, aus dessen persönlicher Stellung zu dem Angeklagten der Verdacht entstehen könnte, die Staatsbehörde handle nicht als leidenschaftloser Vertheidiger des Gesetzes, sondern als persönlicher Feind des Angeklagten.

E. Die Functionen der Staatsbehörde nach erlassenen Erkenntnissen.

Diese Functionen beziehen sich :

Erstens, auf die Rechtsmittel gegen Erkenntnisse,

Zweitens, auf die Vollstreckung derselben, und

Drittens, auf die von dem Ausfalle der Entscheidung zu machenden Anzeigen, oder sonst zu erstattenden Berichte und Ausweise.

ad 1. Gegen Urtheile der Polizeigerichte kann nach der geltenden Praxis nur der Verurtheilte, nicht aber die Staatsbehörde die Berufung (Appellation) an das Landgericht ergreifen.

Hat der Verurtheilte die Berufung eingelegt, was auf dem Secretariate (Gerichtsschreiberei) des Polizeigerichtes (Friedensgerichtes) zu geschehen hat, so übersendet das öffentliche Ministerium beim Polizeigerichte die dießfällige Erklärung des Appellanten nebst den Acten an den Ober-Procurator beim betreffenden Landgerichte, der sich sodin wegen Bestimmung des Tages zur öffentlichen Verhandlung an dieses Gericht wendet.

Wenn die Staatsbehörde oder der Beschuldigte darauf anträgt, werden die in erster Instanz vernommenen Zeugen vom Neuen in der zweiten Instanz vernommen, und es können selbst neue Zeugen vorgeladen werden. (Art. 175, Crim. Proc. Ord.)

In polizeigerichtlichen Sachen steht der Staatsbehörde nur der Cassations-Rekurs gegen Definitiv-Urtheile, d. i. gegen Urtheile zu, die entweder vom Polizeigerichte mit Ausschluß der Appellation rechtskräftig erlassen oder vom Landgerichte in zweiter Instanz gefällt worden sind.

Die Anmeldung dieses Recurses geschieht auf dem Secretariate des Polizeigerichtes, rücksichtlich des in zweiter Instanz ererkennenden Landgerichtes, indem die dießfällige Erklärung in ein eigenes für Berufungen und Recurse bestimmtes Protokoll aufgenommen wird. Die Form dieser Erklärung ist folgende :

„Heute den — erschien im Secretariate des kön. Friedensgerichtes zu — der Polizei-Commissär N. und erklärt, daß er, als öffentliches Ministerium, gegen das am — von dem hiesigen Polizeigerichte wider N. N. — erlassene Erkenntniß den Cassations-Recurs anmeldet.“

Diese Erklärung wird von dem Beamten des öffentlichen Ministeriums und von dem Gerichtschreiber (Secretär) unterzeichnet.

Der Cassations-Recurs muß binnen drei Tagen nach verkündigtem Urtheile ergriffen werden.

Derselbe hat nicht die Berichtigung oder Erläuterung der factischen Grundlagen des Urtheiles, sondern nur die Verhinderung einer Verletzung des materiellen oder formellen Gesetzes zum Zwecke, und er findet demnach Statt:

- a) wenn in dem Urtheile oder in der demselben vorausgegangenen Verhandlung eine bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschriebene Förmlichkeit verletzt, oder wenn unterlassen worden wäre, über Anträge, welche den Gebrauch einer gesetzlich gestatteten Befugniß zum Zwecke hatten, zu erkennen, wobei jedoch zu bemerken ist, daß, wenn der Beschuldigte freigesprochen wurde, wegen Verletzung einer gesetzlichen Vorschrift, welche nur die Begünstigung der Vertheidigung zum Zwecke hat, der Cassations-Recurs nicht ergriffen werden könne, und
- b) wenn einer Bestimmung des materiellen Rechtes offenbar entgegen gehandelt worden wäre. (Art. 413, Crim. Proc. Ord.)

Hat das öffentliche Ministerium beim Polizeigerichte die Cassation ergriffen, so übergibt es die Acten nebst einer Abschrift der gedachten Anmeldung dem Ober-Procurator, der die Sache an den General-Procurator am Cassationshofe leitet.

Gegen Urtheile des Zuchtpolizei-Gerichtes kann nicht nur der Ober-Procurator, sondern auch der General-Procurator am Appellhofe, dem in den ersten vierzehn Tagen nach Verkündigung des Urtheiles ein Auszug desselben vom Ober-Procurator eingesendet werden muß, die Berufung ergreifen. (Art. 198 und 202, Crim. Proc. Ord.)

Diese Berufung geht nach der in den Rheinprovinzen getroffenen Einrichtung an die erste Kammer des Landgerichtes, die aus 5 Richtern besteht, und correctionelle Appellationskammer heißt.

Der Ober-Procurator muß die Erklärung, daß er appelliren wolle, binnen zehn Tagen nach Verkündigung des Urtheiles, und wenn dieses in contumaciam erlassen ist, binnen zehn Tagen, außer einem Tage für jede drei Myriameter, nach der Zustellung des Urtheiles an die Partei auf dem Secretariate des Zuchtpolizei-Gerichtes abgeben, widrigens er des Rechtsmittels der Berufung verlustig wird. (Art. 203, Crim. Proc. Ord.) Diese Erklärung wird in der oben angeführten Weise abgegeben.

Will der General-Procurator appelliren, so muß er dieses dem Beschuldigten innerhalb zweier Monate von dem Tage der Verkündigung des Urtheiles bekannt machen.

War ihm aber das Urtheil auf Ansuchen des Beschuldigten in gesetzlicher Form zugestellt, so hat er zur Einbringung der Berufung nur eine einmonatliche Frist vom Tage dieser Zustellung, vorausgesetzt, daß diese Frist vor Ablauf der zwei Monate vom Tage des Urtheiles zu Ende geht. (Art. 205, Crim. Proc. Ord.)

In keinem Falle darf aber wegen der möglichen Berufung von Seite des General-Procurators die Entlassung des freigesprochenen Beschuldigten gehemmt werden. Diese Entlassung muß erfolgen, wenn die Berufung nicht in den zehn Tagen nach der Publication des Urtheiles eingelegt worden ist. (Art. 206, Crim. Proc. Ord.)

Ist nun entweder von Seite des öffentlichen Ministeriums oder von Seite der Partei die Berufung eingelegt worden, so hat der Ober-Procurator in den nächsten 24 Stunden die Untersuchungsacten nebst den etwa eingelegten Beschwerdeschriften dem Landgerichts-Präsidenten mit dem Antrage, den Tag zur Verhandlung in zweiter Instanz zu bestimmen, und unter Namhaftmachung der vorzuladenden Zeugen vorzulegen. (Formular Nr 37.)

Nachdem dieser Tag bestimmt ist, veranlaßt der Ober-Procurator die Vorladung der Zeugen und des Beschuldigten. (Formular Nr. 38, dem auch der Vorladungsact des Gerichtsvollziehers indorsirt ist.)

Bei der öffentlichen Verhandlung versieht der Ober-Procurator dieselben Functionen, wie bei der Verhandlung in erster Instanz.

Verdort die zweite Instanz das erstrichterliche Urtheil ab, weil sie in der That nur eine Polizei-Contravention findet, so

kann das öffentliche Ministerium die Verweisung der Sache vor das Polizeigericht verlangen. Verlangt es diese Verweisung nicht, so entscheidet sogleich die correctionelle Appellkammer. (Art. 213, Crim. Proc. Ord.)

Gegen Urtheile zweiter Instanz steht der Staatsbehörde der Cassations-Recurs offen.

Hinsichtlich dieses Recurses gilt dasselbe, was oben über den Cassations-Recurs gegen polizeigerichtliche Definitiv-Urtheile gesagt worden ist.

Gegen Erkenntnisse des Assisenhofes kann die Staatsbehörde, wie der Verurtheilte, nur das Rechtsmittel des Cassations-Recurses ergreifen.

Gegen den Ausspruch der Geschwornen ist kein Recurs zulässig. (Art. 350, Crim. Proc. Ord.)

Ist daher im Grunde dieses Ausspruches der Angeklagte durch den Präsidenten des Assisenhofes von der Anklage losgesprochen worden, so kann die Staatsbehörde die Ordonnanz des Präsidenten und die in dem Verfahren begangenen Nichtigkeiten nur im Interesse des Gesetzes, und ohne Nachtheil für den Losgesprochenen auf dem Wege des Cassations-Recurses angreifen.

Wenn aber ein Urtheil des Assisenhofes gegen den Angeklagten eine Strafe erkennt, und es findet sich in dem Verurteilungsurtheile des Anklage-Senats, oder in dem Verfahren vor dem erkennenden Gerichte oder in dessen Erkenntnisse die Verletzung eines Gesetzes, oder die Verletzung oder Nichtbeachtung einer bei Strafe der Nichtigkeit zu befolgenden Förmlichkeit, so kann die Staatsbehörde, gleichwie der Verurtheilte, die Vernichtung des Straferkenntnisses und der demselben vorangegangenen Verhandlung im Wege des Recurses beantragen.

Ein gleiches findet Statt im Falle der Incompetenz, oder wenn unterlassen, oder verweigert worden, zu erkennen über Anträge des Angeklagten oder der Staatsbehörde, welche den Zweck haben, von einer gesetzlich gestatteten Befugniß Gebrauch zu machen. (Art. 408, Crim. Proc. Ord.)

Nicht minder kann die Staatsbehörde den Cassations-Recurs ergreifen, wenn in dem Erkenntnisse eine andere Strafe, als die im Gesetze auf das Verbrechen angedrohte, ausgesprochen ist, oder wenn der Angeklagte über das von den Geschwornen ausgesprochene

Schuldig von dem Gerichtshofe aus dem Grunde frei gesprochen wird, weil die von ihm begangene Handlung nicht strafbar sei, und doch ein auf dieselbe anwendbares Strafgesetz besteht. (Art. 410, Crim. Proc. Ord.)

Ist aber eine Verurtheilung auf den Grund eines auf die Handlung nicht anwendbaren Gesetzes ausgesprochen, die erkannte Strafe aber dieselbe, welche auch das anwendbare Gesetz androht, so kann aus der irrigen Angabe des Textes eine Nichtigkeit nicht hergeleitet werden. (Art. 411, Crim. Proc. Ord.)

Der Cassations-Recurs muß in den drei ersten Tagen nach Verkündigung des Urtheiles auf dem Secretariate des Landgerichtes eingelegt werden, wornach durch den Ober-Procurator die Acten an den General-Procurator am Cassationshofe befördert werden.

Letzterer kann endlich Urtheile, sie mögen von was immer für einem Strafgerichte erlassen seyn, in welchen wesentliche Förmlichkeiten oder das materielle Gesetz verletzt sind, gegen die aber von den Betheiligten ein Rechtsmittel nicht ergriffen worden, oder nicht ergriffen werden kann, die hinsichtlich ihrer also rechtskräftig sind, von Amtswegen, oder über Ansuchen des Ober-Procurators oder des General-Procurators am Appellations-Gerichtshofe oder über Auftrag des Justiz-Ministers dem Cassationshofe vorlegen, mit dem Antrage, dieselben im Interesse des Gesetzes, ohne daß hierdurch in den Verhältnissen der Betheiligten etwas geändert würde, zu vernichten.

Wie schon an einem anderen Orte gesagt wurde, hat dieser Cassations-Recurs bloß die Berichtigung und Beseitigung einer irrigen Gesetzesanwendung, somit die Reinhaltung des Gesetzes zum Zwecke. Diesem Zwecke zu Folge ist daher derselbe auch gegen Urtheile zulässig, die, wie z. B. die über das Nichtschuldig der Geschwornen vom Präsidenten des Gerichtshofes ergangene Lossprechungs-Ordonnanz, an sich durch kein Rechtsmittel angegriffen werden dürfen.

ad. 2. Dem Principe getreu, daß der Richter sich nur mit der Fällung des Urtheiles zu befassen habe, hat die französische Gesetzgebung dem öffentlichen Ministerium die Obforge für die Vollstreckung der in Rechtskraft erwachsenen Straferkenntnisse übertragen (Art. 165, 173, 197, 203, 373 und 376, Crim. Proc. Ord.)

Das Strafurtheil wird binnen 24 Stunden nach Ablauf der zum Cassations-Recurse gestatteten dreitägigen Frist, und im Falle des eingelegten Recurses binnen 24 Stunden nach Eingang des den Cassations-Rekurs verwerfenden Erkenntnisses vollstreckt. (Art. 375, Crim. Proc. Ord.)

Wenn jedoch während der Verhandlung, auf deren Grund die Verurtheilung erfolgt ist, der Angeklagte durch schriftliche Beweise oder durch Zeugenaussagen noch anderer Verbrechen, die kein Gegenstand der Verhandlung waren, beschuldigt wird, und diese erst jetzt zur Sprache gebrachten Verbrechen eine härtere, als die erkannte Strafe nach sich ziehen, oder wenn der Angeklagte Mitschuldige hat, die verhaftet sind, so setzt das öffentliche Ministerium die Vollstreckung der Strafe bis zur Entscheidung über die zweite Untersuchung aus. (Art. 379, Crim. Proc. Ord.)

Sobald correctionelle Urtheile die Rechtskraft beschritten haben, werden Auszüge hievon (Formular Nr. 39) vom Secretariate des Landgerichtes auf das Parquet übergeben, damit durch dasselbe die Vollstreckung der zuerkannten Gefängnißstrafe veranlaßt werde.

Ist der Verurtheilte bereits verhaftet, so übergibt der Ober-Procurator den Urtheilsauszug einem Gerichtsvollzieher zur Eintragung ins Gefangen-Register.

Der Gerichtsvollzieher sowohl, als der Director der Strafanstalt bestätigen die stattgefundene Eintragung auf dem, dem Ober-Procurator zurückzustellenden Urtheilsauszuge.

Ist der zu einer correctionellen Gefängnißstrafe Verurtheilte nicht verhaftet, so läßt ihn der Ober-Procurator durch den betreffenden Bürgermeister oder Polizei-Inspector auffordern, sich binnen drei Tagen zur Strafantretung im Parquet zu melden. (Formular Nr. 40.)

Derselbe erhält vom Bürgermeister oder Polizei-Inspector ein Signalement (Formular Nr. 41), womit er auf dem Parquet zu erscheinen hat. Dasselbst empfängt er den Schein zur Aufnahme in das Gefängnißhaus (Formular in Nr. 41), womit er sich bei dem Gefangenenhaus-Director zu melden hat, der am folgenden Tage das Einlangen des Sträflings anzeigt. Diese Anzeige geschieht mittelst des täglich auf das Parquet abzugehenden Ver-

zeichnisses, in welchem der Personalstand der Strafanstalt und die Namen der Zugewachsenen und Abgegangenen aufgeführt sind. (Formular Nr. 42.)

Stellt sich der Verurtheilte nicht freiwillig, so ersucht der Ober-Procurator den k. Landrath, den Verurtheilten durch die Gensd'armerte verhaften, und directe in das Arresthaus abführen zu lassen. (Formular 43.) Ist derselbe dahin gebracht, so übersendet der Director der Strafanstalt die mit dem Arrestanten übergebene Verhaftungs-Requisition (oben Nr. 43) dem Ober-Procurator, welcher sodin den Urtheilsauszug dem Gerichtsvollzieher zur Eintragung in das Gefangen-Register übergibt.

Behufs der Vollstreckung der durch Erkenntnisse des Assisenhofes zuerkannten Strafen werden Abschriften dieser Erkenntnisse, sobald sie rechtskräftig geworden sind, dem Ober-Procurator von dem Secretariate des Assisenhofes zufertigt. Der Ober-Procurator übergibt diese Abschriften dem Director der Strafanstalt mittelst des Gerichtsvollziehers zur Eintragung in das Gefangen-Register, wobei das oben rücksichtlich der correctionellen Urtheile angegebene Verfahren beobachtet wird.

Hat der Verurtheilte seine Strafe an einer auswärtigen Strafanstalt abzubüßen, so wird der Landrath unter Mittheilung einer Urtheilsabschrift vom Ober-Procurator ersucht, denselben an diese Strafanstalt abführen, und dem Director die Urtheilsabschrift auszuhändigen zu lassen. (Formular Nr. 44.)

Der Director der Strafanstalt zeigt die Uebernahme des Sträflings dem Ober-Procurator an.

Was die rechtskräftig zuerkannten Geldbußen und Kosten betrifft, so wird alle Monate ein Verzeichniß hierüber (Formular Nr. 45) nebst den Auszügen der Urtheile, wodurch auf dieselben erkannt wurde (Formular Nr. 46), vom Secretariate des Landgerichtes dem Ober-Procurator übergeben, der dieses Verzeichniß sammt Urtheilsauszügen der betreffenden Regierung mittheilt.

Dieselbe beauftragt die Steuerbehörde unter Mittheilung der Urtheilsauszüge zur Beitreibung der erkannten Geldbußen und Kosten.

Sind diese uneinbringlich, so wird der Ober-Procurator um die Vollstreckung der für diesen Fall in subsidium zuerkannten Arreststrafen angegangen, der hienach verfährt, wie schon oben angegeben wurde.

Uebrigens werden bei Gelegenheit der zu veranlassenden Strafvollstreckung die entsprechenden Rubriken der dießfalls auf dem Parquet befindlichen Register ausgefüllt.

Handelt es sich um die Vollstreckung der Todesstrafe, so hat der Ober-Procurator alle hiezu nöthigen Maßregeln wegen Herbeischaffung der Guillotine, der Beistellung der Militär-Bedeckung ic. zu treffen, und er, oder einer seiner Stellvertreter müssen der Vollstreckung beiwohnen, damit erforderlichen Falls das Amt des öffentlichen Ministeriums sofort ausgeübt werden könne. (Rescript vom 26. April 1824.) Auch hat der Ober-Procurator eine Warnungsanzeige zu verfassen, welche Namen und Stand des Hingerichteten, eine kurze actenmäßige Erzählung des Verbrechens und einen Auszug des Urtheils enthalten muß, und die durch den Druck veröffentlicht wird. (Rescript des General-Procurators vom 28. April 1824.)

Ist gegen Jemanden wegen eines Verbrechens ein Urtheil in contumaciam erlassen, so hat der Ober-Procurator zu veranlassen, daß ein Auszug des Erkenntnisses in dem Hauptorte des Bezirkes, in welchem das Verbrechen begangen wurde, in den auf die Verkündigung des Urtheils folgenden drei Tagen an einem, auf einem öffentlichen Plage aufgepflanzten, Pfahle ausgehängt, und daß ein zweiter Auszug in derselben Frist der Regierung, in deren Bezirke der Verurtheilte seinen Wohnsitz hatte, zu dem Ende mitgetheilt werde, damit sie die Verwaltung des Vermögens des Verurtheilten übernehme, nach Aufhebung des Sequesters aber den Berechtigten Rechnung lege, und das Vermögen an dieselben ausliefere. (Art. 471 und 472, Crim. Proc. Ord.)

Endlich muß hier noch bemerkt werden, daß, wenn Jemand einen Verhafteten im Gefängnißhause besuchen will, hierzu die besondere Bewilligung des Ober-Procurators eingeholt werden müsse.

ad 3. Am Schlusse jeder Assise hat der Ober-Procurator über die vorgekommenen Verhandlungen an den General-Procurator zu berichten, was mittelst eines Ausweises nach dem Formulare Nr. 47 geschieht.

Der Ober-Procurator hat ferner in den nächsten vierzehn Tagen nach Verkündigung des Urtheiles des Zuchtpolizei-Gerichtes

einen Auszug desselben dem General-Procurator mitzutheilen. (Art. 198, Crim. Proc. Ord.)

Zu Anfang eines jeden Vierteljahres müssen die bei den Polizeigerichten die Functionen des öffentlichen Ministeriums versehenen Beamten einen Ausweis über die zur Anzeige respective Verfolgung gelangten Contraventionen und über den Vollzug der erkannten Strafen an den Ober-Procurator einsenden (Formular Nr. 48), der hierüber einen summarischen Bericht an den General-Procurator erstattet. (Art. 178, Crim. Proc. Ord.)

Der Ober-Procurator muß alle Urtheile auf Todesstrafe oder auf lebenslängliche Einsperrung nebst den Acten und einem Acten-Extract dem Justiz-Minister vorlegen, und an denselben über den Vollzug der Todesstrafe Bericht erstatten.

Der Ober-Procurator muß die Landwehr-Brigade-Commandeurs von den Straferkenntnissen gegen beurlaubte Landwehrmänner, die Landräthe von den Straferkenntnissen gegen Militärpflichtige, und die Regierung von dem auf Cassation eines Beamten erkennenden Urtheile wegen Einstellung der Besoldung in Kenntniß setzen.

Derselbe legt, wenn die sämmtlichen Geschwornen auf Begnadigung antragen, und wenn er und der Gerichtshof dem Antrage der Geschwornen beipflichten, die sämmtlichen Acten nebst dem aufgenommenen Protokolle (Formular Nr. 49) mit seinem motivirten Gutachten dem Justiz-Minister vor.

Der Ober-Procurator hat die Drucklegung der Auszüge von den rechtskräftig gewordenen Urtheilen, welche auf Todesstrafe, auf Zwangsarbeiten auf Lebenslang oder auf bestimmte Zeit, auf Deportation, auf Zuchthaus, auf die Strafe des Prangers, auf Verbannung und auf den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte lauten, zu veranlassen. Diese Drucklegung geschieht in der Art, daß nach Ablauf jeder Affise die genannten Auszüge in einer Uebersicht (Formular Nr. 50) zusammengestellt werden, die sodin den Bürgermeistern des Hauptortes des Regierungsbezirkes, des Ortes, wo der Affisenhof seinen Sitz hat, des Ortes, wo das Verbrechen begangen wurde, des Ortes, wo die Vollstreckung geschieht, und endlich des Wohnortes des Verurtheilten zur öffentlichen Affigirung zugestellt wird. (Art. 36, St. G. B.)

IV.

Die Staatsbehörde als Organ für die gerichtliche Verwaltung und für die Verbindung der Gerichte mit andern Behörden.

In dieser Eigenschaft liegt ihr

Erstens, die Führung der nach unseren Einrichtungen von den Gerichten selbst zu besorgenden Correspondenz mit den Justiz- und Verwaltungsbehörden ob, da es Grundsatz der französischen Gesetzgebung ist, das Richteramt von jeder formellen Geschäftsführung freizuhalten.

Die Gerichte beschränken sich bloß darauf, in die von ihnen erlassenen Erkenntnisse das Ersuchen an ein anderes Gericht um Vornahme eines gewissen Actes, z. B. um Abhörnung von Zeugen, aufzunehmen.

Die Ausfertigung des dießfälligen Ersuchschreibens ist jedoch nicht Sache des Gerichtes.

Ist das Gericht, welches einen gewissen Act aufnehmen soll, in der Rheinprovinz, so haben sich der Anwalt oder die Partei selbst unter Vorlage des Erkenntnisses an dieses Gericht mit dem Ersuchen um Aufnahme des Actes zu wenden.

Ist aber dieses Gericht nicht in der Rheinprovinz, so legen der Anwalt oder die Partei das Erkenntniß der Staatsbehörde vor, welche dasselbe mit dem entsprechenden Ersuchschreiben an das requirirte Gericht befördert.

Langen von Gerichten der altpreussischen Provinzen oder des Auslandes Ersuchschreiben an rheinische Gerichte ein, so werden dieselben der Staatsbehörde übergeben, auf deren an den Präsidenten gerichtetes Anlangen ein Richtercommissär zur Erledigung des gestellten Ersuchens ernannt wird, und die sohin die aufge-

nommene Verhandlung an das ersuchende Gericht entweder unmittelbar, oder im Wege des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten oder der preussischen Gesandtschaften befördert.

Der Staatsbehörde werden die Zustellungen und Ladungen für Ausländer von den Gerichtsvollziehern übergeben, und sie besorgt die Weiterbeförderung derselben. Zustellungen und Ladungen für Bewohner deutscher Staaten sendet die Staatsbehörde unmittelbar an das Obergericht, in dessen Bezirke die Partei wohnt, mit dem Ersuchen, die Zustellung an ihre Bestimmung gelangen zu lassen.

Zustellungen und Ladungen für Bewohner anderer Staaten werden im Wege des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten oder der preussischen Gesandtschaften weiter befördert.

Die über die erfolgte Behändigung der Zustellung oder Ladung aufgenommene Empfangsbestätigung gelangt auf dem nämlichen Wege an die Staatsbehörde zurück, welche sie der Partei durch den Gerichtsvollzieher, der die Zustellung auf das Parquet besorgt hat, zugehen läßt. Indessen ist diese Empfangsbestätigung für die Kraft und Gültigkeit der Zustellung völlig gleichgiltig; die Zustellung wird nach Art. 69 der Civ. Proc. Ord. für ausgewiesen angenommen, sobald eine Abschrift der Ladung der Staatsbehörde eingehändigt, und daß dieß geschehen, von ihr auf der Urschrift bescheiniget ist.

Auch wenn die Sache zur Competenz eines Handels-, Fabriks- oder Friedensgerichtes gehören sollte, geschieht die Zustellung auf das Parquet des Ober-Procurators, weil bei diesen Gerichten entweder gar keine oder doch keine Staatsbehörde für Civilsachen besteht.

Gehört die Sache zur Competenz des Appellations-Gerichtshofes oder des Cassationshofes, so geschieht die Zustellung auf das Parquet des General-Procurators.

Wenn mit dem Staate, wohin die Zustellung geschieht, keine Gebühren und Portofreiheit besteht, so bestreitet die betreffende kön. preussische Gesandtschaft die dießfälligen Beträge, und verständiget hievon bei Zusendung der Bestätigung über die erfolgte Zustellung die Staatsbehörde, welche diese Beträge von der Partei einhebt. Von Zeit zu Zeit stellt das Ministerium des Auswärtigen über diese Auslagen der Staatsbehörde Rechnungen zu, worüber dann dieselbe die eingezogenen Beträge an das Mini-

sterium des Auswärtigen einsendet. (Justiz-Ministerial-Verf. vom 19. October 1832 und 6. August 1841.) Bei Staaten, mit denen ein unmittelbarer Verkehr zwischen den Gerichtsbehörden ohne Dazwischenkunft des Ministeriums des Auswärtigen stattfindet, nimmt die Staatsbehörde, wo keine Gebühren und Stempelfreiheit besteht, die Zustellung nur unter der Bedingung an, daß man einen angemessenen Betrag zur Bestreitung der Auslagen hinterlegt, dessen etwaiger Ueberschuß bei Rückkunft der Bescheinigung zurückgegeben wird. (Justiz-Ministerial-Verf. vom 25. Februar 1827.)

Ist die Partei, an welche die Zustellung oder Ladung ergehen soll, unbekanntem Aufenthaltes, so wird eine Abschrift der Zustellung an der Hauptthüre des Sitzungssaales angeheftet, und eine zweite Abschrift der Staatsbehörde zugestellt, welche dieß auf der Urschrift bestätigt. Die Staatsbehörde soll zwar den Aufenthalt der Partei wo möglich auszuforschen suchen, allein die Behändigung der Abschrift an die Staatsbehörde hat ganz die rechtliche Kraft der Zustellung.

Zweitens. Es gehört zur Bestimmung der Staatsbehörde, bei den Prüfungen, welche zur Erlangung von Justizbedienstungen gesetzlich vorgeschrieben sind, zu interveniren.

Die Candidaten für eine Gerichtsvollzieher- oder Gerichtsschreibers-Stelle haben sich um die Zulassung zur gesetzlich geforderten Prüfung an den General-Procurator zu wenden, der mit Rücksicht auf die jedesmal vorhandene Zahl der bereits geprüften Candidaten das Gesuch entweder zur Zeit zurückweist oder das Landgericht bezeichnet, wo die Prüfung stattfinden soll. Diese Prüfung ist mündlich und schriftlich und wird vor einem Staats-Procurator und einem Mitgliede des Landgerichtes abgelegt. Die Prüfungs-Commissäre legen das Prüfungs-Protokoll nebst den schriftlichen Ausarbeitungen und ihrem Gutachten im Wege des Landgerichts-Präsidenten und des Ober-Procurators dem General-Procurator vor, durch welchen der Candidat nach Maßgabe der Prüfung entweder abgewiesen wird, oder das Qualifications-Attest erhält. (Regulativ vom 16. Februar 1832, §§. 35, 36 und 38.)

Die Prüfung der Notariats-Candidaten, der die Auscultators-Prüfung voranzugehen hat, geschieht durch eine Com-

Commission von zwei Mitgliedern des Landgerichtes, welche der Präsident hiezu bestimmt, von einem Staats-Procurator und von zwei Notaren, welche der Landgerichts-Präsident und der Ober-Procurator ernennen. Das Prüfungs-Protokoll wird nebst den schriftlichen Ausarbeitungen und nebst der Censur der Prüfungs-Commission vom Ober-Procurator dem General-Procurator zur weitem Beförderung an den Justiz-Minister vorgelegt. (Not. Ord. vom 25. April 1822, Art. 7 und 8, Resc. vom 29. Juli 1840.)

Zur Vornahme der Auscultatoren-Prüfung (der ersten Staatsprüfung) werden mit Anfang des Justizjahres ein Rath des Landgerichtes und ein Staats-Procurator, jener vom Landgerichts-Präsidenten, dieser aber vom Ober-Procurator als Prüfungs-Commissäre für das laufende Jahr ernannt. (Circular vom 31. März 1834, S. 1.) Die Prüfung ist bloß mündlich. Die Prüfungs-Commissäre legen das Protokoll, in welchem die Materien, aus denen geprüft wurde, anzugeben sind, mit ihrem Gutachten dem Präsidenten des Landgerichtes und dem Ober-Procurator vor, die, wenn sie das Resultat befriedigend finden, dem Candidaten ein Attest über die wohl zurückgelegte Prüfung pro Auscultatura ertheilen. (Regulativ vom 16. Februar 1832, S. 12.)

Wegen Ablegung der Referendariats-Prüfung (der zweiten Staatsprüfung) müssen sich die Auscultatoren in einem schriftlichen Gesuche an den Präsidenten des Landgerichtes und an den Ober-Procurator wenden, die, wenn die gesetzlichen Erfordernisse ausgewiesen sind, die Zulassung zur Prüfung bewilligen. (Regulativ vom 16. Februar 1832, S. 20.)

Die Prüfung ist eine schriftliche und mündliche. Die schriftliche Ausarbeitung, die eine beim Landgerichte verhandelte Sache betrifft, wird von einem Rathe des Landgerichtes und von einem Staats-Procurator geprüft. Hat der Candidat bei dieser Prüfung nicht genüget, so wird er vom Präsidenten des Landgerichtes und vom Ober-Procurator auf eine bestimmte Zeit zurückgewiesen, nach deren Verlauf er sich wieder zur Prüfung melden kann. Sind die Censuren der Prüfungs-Commissäre nicht übereinstimmend, so entscheiden der Präsident und der Ober-Procurator, welcher derselben der Vorzug gebührt, oder sie überlassen nach ihrem Gutbefinden die Entscheidung dem Ausspruche der Kammer, die in der Sache erkannt hat. Ist aber die schrift-

liche Prüfung entsprechend ausgefallen, so wird der Auscultator über Bericht des Landgerichts-Präsidenten und des Ober-Procurators vom ersten Präsidenten des Appellhofes und vom General-Procurator zur mündlichen Prüfung zugelassen, die vor zwei Rätthen des Appellhofes, welche der erste Präsident ernannt, und vor einem, vom General-Procurator zu ernennenden Beamten des öffentlichen Ministeriums abgelegt wird. Diese Commissäre relationiren über den Erfolg der abgelegten Prüfung, worüber der erste Präsident des Appellhofes und der General-Procurator an den Justiz-Minister, von dem die Beförderung des Candidaten zum Referendariate abhängt, Bericht erstatten. (Regulativ vom 16. Februar 1832, §. 24 und Circulare vom 31. März 1834, §. 2.)

Die dritte Prüfung, die zu den Stellen als Präsident, Rath oder Assessor eines Gerichtes, als General-Procurator, General-Advocat, Ober-Procurator und Staats-Procurator und als Advocat-Anwalt erforderlich ist, wird vor der Immediat-Justiz-Examinations-Commission in Berlin abgelegt.

Die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung, in welchen die Candidaten nebstbei sich zu erklären haben, ob sie die Anstellung als Assessor bei einem zu bezeichnenden Gerichte, oder als Advocat, oder bloß die Ertheilung eines Qualifications-Attestes wünschen (Resc. vom 6. December 1834), werden beim Präsidenten des Landgerichtes und beim Ober-Procurator überreicht, von denen sie an den ersten Präsidenten des Appellhofes und an den General-Procurator gelangen. Diese legen die Gesuche, die Verhandlungen über die beiden ersten Prüfungen der Candidaten und die betreffenden Dienstesacten über dieselben nebst ihrer gutächlichen Aeußerung über die Aspiranten dem Justiz-Minister vor, welcher der Immediat-Justiz-Examinations-Commission den Auftrag zur Vornahme der schriftlichen und mündlichen Prüfung ertheilet, und nach dem Ausschlage derselben dem Candidaten nach seinem Verlangen das Patent als Assessor oder Advocat, oder aber bloß ein Qualifications-Attest ausstellt. (Instruction vom 8. Februar 1834 und Regul. vom 16. Februar 1832, §. 29.)

Es gehört mit zur Aufgabe der Staatsbehörde, die Beschäftigung der Auscultatoren und der Referendarien, aus denen der Richterstand hervorstreift, zu überwachen. Deshalb wird über die fortschreitende

Beschäftigung derselben auf dem Parquet des Ober-Procurators ein eigenes Register geführt, welches die Namen der Auscultatoren und der Referendarien und den Tag ihrer Verpflichtung enthält.

In dieses Register trägt jeder Auscultator und Referendar den Zeitpunkt selbst ein, wo er eine neue Stage *) beginnt, und die Arbeiten, über die er später ein Zeugniß wünscht. Der Beamte, unter welchem er arbeitet, gibt in einer besonderen Rubrik sein Gutachten über den Werth der Arbeiten und über die Befähigung des Auscultators oder Referendars. (Verord. vom 5. December 1834.)

Wächst die Zahl der Auscultatoren und Referendarien bei einem Landgerichte der Art an, daß sie die für ihre Ausbildung erforderliche Beschäftigung nicht finden können, so haben hievon der Ober-Procurator und der Landgerichts-Präsident dem Justiz-Minister zur weiteren Verfügung die Anzeige zu machen, und

*) In der von dem Präsidenten des Landgerichtes zu Köln und von dem Ober-Procurator daselbst erlassenen Verfügung vom 5. December 1834, welche mit dem Ministerial-Resc. vom 28. December 1834 genehmiget und den übrigen Landgerichten zur Kenntnißnahme mitgetheilt wurde, wird als Regel festgesetzt, daß der Auscultator

- a) drei Monate auf dem Untersuchungsamte als Protokollführer,
- b) drei Monate auf der Gerichtschreiberei und zur Assistenz bei Commissionsterminen in Civilsachen,
- c) drei Monate auf dem Parquet des Ober-Procurators, und
- d) drei Monate in einer der Civilkammern, insbesondere mit Referiren sich beschäftigen müsse.

Die Referendarien sind gehalten:

- a) drei Monate bei einem Friedensgerichte,
- b) drei Monate als Inquirenter bei einem Untersuchungsamte,
- c) drei Monate auf dem Parquet des Ober-Procurators mit Ausarbeitung von Anträgen und Berichten über wichtigere Gegenstände,
- d) drei Monate bei dem Landgerichte mit Referiren, Decretiren, Abhalten von Commissionsterminen und Vorträgen, endlich
- e) ein Jahr bei einem Advocat-Anwalt sich zu beschäftigen.

Jede einzelne für die Auscultatoren und Referendarien vorgeschriebene Arbeitsperiode nennt man Stage.

Die einjährige Dauer der Auscultatur kann vom Landgerichts-Präsidenten und vom Ober-Procurator auf ein halbes Jahr abgekürzt werden, jedoch nur in dem Falle, wenn das Resultat der Auscultators-Prüfung ganz vorzüglich befriedigend gewesen ist, und nach dem Eintritte in die praktische Laufbahn die ungetheilte Anerkennung der Pünctlichkeit, des Fleißes und einer schnellen und richtigen Auffassung bei übertragenen Arbeiten gewonnen wird.

bis zum Eingange derselben keine Muscultatoren anzustellen. (Circulare vom 31. März 1834, S. 5.)

Drittens. Bei der Staatsbehörde und namentlich auf dem Parquet des General-Procurators bilden Personal-Angelegenheiten, Befetzungen, Besoldungs- und Pensionsfachen u. s. w. einen eben so wichtigen, als umfangreichen Zweig der Beschäftigung.

Der General-Procurator am Appellhofe ernennt über den Vorschlag des Landgerichts-Präsidenten und des Ober-Procurators die Gerichtsvollzieher im ganzen Sprengel des Appellhofes. (Cab. Ordre vom 19. November 1818.) Er hat das ausschließende Vorschlagsrecht rücksichtlich der Notare, Anwälte und der Gerichtsschreiber der Friedensgerichte, und er theilet dieses Recht mit dem ersten Präsidenten des Appellhofes bezüglich der Richter und Gerichtsschreiber bei den Landgerichten und beim Appellhofe. Die Vorschläge werden an den Justiz-Minister erstattet.

Stirbt ein Justiz-Beamter, so muß der Ober-Procurator hiervon die Anzeige an den ersten Präsidenten des Appellhofes, an den General-Procurator und an den Justiz-Minister machen, und zugleich berichten, ob der Verstorbene Personen zurückgelassen habe, die auf das Gnaden- und Sterbequartal Anspruch haben.

Die Gerichtsschreiber der Friedensgerichte, der Landgerichte und des Appellhofes müssen jährlich Auszüge aus ihren Emolumenten-Registern der Staatsbehörde vorlegen, von welcher sie der betreffenden Regierung mitgetheilt werden. Die Gerichtsschreiber beziehen nämlich nebst einer fixen Besoldung gewisse Sporteln. Da nun bei Bemessung der Pension, deren sie fähig sind, auch diese Sporteln im Durchschnitte der drei letzten Jahre in Anschlag gebracht werden, so erklärt sich die Vorlage der gedachten Auszüge.

Viertens. Die Staatsbehörde übergibt dem Justiz-Minister halbjährig das Verzeichniß der gegen Justiz-Beamte erkannten Geldstrafen und monatlich übergeben die Ober-Procuratoren die sogenannten Präsenz-Register, d. i. die Verzeichnisse über die bei den Sitzungen anwesenden Gerichtspersonen dem General-Procurator. Nicht minder haben die Ober-Procuratoren am Schlusse eines jeden Jahres über die vorgenommene Revision der Notariatsbücher, der Vormundschafts- und Civilstands-Register und über die hierbei bemerkten Mängel und Gebrechen an den General-Procurator Bericht zu erstatten.

Fünftens. Der erste Präsident des Appellations-Gerichtshofes und der General-Procurator machen die Vorschläge zur jährlichen Bildung der Senate bei diesem Gerichtshofe, und übergeben dieselben dem Justiz-Minister zur Bestätigung. (Rescript vom 15. November 1833.)

Die Vorschläge über die jährliche Bildung der Kammern bei den Landgerichten mußten früher von den Landgerichts-Präsidenten und von den Ober-Procuratoren an den ersten Präsidenten des Appellhofes und an den General-Procurator und durch diese an den Justiz-Minister zur Bestätigung gelangen, nun kommen sie aber unmittelbar dahin. (Resc. vom 15. November 1833. *)

Der Ober-Procurator und der Landgerichts-Präsident haben aus den Mitgliedern des Landgerichtes diejenigen vorzuschlagen, welche den Dienst als Instruktionsrichter auf zwei (früher nach Artikel 55 der Crim. Proc. Ord. drei) Jahre zu versehen haben. Dieser Vorschlag geht an den ersten Präsidenten des Appellhofes und an den General-Procurator, die denselben mit ihren allfälligen Bemerkungen dem Justiz-Minister vorlegen, dem die Wahl der Instruktionsrichter zusteht.

*) Der Appellations-Gerichtshof zu Köln besteht aus drei Civil-Senaten und aus einem Anklage-Senat. Nach dem Gesetze vom 27. Vent. VIII., Art. 27 und nach dem Decrete vom 6. Juli 1810, Art. 2, darf ein Civil-Senat nicht aus weniger, als sieben, und der Anklage-Senat nicht aus weniger, als fünf Richtern mit Einschluß des Präsidenten bestehen. Gegenwärtig zählt der Appellations-Gerichtshof einen ersten Präsidenten, drei Senats-Präsidenten, 24 Räte und zwei Assessoren.

Der Senat, dem der erste Präsident vorsieht, heißt der erste Senat. In soferne nicht schon durch das Gesetz den einzelnen Civil-Senaten bestimmte Geschäfte zugewiesen sind, hängt die Vertheilung der Arbeiten unter diese Senate vom Ermessen des ersten Präsidenten ab, der jedoch hiebei auf den Zusammenhang der Sachen Rücksicht zu nehmen hat.

Die Landgerichte zu Aachen, Coblenz, Köln, Düsseldorf und Trier bestehen aus zwei Civilkammern und aus einer Zuchtpolizei-Kammer, dagegen jene zu Cleve, Elberfeld und Saarbrücken aus einer Civilkammer und einer Zuchtpolizei-Kammer. Die fünf ersten Landgerichte haben einen Präsidenten, zwei Kammer-Präsidenten, sieben bis neun Räte und mehrere Assessoren, von welchen letzteren jedoch nur die etatsmäßigen ganz die Stelle eines Richters bekleiden; die drei anderen Landgerichte haben einen Präsidenten, einen Kammer-Präsidenten, vier Räte und mehrere theils etatsmäßige, theils nicht etatsmäßige Assessoren. Bei den Landgerichten von zwei Civilkammern heißt jene, welcher der Präsident vorsieht, die erste Civilkammer, der durch das Gesetz gewisse Rechts-

Sechstens. Am Schlusse des Justizjahres haben die Ober-Procuratoren die Ausweise über die bei den Landgerichten vorgekommenen Geschäfte zu verfassen, und dieselben nebst den an sie gelangenden Geschäftstabellen der Friedensgerichte dem General-Procurator vorzulegen. An letztern übergeben auch die Handelsgerichte ihre Geschäftstabellen. Der General-Procurator befördert diese Tabellen mit dem Ausweise über die Geschäfte des Appellhofes an den Justiz-Minister.

sachen, wie z. B. Streitigkeiten, die den Staat, die Gemeinden und öffentliche Anstalten u. s. w. betreffen, vorbehalten sind, während die übrigen Rechts-sachen nach dem Gutbefinden des Präsidenten unter die beiden Kammern vertheilt werden.

Die Civilkammer, und zwar bei den Landgerichten, wo deren zwei sind, die erste Civilkammer ist zugleich zur Entscheidung der Zuchtpolizei-Sachen in zweiter Instanz berufen, in welcher Eigenschaft sie correctionelle Appellkammer genannt wird.

Aus einer Civilkammer wird ferner die aus drei Richtern bestehende Rathskammer in Untersuchungsfachen zusammengesetzt. Zu dieser Civilkammer gehören die Instructionenrichter, die, in soferne sie nicht durch ihr Amt als Instructionenrichter abgehalten sind, in derselben den Dienst versehen müssen.

Die aus drei Richtern bestehende Zuchtpolizei-Kammer entscheidet auch als zweite Instanz in Polzeisachen.

Aus den Mitgliedern des Landgerichtes, und so weit die Umstände nur irgend gestatten, aus den ältesten derselben werden endlich die vier Richter gewählt, die unter dem Vorfize eines Appellations-Gerichtsrathes als Präsidenten bei den Assisen zu fungiren haben.

Nach dem Decrete vom 30. März 1808, Art. 5 und 50, muß nun jährlich ein Wechsel in Besetzung der einzelnen Senate rücksichtlich Kammern stattfinden, dergestalt, daß nach und nach alle Richter den Dienst in allen Senaten rücksichtlich Kammern thun. Nur der älteste Rath (doyen) des Appellations-Gerichtshofes soll bei dem Senate bleiben, dem der erste Präsident vorsitzt. Dieser Wechsel soll nach dem Decrete vom 6. Juli 1810, Art. 15, in der Art geschehen, daß jährlich ein Drittheil der Mitglieder eines Senates rücksichtlich einer Kammer in einen anderen Senat, rücksichtlich in eine andere Kammer übergeht, worüber, wie gesagt, beim Appellhofe der erste Präsident und der General-Procurator, und bei den Landgerichten die Präsidenten und die Ober-Procuratoren die dem Justiz-Minister zur Befätigung vorzulegenden Vorschläge zu machen haben.

Dieser Wechsel bringt stets neues Leben in die verschiedenen Abtheilungen der Gerichte, er stellt sich als kräftige Schutzwehr dem gefährlichen Einflusse der Präjudizien entgegen, er verhütet die der Justizpflege so abträgliche Einseitigkeit in der praktischen Ausbildung der Richter, und er läßt nicht die ganze Lebensdauer eines Richters den mehr oder minder obiosen Geschäften in Strafsachen als Opfer verfallen.

Sie bentens. Gleichwie die Staatsbehörde die von ministeriellen Beamten oder von Behörden der freiwilligen Gerichtsbarkeit an sie gestellten Fragen über Anstände und Zweifel, die sich in der Geschäftsführung dieser Beamten und Behörden ergeben, zu erledigen hat, eben so hat sie die sich ihr ergebenden und einer Abhilfe bedürftigen Anstände dem Justiz-Minister anzuzeigen, von dem übrigens der General-Procurator und durch diesen die Ober-Procuratoren in Gesetzgebungs- und Organisations-Angelegenheiten nicht selten um ihre Meinung vernommen werden.

Achtens. Die Staatsbehörde hat Armenrechtsgesuche zu prüfen und hierüber ihren Antrag an das Gericht zu nehmen. Von der gerichtlichen Erledigung dieser Gesuche werden die Parteien durch die Staatsbehörde verständigt. Die Beilage Nr. 51 enthält eine solche Verständigung. Der Advocat-Anwalt und der Gerichtsvollzieher, die der zum Armenrecht zugelassenen Partei ihre Dienste unentgeltlich zu leisten haben, werden, und zwar der erstere vom Gerichte, der letztere aber von der Staatsbehörde aufgestellt.

Die in erster Instanz bewilligte Zulassung zum Armenrechte gibt nicht den Genuß desselben in zweiter Instanz und beim Cassationshofe, weshalb dieser Genuß insbesondere angefocht werden muß, wobei den General-Procuratoren die gleiche Amtshandlung obliegt.

Neuntens. In dem Bereiche der Staatsbehörde liegt auch die Berichterstattung über die verschiedenen Gnadengesuche. Sie befördert Dispensationsgesuche in Ehesachen mit ihrem Gut-

Hier muß übrigens noch bemerkt werden, daß die Civil-Senate des Appellhofes und die Civilkammern der Landgerichte da, wo deren zwei sind, während der Monate September und October Ferien haben, daß aber zur Abthnung der summarischen und dringlichen Sachen während dieser Zeit eine eigene Ferienkammer gebildet werden müsse. Der Ferien Senat des Appellhofes hat aus sieben Richtern zu bestehen, und es hat abwechselnd der Präsident des zweiten oder dritten Senates den Vorsitz zu führen. In der Ferienkammer bei den Landgerichten geschieht der Dienst jedes Jahr abwechselnd durch den Präsidenten, oder durch einen der Kammer-Präsidenten und durch zwei Richter. Die Zusammensetzung der Ferienkammer muß so geschehen, daß nach und nach alle an die Reihe kommen. Der Anlage-Senat, die Instructionsrichter, die Zuchtpolizei-Kammer und die Staatsbehörde haben keine Ferien. (Decret vom 30. März 1808, Art. 40 — 45, 75 — 78, Decret vom 6. Juli 1810, Art. 29 — 31, und Decret vom 18. August 1810, Art. 36 und 37.)

achten an den Justiz-Minister und die Befreiung vom zweiten Aufgebote vor der Trauung kann sie selbst gestatten. (Art. 145, 164, 169, Civ. G. B., Consularbeschluß vom 20. Prair. XI. und Verord. vom 6. Juni 1817.)

Zehntens. Jedem Gerichte wird jährlich eine bestimmte Summe überwiesen, aus welcher Papier, Federn, Tinte, die Beheizung, die Beleuchtung, die Besoldung der Castellane, sowie die Baulichkeiten, in soferne sie den Betrag von 50 Thalern nicht übersteigen, bestritten werden müssen. Diese Summe, die man Bureau- oder Kanzleikosten-Fond nennt, wird über Anweisung des Präsidenten und des Ober-Procurators, rücksichtlich General-Procurators an den Ober-Secretär des Gerichtes in vierteljährigen Anticipativ-Raten ausbezahlt. Hieraus bestreitet der Ober-Secretär die Auslagen, zu denen er die Anweisung vom Präsidenten und vom Ober-Procurator, rücksichtlich General-Procurator erhält, und legt am Schlusse des Jahres Rechnung, die durch den General-Procurator an den Justiz-Minister gelangt.

Bei allen größeren Baulichkeiten muß die Staatsbehörde um die Genehmigung und um Anweisung des entsprechenden Geldbetrages beim Justiz-Minister ansuchen.

Die Miethe von Privatgebäuden zur Unterbringung der Friedensgerichte wird vom General-Procurator besorgt.

Die Secretäre der Gerichte haben über sämtliche Geräthschaften, Bücher und sonstiges Mobiliar-Eigenthum der Gerichte Inventarien zu führen, und hierüber jährlich dem Ober-Procurator, rücksichtlich dem General-Procurator eine Bescheinigung einzureichen, die vom Parquet der betreffenden Regierung mitgetheilt wird. (Mese. vom 2. October 1826.)

Diese Fälle des staatsbehördlichen Einschreitens sind jedoch nicht tarative aufgeführt.

Wohin wir auf dem Felde der Justizverwaltung die Blicke wenden, überall begegnet uns die Staatsbehörde; sie ist das Auge, durch das die Regierung die Bedürfnisse der Justiz wahrnimmt, sie ist das Organ, durch welches die Verbindung zwischen den Gerichten und dem Justiz-Minister vermittelt wird, sie ist die eifrige Beschützerin der richterlichen Selbstständigkeit, indem sie dem Richterstande eine Menge von Geschäften abnimmt, die ihn von seinem eigentlichen Berufe, das ist vom Rechtsprechen, entfernen würden.

Formularien.

18

| Was verfügt worden | Datum der Verfügung | Datum des Abganges | Ort der Aufbewahrung | Bemerkungen |
|--------------------|---------------------|--------------------|----------------------------|-------------|
| | | | Fach Nr. | |
| | | | Fach Nr. | |
| | | | Fach Nr. | |
| | | | Fach Nr. | |
| | | | Fach Nr. | |
| | | | Fach Nr. | |
| | | | Fach Nr. | |
| | | | Fach Nr. | |
| | | | Fach Nr. | |

Monat

| Laufende Nr. | Präsenzdatum | Namen des Einsenders | Inhalt | Datum |
|--------------|--------------|----------------------------|--------|-------|
| | | | | |

Anmerkung. Die siebente Rubrik zeigt das Datum, wann die die achte Rubrik zeigt das Datum, wann die Acten an den

18

| Decer- nent | Datum | | Inhalt der Verfü g u n g | Datum | |
|----------------|-------------------------------------|--|--------------------------------|----------------|-----------------------|
| | der Zu- stellung der Acten | wann solche zurück- gekom- men | | der- selben | der Abfen- dung |
| | | | | | |

Acten vom Parquet-Secretär dem Decernenten übergeben, und Secretär zurückgestellt worden sind.

| Laufende Nr. | Datum | | Namen des Beschwerde- führers | Namen des Beamten gegen den Beschwerde geführt wird | Grund der Beschwerde |
|-----------------|-------|-----|--|---|----------------------------|
| | Monat | Tag | | | |
| | | | | | |

| Datum | | Lage der Sache | Registriert zu |
|-------|------|----------------|-------------------|
| Monat | Tage | | |
| | | | |

18

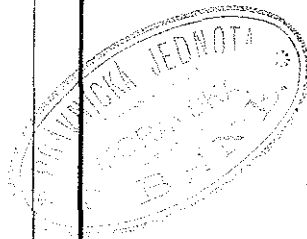
| Datum | | Lage der Sache | Beschlüsse oder Urtheile | Decernent | Bemerkungen |
|---------|----------------|----------------------|--------------------------------|-----------|-------------|
| berufen | der Verhaftung | | | | |
| | | | | | |

| Verbrechen oder Vergehen, zu wessen Nachtheile, und wo es geschehen | Datum | | Lage der Sache |
|---|-----------|----------------|----------------|
| | verlassen | der Verhaftung | |
| | | | |

| Urtheile | Tag des Antrittes der Strafe | Tag der Beendigung | Bemerkungen |
|----------|---------------------------------------|--------------------------|-------------|
| | | | |

| Inhalt des Urtheiles | Ob Cassation eingelegt | Datum des Cassations- Urtheiles | | | Bemerkungen |
|----------------------------|------------------------------|--|-------|-----|-------------|
| | | Jahr | Monat | Tag | |
| | | | | | |

| Datum des Eintrittes | | Anfang der Strafe | | | Ende der Strafe | | | Datum der Entlassung | | | Nebenbestimmungen des Urtheiles und sonstige Bemerkungen |
|----------------------|-------|-------------------|-------|------|-----------------|-------|------|----------------------|-------|------|--|
| Tag | Monat | Tag | Monat | Jahr | Tag | Monat | Jahr | Tag | Monat | Jahr | |
| | | | | | | | | | | | |



| Nr. des D.Reg. | Namen | Vor- namen | Alter | Gewerbe | Wohnort | Vergehen | Tag des Urtheiles erster Instanz |
|----------------------|-------|---------------|-------|---------|---------|----------|---|
| | | | | | | | |

| Vorlaufende Nr. | Tag der Präsen- tation des Affidavits | Namen des Einsenders oder Deponenten | Rubrik der Sache, zu welcher das Depositum gehört | Bezeichnung der deponirten Gegenstände | Empfangs- Bescheinigung des mit der Annahme zur gerichtlichen Affidavition beauftragten Beamten |
|-----------------|--|--|--|--|--|
| | | | | | |

| Datum der Ausgäbe-Verfügung | Namen des Empfängers | Bezeichnung der zu verausgabenden Gegenstände | Bemerkungen |
|-----------------------------|----------------------------|---|-------------|
| | | | |

| Tausende Nummer | Benennung der Urkunde | N a m e n | |
|-----------------|-----------------------------|--|----------------------|
| | | des Beamten, der die Verfügung erlassen hat | des Geschuldigten |
| | | | |

| Laufende Nummer | Datum der Annahmeverfügung | Datum der erfolgten Deposition | Nummer des Control-Registers | Namen des Einsenders oder Deponenten | Rubrik der Sache, zu welcher das Depositum gehört | Bezeichnung der deponirten Gegenstände |
|-----------------|----------------------------|--------------------------------|------------------------------|--------------------------------------|---|--|
| | | | | | | |

| Ort der Aufbewahrung | Datum der Ausgabe- Verfügung | Name des Empfängers | Bezeichnung der verausgabten Gegenstände | Datum der erfolgten Extradition | Quittung des Empfängers oder Hinweisung auf die besondern Ausgabe-Beläge |
|----------------------------|---------------------------------|---------------------------|---|------------------------------------|---|
| | | | | | |

Nr. 15.

In Untersuchungsfachen wider

ist (sind) d sub Nr. des Control-Buches asservirten
Ueberführungsstücke, zum Gebrauche im heutigen Termine, herauszugeben.

Düsseldorf den ten

18

Nr. 16.

| | |
|---------------|----------------------------|
| <i>ad Nr.</i> | des <i>Del.Reg. pro 18</i> |
| <i>Nr.</i> | des <i>Ass.Reg.</i> |

Nachdem nunmehr die Untersuchungssache wider

durch
beendet ist, so wird der Herr Secretär
beauftragt, die sub Nr. des Reservaten-Registers
eingetragenen Ueberführungsstücke, und zwar:

auf Verlangen de selben gegen Empfangsbcheinigung
herauszugeben.
Köln den

Der Ober-Procurator:

Die vorgenannten Empfänger sind durch den Bürgermeister
(Polizei-Commissär
) von der erfolgten Rückgabe-
Verfügung zu benachrichtigen.

Köln u. s.

Der Ober-Procurator:

Nr. 17.

Sie werden hiedurch benachrichtigt, daß die Rückgabe der
Ihnen aus der Untersuchungssache gegen
zugehörigen Gegenstände,
bestehend in

verfügt worden ist und selbige gegen Ihre Quittung beim
Asservator, Landgerichts-Secretär
hierselbst in Empfang genommen
werden können.

Köln den

ten

184

Der königliche Ober-Procurator:

An
den

pr. Adresse zur gef. Behändigung
an den königl. Herrn Bürgermeister

zu

N

N. N.

Nr. 18.

Verzeichniß

der

dem königlichen Ober-Procurator zu Köln in dem Zeitraume

vom ten bis zum ten 184

angezeigten oder sonst bekannt gewordenen

Verbrechen und Vergehen.

Br. m. dem Herrn General-Procurator, Hochwohlgeboren
zu Köln, ganz gehorsamst überreicht.

Köln den ten 184

Der Ober-Procurator:

| Nr. des De- sirens- Reg. | Tag des Em- pfanges | Bezeichnung der Verbrechen und Vergehen | Tag, an wel- chem sie began- gen worden | Namen, Vornamen und Gewerbe der Beschuldigten |
|--------------------------------------|------------------------------|---|--|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| | | | | |

| Wohnort 6 | Antrag des öffentlichen Ministeriums 7 | Lage der Procedur 8 | Bemerkungen 9 |
|--------------|--|------------------------------|------------------|
| | | | |

Beugen-Vorladungs-Befehl.

Wir

Instructionsrichter beim königlich = preussischen Landgerichte zu Köln,
befehlen jedem Gerichtsvollzieher und Agenten der öffentlichen Macht,
d

vorzuladen, den mittags
Uhr, bei Vermeidung der im Art. 80 der Criminal-Pro-
cess-Ordnung bestimmten Strafe
in dem zu Köln auf der Burgmauer gelegenen Justiz-
Gebäude, Zimmer Nr. persönlich zu erscheinen, um in der Unter-
suchung

als Zeug vernommen zu werden.
Köln den 184

Nr. des Contr. Regist.

Gesehen und wird der Gerichtsvollzieher
zu mit der Vollziehung beauftragt.
Köln den 184

Der Ober-Procurator:

Nr. 20.

Erscheinungs-Befehl.

Wir

Instructionsrichter beim königlich-preussischen Landgerichte zu Köln
befehlen jedem Gerichtsvollzieher und Agenten der öffentlichen Macht,

vorzuladen, den

mittags Uhr,

in dem zu Köln auf der Burgmauer gelegenen
Justiz-Gebäude, Zimmer Nr. , persönlich zu erscheinen, um über
dasjenige, dessen beschuldigt wird, vernommen zu
werden.

Im Nichterscheinungs-falle wird gegen

dem Befehl ge-

mäß. verfahren werden.

Köln den

184

Nr. des Contr. Regist.

Gesehen und wird der Gerichtsvollzieher
zu mit der Vollziehung beauftragt.
den

Der Ober-Procurator:

Vorführungs-Befehl.

Wir und Instructiönsrichter
 beim königlichen Untersuchungsamte zu Köln, befehlen jedem Gerichts=
 vollzieher oder Agenten der öffentlichen Gewalt d

Uns vorzuführen, und sich dabei nach den Vorschriften des Gesetzes zu benehmen, damit d hier gedachte über dasjenige, dessen beschuldigt ist, vernommen werde.

Wir fordern alle und jede auf, denen die öffentliche Gewalt anvertraut ist, im Falle der Nothwendigkeit, zur Vollstreckung des gegenwärtigen Befehles hilfreiche Hand zu leisten.

Gegeben zu

den ten

184

Der Instructiönsrichter :

B. m. s. p. r. an den königlichen Herren

mit dem ergebenen Ersuchen, die baldige Vollstreckung dieses Vorführungs-Befehles durch die Gensd'armerie gefälligst veranlassen zu wollen.

Köln den

Der königliche Ober-Procurator :

Köln den

Der Schreiner N. N., der Schlossergesell N. N., der Gelbgießer N. N., der Tagelöhner N. N., die Katharina N., dessen Ehefrau, und der Schuhmacher N. N. sind hinreichend gravirt, und zwar:

1. die drei Erstgenannten in der Nacht vom 24. zum 25. September d. J. in dem Wohnhause des Schneiders N. N. mittelst Einbruches und Einsteigens gemeinschaftlich Tücher, Kleidungsstücke und andere Gegenstände gestohlen zu haben, und die drei Letztgenannten einen Theil dieser gestohlenen Sachen wissentlich, daß sie gestohlen worden, verhehlt zu haben;

2. der Schlossergesell N. N. außerdem in der Nacht vom 18. zum 19. September d. J. in dem Wohnhause des Bäckers N. N. mittelst Gebrauches eines Nachschlüssels eine Tischdecke, einen Damenbeutel, eine silberne Brille gestohlen, oder doch die unter den vorerwähnten Umständen gestohlene Brille wissend, daß sie gestohlen worden, verhehlt zu haben.

Nach Einsicht der Art. 384, 381, Nr. 4, 386, Nr. 1, 59 und 62 des Straf-Gesetzbuches trage ich an: gegen die sechs Beschuldigten einen Criminal-Arrestbefehl zu erlassen, und die Uebersendung der Acten an den General-Procurator bei dem hiesigen Appellations-Gerichtshofe zu verordnen.

N. N.,
Staats-Procurator.

Nr. 26.

Köln den

A n t r a g.

1. Johann N., 34 Jahre alt, Schuster,
 2. Hubert N., 34 Jahre alt, Tischler,
 beide geboren und wohnhaft in Köln, sind genügend be-
 schwert, gemeinschaftlich miteinander am 29. März d. J.
 aus der Wohnung des N. N. in Köln demselben einen
 Schlafrock gestohlen zu haben, ein Verbrechen vorgesehen
 durch Art. 386, Nr. 1, des Straf-Gesetzbuches.

In Gemäßheit des Art. 231 der Straf-Proceß-
 Ordnung trage ich an:

Der königliche Appellations = Gerichtshof wolle die
 Anklage gegen Johann N. und Hubert N. erkennen, und
 dieselben vor den königlichen Assisenhof zu Köln verweisen.

Der königliche General-Procurator :

Anklageact

gegen 1. Johann N., Schuster, 34 Jahre alt,
2. Hubert N., Tischler, 34 Jahre alt.

Am 29. März d. J. wurde dem N. N. in Köln sein Schlafrock aus einem zu ebener Erde befindlichen Zimmer seiner Wohnung gestohlen. In diesem Zimmer stand ein Fenster nach der Straße zu offen, und man konnte, wenn man von außen auf die Brüstung des Fensters trat, den Schlafrock erreichen.

Die Höhe der Brüstung war 5 Schuh von der Erde. Johann N. und Hubert N., zwei Individuen, welche schon zu wiederholten Malen wegen Diebstahl bestraft worden, und auch jetzt noch wegen mehreren Diebstählen in Untersuchung befangen sind, sind geständig, den Diebstahl des Schlafrockes gemeinschaftlich ausgeführt zu haben.

Beide hatten unmittelbar vor der Ausführung anderwärts einen Stuhl gestohlen. Hubert N. brachte denselben vor das offene Fenster, stieg auf demselben zur äußeren Brüstung hinauf, nahm den Schlafrock, und reichte denselben dem Johann N., welcher daneben stand, den Rock annahm, und bei N. verkaufte.

Eine gewisse N. N. war Augenzeugin des Diebstahls. Demnach werden Johann N. und Hubert N. angeklagt: Am 29. März d. J. gemeinschaftlich aus der Wohnung des N. N. in Köln demselben einen Schlafrock gestohlen zu haben; ein Verbrechen, vorgesehen durch den Art. 386, Nr. 1, des Straf-Gesetzbuches.

Köln den

Der königliche General-Procurator:

Nr. 28.

Unter Remission der mit dem Berichte vom
eingesandten Untersuchungs-Acten gegen

empfangen Euer Hochwohlgeboren begehend das von dem
königlichen Appellations-Gerichtshofe in dieser Sache am
erlassene Erkenntniß zur gefälligen
weitem Veranlassung.

K ö l n den t e n 184

Der General-Procurator :

An

den königlichen Herrn Ober-Procurator,

Hochwohlgeboren

zu

M

Nr. 29.

In Gemäßheit des Art. 245 der Straf-Proceß-Ordnung benachrichtige ich Sie, Herr Bürgermeister, daß durch ein Urtheil des hiesigen königl. Appellations-Gerichtshofes vom
gegen

die Anklage erkannt ist, und daß derselbe vor den Assisenhof
zu verwiesen worden.

K ö l n den ten 184

Der General-Procurator am königl. rheinischen
Appellations-Gerichtshofe:

An

den Herrn

Bürgermeister

zu

M

Nr. 31.

Praes.

Der Gerichtsvollzieher Herr
wird mit der Vorladung beauftragt.

Der Friedensrichter

Königl. Landgericht zu Düsseldorf.**Vorladungs-Befehl.**

Der Ober-Procuratur bei dem hiesigen königl. Landgerichte beauftragt alle Vollzieher gerichtlicher Befehle, die unten benannte Person vorzuladen, am tage den ten 184
Morgens 9 Uhr, in der öffentlichen Sitzung des hiesigen königl. Landgerichtes (correctionellen-Kammer), Akademiestraße Nr. 1220, zu erscheinen, um über die Beschuldigung

das Rechtliche verhandeln zu hören.

Düsseldorf den ten 184

Der königl. Procurator :

| Canton | | | | |
|--------|-------------------------------|----------|--------------------------|---------|
| Nr. | Namen der Beschuldigten | Vornamen | Stand oder Gewerbe | Wohnort |
| | | | | |

Vorladungs-Act.

Nr. des Repertoriums

Von dem Gerichts-
vollzieher den Act zur
rückerhalten am

eingetragen sub.
Nr. der
Controle und zur
Post befördert den

Heute den
achtzehn hundert und vierzig auf Anstehen des öffent-
lichen Ministeriums beim königl. Landgerichte zu
Düsseldorf und in Gemäßheit des umstehenden Vor-
ladungs-Befehles, habe ich

, beim königl. Landgerichte Düsseldorf ange-
stellter und zu wohnender Gerichts-
vollzieher vorgeladen auf den
Jahres 184, Morgens 9 Uhr, in der öffentlichen
Sitzung des königl. Landgerichtes zu Düsseldorf
(correctionellen- Kammer), Akademiestraße
Nr. 1220, zu erscheinen.

1)

Der Friedensrichter. um über die Beschuldigung

das Rechtliche verhandeln zu hören.

Damit d Bergeladene keine Unwissenheit vor-
schützen könne, so habe ich, Sprechend wie oben,
d selben Abschrift gegenwärtigen Actes zurückgelassen.

Die Kosten betragen:

Kosten. Taxe vom 10. Juli 1833.

| | Thlr. | Sgr. | Pf. | |
|--------------------|-------|------|-----|---------------------|
| Original | — | 4 | — | Abschnitt V. Nr. 1. |
| Abchrift | — | — | — | " " " 2. |
| Reise | — | — | — | " " " 17. |

**Der Gerichts-
vollzieher.**

Summe Thlr. Sgr. Pf.

Davon sind:

- a) eventuelle Gebühren " " "
- b) definitive Gebühren " " "

Summe Thlr. Sgr. Pf.

Vorladungs- und Zustellungs-Act.

Nr.
des Repertorium's.

Von dem Gerichts-
vollzieher den Act zu-
rückgehalten am
eingetragen sub
Nr. der Con-
trolle und zur Post
befördert den
Der Friedensrichter

Heute den
achtzehn hundert
auf Anstehen des öffentlichen Ministeriums beim
königl. Landgerichte zu Düsseldorf und in Gemäß-
heit des umstehenden Befehles, habe ich unterzeichne-
ter beim königl.
Landgerichte zu Düsseldorf angestellter und zu
wohnender Gerichtsvollzieher, vorgela-
den auf den
Jahres 184 , Morgens 9 Uhr, in der öffentli-
chen Sitzung des königl. Landgerichtes zu Düsseldorf
(correctionellen- Kammer), Akademiestraße
Nr. 1220, zu erscheinen.

1)

um in der Untersuchung d
ein Zeugniß der Wahrheit abzulegen.
Damit nun d Vorgeladene keine Unwissen-
heit vorschützen könne , habe ich sprechend wie oben,
d selbe in Wohnung Abschrift gegen-
wärtigen Act's zurücklassen.

Kosten betragen: Reichsthlr. Sgr. Pf.
Taxe vom 10. Juli 1833.

| | | | |
|------------------------|----------------|----------------------|----------------------|
| | Thlr. Sgr. Pf. | | Der Gerichts- |
| Original | 4 | — Abschnitt V. Nr 1. | vollzieher. |
| Abschrift | — | — " " " 2. | |
| Reise Meilen | — | — " " " 17. | |

Summe Rthlr. Sgr. Pf.

Davon sind:

| | | | |
|----------------------------------|--------|------|-----|
| a) eventuelle Gebühren | Rthlr. | Sgr. | Pf. |
| b) definitive Gebühren | " | " | " |
| Summe | Rthlr. | Sgr. | Pf. |

Assisen zu Köln

Der Angez.

| Nr. | Sitzungstag | Vor- und Zunamen | Alter | Gewerbe |
|-----|-------------|--|----------------|--------------------------------|
| 1 | 26. April | Braunly Gustav | 52 | Lohndiener |
| 2 | 27. " | { Koch Caspar Kopp Carl Jacob | 22 15 | Färbergeselle ohne |
| 3 | 27. " | Joosten Johann Adam | 22 | Blaufärber |
| 4 | 28. " | { Prior Margaretha Groß Apollonia Efferß, Ehefrau Rüben, R. | 22 26 35 | Dienstmagd " ohne |
| 5 | 28. " | { Prior Margaretha Helbig Franziska | 22 22 | Dienstmagd " |
| 6 | 29. " | { Fuchs Philipp Meinhard Johann Heinrich Niederhausen Roderich | 50 66 56 | Tagelöhner " Uckerer |
| 7 | 2. Mai | Menze Heinrich | 49 | Tagelöhner |
| 8 | 2. " | Lauter Theodor | 22 | " |
| 9 | 3. " | { Schmitz Anton Knöchel Jacob | 34 25 | Schreiner Steindrucker |
| 10 | 3. " | Kastner Simon Jacob Wilh. | 18 | Handlungslehrling |
| 11 | 4. " | { Schmitz Joseph Kottland, Ehefrau Schmitz Elisabeth | 33 36 | Uckerer ohne |
| 12 | 4. " | Saam Caspar | 25 | Müller |
| 13 | 5. " | { Bleser Wilhelm Epor Hermann Joseph | 49 33 | Tagelöhner " |
| 14 | 6. " | { Jost Peter Joseph Jost, Chef. Hansen, Kath. Jost Gerhard | 30 24 22 | Uhrmacher ohne Uhrmacher |
| 15 | 6. " | Rümken Eva | 24 | Neuwäscherin |

pro II. Quartal 1848.

Flagten

| Wohnort | Verbrechen | Zeugen | Namen der Verteidiger |
|---------------|------------------|--------|-----------------------------|
| Köln | Fälschung | 3 | Mayer |
| Mülheim | Diebstahl | 5 | Nacken |
| Cochern | " | | Laufenberg |
| Eggerstein | " | 5 | Rheifer |
| Bonn | Fälsches Zeugniß | | Ehert |
| Cobern | resp. | 16 | Dubelmann |
| Köln | Verleitung dazu | | Rath |
| Bonn | Diebstahl | 5 | Ehert |
| Düsseldorf | " | | Eller |
| Gansau | Fälsches Zeugniß | | Schumacher |
| Geilhausen | resp. | 16 | Frenß |
| Mu | Verleitung dazu | | Rücker |
| Weringshausen | Fälschung | 3 | Herbez |
| Flittard | Branddrohung | 2 | Rücker |
| Köln | Fälschung | 6 | Wagedes |
| " | " | | Schneider |
| " | Hausdiebstahl | 6 | — |
| Wolsdorf | Diebstahl resp. | 10 | Esser II. |
| " | Sehlerei | | " |
| Walberberg | Mißhandlung | 5 | Rheinstein |
| Monheim | Fälschung | 11 | Eilender |
| Schweiler | " | | Hardung II. |
| Köln | Diebstahl | | Birkhäuser |
| " | resp. | 8 | Herbez |
| " | Sehlerei | | Rücker II. |
| " | Hausdiebstahl | 5 | Fay |

Nr. 37.

Durch Erkenntniß des königl. Landgerichtes in seiner correctionellen
Kammer = Sitzung

Gegen dieß Erkenntniß ist Seitens

das Rechtsmittel der Berufung ergriffen worden.

Dem Herrn Präsidenten des königlichen Landgerichtes gehen daher
die Untersuchungs-Acten mit dem Antrage zu, daß es ihm gefalle,
Tagesfahrt zur Rechtfertigung der Berufung zu bestimmen.

K ö l n den

184

Der königl. Ober-Procurator:

Zeugen.

| Namen | Vornamen | Gewerbe | Wohnort |
|-------|----------|---------|---------|
| | | | |

Nr. 38.

Control-Reg. Nr.

Zuchtpolizei-Appellations-Kammer zu Köln.

Vorladungs-Befehl.Erhalten den ten
184Remittirt den ten
184

Der Gerichtsvollzieher

Nach Einsicht der von
gegen das Urtheil des hiesigen
Zuchtpolizei-Gerichtes vom
eingelegten Berufung in der Untersuchungssache wider
wegen
beauftragt der königl. Ober-Procurator den Gerichtsvoll-
zieher
zu
hierunter bezeichneten
Beschuldigten und Zeugen unter Androhung der auf das
Richterscheinen in den Gesehen bestimmten Nachtheile und
Strafen vorzuladen, in der Sitzung der Zuchtpolizei-Appel-
lations-Kammer des königl. Landgerichtes zu Köln am
Vormittags Uhr,
persönlich zu erscheinen, um über die fragliche Berufung
erkennen zu hören, resp. als Zeuge vernommen zu werden.
Köln den ten 184

Der königliche Ober-Procurator :

| Vorzuladende Beschuldigte | | | | | |
|---------------------------|-------|----------|-----------------------|----------|----------------|
| Nr. | Namen | Vornamen | Stand oder Gewerbe | Wohnort | |
| | | | | Gemeinde | Canton (Kreis) |
| Vorzuladende Zeugen. | | | | | |

Gegenwärtiger Vorladungs-Befehl ist ohne ein besonderes Begleitungsschreiben unter der Adresse des königl. Ober-Procurators zu remittiren; sollten sich jedoch Anstände bei Zustellungen ergeben, so ist darüber in einem besondern Begleitungsschreiben zu berichten.

Nr. 39.

Nr. d. St. R.

AuszugBürger-
meisterei

aus einem correctionellen Urtheile.

Durch Erkenntniß der correctionellen
Kammer des königlichen Landgerichtes zu Köln
vom

wegen
zu einer Gefängnißstrafe von
zu einer Geldbuße von
subsidiarisch im Unvermögensfalle zur ferneren Ge-
fängnißstrafe von
und in die Kosten
verurtheilt worden.

Für die Richtigkeit des Auszuges unter Bescheini-
gung der Rechtskraft

Der Landgerichts-Secretär

Dem Gerichtsvollzieher zur Ein-
tragung ins Gefangen-Register

Köln den 184

Der Ober-Procurator:

Nachdem d

durch Erkenntniß des königlichen Landgerichtes vom
wegen

zu einer strafe von ver-
urtheilt worden ist, ersuche ich Sie d selbe
unverzüglich auffordern zu lassen, sich binnen
3 Tagen zur Strafantrittung im Parquet des Unter-
zeichneten zu melden und d selben zu bedeuten,
daß im entgegengesetzten Falle die königl. Gens-
d'armie requirirt werden würde, zum
Arresthause abzuliefern.

Sie wollen u m g e h e n d über die Erledigung
dieses Auftrages berichten.

K ö l n den ^{ten} 184

Der königliche Ober-Procurator:

An
den Herrn

zu

Nr. 41.

Signalement.

Familien = Namen
 Vornamen
 Alter
 Religion
 Stand
 Gewerbe
 Geburtsort
 Wohnort
 Größe
 Statur
 Haare
 Stirn
 Augen
 Augenbrauen
 Gesicht
 Nase
 Mund
 Kinn
 Zähne
 Dialekt
 Besondere Zeichen

Der hierneben näher bezeichnete

begibt sich heute von hier auf dem kürzesten Wege nach Düsseldorf, um daselbst eine Gefängnißstrafe von abzubüßen.

Condemnat hat sich zu dem Ende bei seiner Ankunft in Düsseldorf unter Vorzeigung dieses auf der Ober-Procuratur behufs seiner Aufnahme im nächstern Zustande zu melden.

Den

184

Der

Der Vorgenannte

hat sich zur Antretung seiner Gefängnißstrafe auf dem Parquet gemeldet, und steht der Aufnahme in das Arresthaus nichts entgegen.

Düsseldorf den

184

Parquet der Ober-Procurator:

Nachweisung

über den Personal-Bestand in der Straf- und Correc-
tions-Anstalt zu Köln am ten 184

| | Inquisiten | | Condemnaten | | | | Transportaten | | Schuldner | | Niederliche Dirnen Kinder | | Total | | | |
|-------------------------|------------|----|-----------------------|----|--------------------------|----|---------------|----|-----------|----|------------------------------|----|-------|--|--|--|
| | | | Corrections- narrs | | Guchthaus- Straflinge | | | | | | | | | | | Zwang- s- arbeits- Straflinge |
| | M. | W. | M. | W. | M. | W. | M. | W. | M. | W. | M. | W. | K. | | | |
| Bestand am | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Es sind zuge- kommen | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Summa | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Es sind abge- gangen | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Beleibt Bestand am | | | | | | | | | | | | | | | | |

Der Director :

(Rückseite)

Namentliche Angabe der Veränderungen.

| Zuwachs | Abgang | Bemerkungen |
|---------|--------|-------------|
| | | |

Nr. 43.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst,

welcher durch Erkenntniß des königl. Landgerichtes hieselbst vom
wegen

zu Gefängnißstrafe verurtheilt und bereits
erfolglos zum Strafantritt aufgefordert worden ist, durch die
Genß'armerie gefälligst sofort verhaften, und direct in das
hiesige Arresthaus abführen zu lassen.

Köln den

Der königl. Ober-Procurator :

An
den königl. Herrn Landrath
Hochwohlgeboren

Nr.

zu

Nr. 44.

Mitfolgende Stücke.

Requisitionum Abführung unter sicherer
Begleitung

b

verurtheilt zu

Bezeichnung des Gefangenen
auf umstehender Seite.

Bemerkungen.

aus dem hiesigen Gefängnisse
nach der Strafanstalt zuund Ueberlieferung daselbst mit den
seitwärts bezeichneten Beilagen an den
Herrn Directorworüber um Mittheilung der Beschei-
nung hieher ersucht wird.

Düsseldorf den ten 18

Der königliche Ober-Procurator:

An

den Herrn Landrath

(Rückseite von Nr. 44.)

Personbeschreibung.

Namen
 Vornamen
 Geburtsort
 Wohnort
 Stand oder Gewerbe
 Religion
 Sprache, Dialekt
 Alter
 Größe
 Haare
 Stirne
 Augenbraunen
 Augen
 Nase
 Mund
 Zähne
 Kinn
 Bart
 Gesichtsförm
 Gesichtsfarbe
 Statur
 Besondere Merkmale

Bekleidung.

Rock
 Jacke
 Hosen
 Weste
 Leibchen
 Halstuch
 Schürze
 Strümpfe
 Schuhe
 Stiefeln
 Kopfbedeckung

Nr. 46.

Nr. des
Gebühren-Registers.

In Sachen des öffent-
lichen Ministeriums
gegen

Auszug

aus einem correctionellen Urtheile.

Durch das von der correctionellen Kam-
mer Instanz des königl. Land-
gerichtes Düsseldorf unterm
erlassene Erkenntniß wurde

d

wegen
zu einer Geldbuße eventuell
zu einer Gefängnißstrafe von

und in die Kosten liquidirt zu
Thaler Sgroschen
Pfennige verurtheilt.

Für die Richtigkeit des Auszuges unter
Bescheinigung der Rechtskraft.
Der Landgerichts Secretär

Abgegeben am

ten 184

Kosten-Verzeichniß.

1. Stempel
2. Von der Staats-Casse vorgeschossene Gerichtsvollzieher-Gebühren
3. Secretariats-Gebühren
4. Zeugen-Taren
5. Ärztliche Gebühren

| Thlr. | Sgr. | Pf. |
|--------------|------|-----|
| | | |
| Zusammen . . | | |

Die Gerichtsvollzieher-Gebühren betragen:

- a) an definitiven
- b) an eventuellen

Summe . .

| Thlr. | Sgr. | Pf. |
|-----------|------|-----|
| | | |
| Summe . . | | |

Zu den eventuellen Gebühren sind berechtigt:

- | | | | | |
|----|------------------------|----|-----|--|
| 1. | der Gerichtsvollzieher | zu | mit | |
| 2. | " " | " | " | |
| 3. | " " | " | " | |
| 4. | " " | " | " | |
| 5. | " " | " | " | |
| 6. | " " | " | " | |

Nr. 47.

Uebersicht

des

Resultates der ordentlichen Affisen zu Köln,
pro Quartal 184

Präsident, Appellations-Gerichtsrath
N. N.

wird dem General-Procurator übermacht.

| № | Sitzungs- tag | Der Angeklagten | | | |
|---|------------------|-----------------|-------|---------|---------|
| | | Namen | Alter | Gewerbe | Wohnort |
| | | | | | |

| Beschuldigung nach dem Anklageacte. | Urtheil | Zahl der Zeugen | Name des fungirenden Beamten des öffentlichen Ministeriums und Bemerkungen desselben |
|---|----------------|-------------------------------------|---|
| | | | |

Verhandelt zu Düsseldorf in der Rathskammer des kön. Assisenhofes am 6. August 1847.

**Strafmilde-
rungsgesuch**
öf. Min. e.
Witwe
Schulter.

Nachdem das in der gestern und heute verhandelten Untersuchungssache gegen die des falschen Zeugnisses beziehungsweise der Verleitung zu demselben angeklagten Gertraud Hößler, Witwe, Anton Schulter, Heinrich Melicher, Heinrich Schulz und Friedrich Frisger vor dem Assisenhof abgefaßte Erkenntniß, durch welches die erstgenannte Angeklagte Gertraud Hößler zu einer Zwangsarbeitsstrafe von fünf Jahren verurtheilt worden ist, verkündet worden war, und der Assisenhof sich schon wieder in sein Berathschlagungszimmer zurückgezogen hatte, fanden sich daselbst ebenfalls ein, diejenigen 12 Geschwornen, welche in dieser Sache fungirt haben. Dieselben ließen durch das Organ ihres ersten Geschwornen H. L. de Gräff dem Gerichtshofe vortragen, wie sie mit Rücksicht auf das von der angeklagten nunmehr verurtheilten Gertraud Hößler gleich Anfangs abgelegte reuige Geständniß und in Betracht, daß die große Armuth derselben offenbar dazu benützt worden sei, dieselbe zu dem von ihr abgelegten falschen Geständnisse zu verleiten, einstimmig beschloßen hätten, dieselbe der Gnade Sr. Majestät des Königs zur verhältnißmäßigen Ermäßigung der gegen dieselbe erkannten fünfjährigen Zwangsarbeitsstrafe unterthänig zu empfehlen.

Nachdem die Geschwornen sich wieder entfernt hatten, erklärte der k. Ober-Procurator H. Schnaase, wie er dem Antrage der Geschwornen aus den von denselben angeführten Gründen seinerseits beitrete und hat derselbe hier

Schnaase m/p.

unterscrieben.

Worauf der k. Assisenhof, indem derselbe den von den Geschwornen angeführten Gründen beipflichtet,

beschließt

die zu einer Zwangsarbeitsstrafe von fünf Jahren verurtheilte Gertraud Hößler der Gnade Sr. Majestät des Königs zur Ermäßigung der gegen sie erkannten Strafe zu empfehlen.

Also beschlossen zu Düsseldorf in der Rathskammer des k. Appellationshofes, wobei anwesend waren die Herren Appellations G. R. von Weiler, Appellations-Präsident, Schramm, Kammer-Präsident, Bekers, Landgerichtsrath, von Schmig und Menken, Landgerichts-Assessoren, königl. Ober-Procurator Schnaase und der Landgerichts-Secretär Hilgers.

Folgen Unterschriften.

Auszüge

aus den im Secretariate des königlichen Assisenhofes zu
beruhenden Urtheilen, welche seit dem
und früher, bis heute rechtskräftig geworden sind,
und Druck und Anheftung verordnen.

| Nummer | Tag des Urtheils | Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort des Verurtheilten | Ver- brechen | Erkannte Strafe | Angewen- dete Straf- gesetze |
|--------|------------------------|--|-----------------|--------------------|------------------------------------|
| | | | | | |

Für die Richtigkeit dieser Auszüge, welche dem königlichen Herrn
Ober-Procurator ertheilt werden.

den 18

Der Ober-Secretär des Landgerichtes :

Gesehen, und werden die Herren Bürgermeister der im Artikel 36 des Strafgesetzbuches bezeichneten Gemeinden in Folge des Decretes vom 18. Juni 1811, Artikel 107, um Anheftung des Gegenwärtigen an den gewöhnlichen Orten, die Herren Notarien des Landgerichtbezirkes in Folge der Artikel 501 des Civil- und 18, 19 des Strafgesetzbuches, um Anheftung in ihren Schreibstuben und die Herren Friedensrichter um Anordnung der nöthig gewordenen Bevormundungen der Condemnirten, hiedurch ersucht.

den 18

Der königliche Ober-Procurator :

Nr. 51.

D

wird hiedurch benachrichtigt, daß das königliche Landgericht hieselbst durch Rathskammerbeschluß vom
das Gesuch ddo. gegen
einen Proceß im Armenrechte führen zu können, angenommen hat.

Der Gerichtsvollzieher zu ist beauftragt, die
Zustellungen kostenfrei zu besorgen; — der Herr Advocat-Anwalt
hieselbst wird die Führung des Processus übernehmen, ohne
auf Gebühren Anspruch machen zu können.

D muß, um sich vor Schaden zu hüten, ohne Verzug
sämmliche noch in Händen habende Papiere dem genannten Herrn Advocat-
Anwalt, dem bereits die hier eingereichten Actenstücke nebst dem Armenrechts-
Beschluß ausgehändigt worden sind, überliefern, auch denselben entweder
mündlich oder schriftlich von der Lage der Sache in Kenntniß setzen.

Die Post befördert die Schriften nur dann portofrei, wenn der könig-
liche Friedensrichter oder der Bürgermeister sie unter Kreuzband mit dem
Dienststempel verschließt und ihnen die Rubrik „Armen-Proceß-Sachen“ gibt.

Alle Anfragen und Mittheilungen sind übrigens an den genannten
Herrn Advocat-Anwalt zu richten und erwarte ich, daß die proceßführende
Partei das königliche Landgericht und mich mit unnützen Vorstellungen ver-
schone.

Düsseldorf den ^{ten} 184

Der königl. Ober-Procurator:

An

den Herrn Bürgermeister

Wohlgeboren

zu

Nr.

Zur gefälligen Auskhändigung an den

zu